H. Un.
680

Fiche
Hauptb.

misc.

H. un. q. ~~555~~ 680

Hauptbd.

Fiche

Hist. univ. Introd.
680

Woltmann.

Plan für historische Vorlesungen

von

Karl Ludewig Woltmann,
Prof. der Phil. in Jena.

Jena und Leipzig,
bey Christian Ernst Gabler
1795.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Aus so verschiedenen Gesichtspunkten man auch eine Wissenschaft in Hinsicht auf ihre Brauchbarkeit für das menschliche Leben betrachten mag, wird man dieselbe doch nie richtig und scharf fassen, wenn man nicht von dem blos wissenschaftlichen Standpunkte aus um sich her geblickt hat. Nirgends muß man sich dies strenger zur Regel machen, als bey akademischen Vorlesungen, wo die Verführung, nur auf das unmittelbar praktische zu sehen, und das wissenschaftliche zu vernachlässigen, größer ist, als bei den übrigen literarischen Beschäftigungen. Die Gefahr einer solchen Verführung vermehrt sich bei einer Wissenschaft, welche zu denjenigen gehört, die man mit dem Namen der Hülfswissenschaften belegt: die eitle Sehnsucht nach dem handgreiflich brauchbaren schadet ihr noch mehr, als den unmittelbar praktischen Kenntnissen, weil sie bei diesen zur Frohn gehen muß. Noch eine dritte Ursache, welche verhindert, daß eine solche Sammlung von menschlichen Kenntnissen, die man mit einem bestimmten Namen bezeichnet hat, nicht nach ihrem eigentlichen Gesichtspunkte bearbeitet wird, kann von der Meinung herkommen, daß sie ihrer Natur nach sich nie zum Range einer Wissenschaft zu erheben vermöge.

Alle diese Ursachen vereinigen sich, um das Studium der Geschichte äusserst schwankend zu machen. Einige Theile derselben leiden eine unmittelbare Anwendung auf das Leben, alle bilden Stützen dieser oder jener Wissenschaft, und schon bei ihrem ersten Anblick schließt man, daß aus ihnen nie ein wissenschaftliches System könnte errichtet werden, da sie nichts als ein Aggregat von Begebenheiten sind. Schwankend blieben daher alle Ideen über Geschichte, bis die Philosophie sich der Herrschaft über sie anmaßte. Allein es scheint, daß diese Anmaßung noch mehr Unbestimmtheit veranlaßt habe; denn man ist jetzt ungewisser als je geworden, was die Geschichte denn eigentlich sei? Ehe man diese Frage nicht beantwortet hat, ehe man nicht das Verhältniß der Historie zur Philosophie bestimmt und die Versprechungen dieser letztern, welche ihr schmeichelt, sie zu einer Wissenschaft zu erheben, geprüft hat, kann man nicht drauf rechnen, auch nun die bestimmten Gesetze aufzufinden, nach welchen sie, um ganz brauchbar für unsre jetzigen Verhältnisse zu werden, bearbeitet werden muß.

Das ganze Gebiet der menschlichen Kenntnisse wird entweder von der Geschichte, oder der Philosophie beherrscht. Jene beschreibt die Erscheinungen um uns her nach den Eindrücken, welche sie durch die Erfahrung auf uns machen; diese sucht die Gründe dieser Erscheinungen auf, und beurtheilt ihr Verhältniß zu uns. Beide sind also ihrer Natur nach von einander verschieden und unabhängig, obgleich es nicht fehlen kann, daß sie wechselsweis sich einander

der

der dienen, indem sie beide mit Beschreibung desselben Gegenstandes sich beschäftigen. So viel ist gewiß, daß wir trefliche geschichtliche Kunstwerke haben könnten, ohne einen philosophischen Buchstaben zu besitzen; Darstellung der reinen Empirie kann es geben, wenn die Gesetze derselben auch nicht ergründet worden sind, und die Geschichte der historischen Kenntnisse zeigt bis auf unsere Tage, daß die Philosophie, so lange sie ihre eigne Natur und die Gränzen derselben nicht fest bestimmt hatte, durch ihren Einfluß den reinen Geist der Geschichte verdarb. Weit weniger kann sie dieser letztern entbehren; denn nur durch Erfahrung wird sie geweckt, nur durch diese wird ihr eignes Gebiet ihr eröffnet, wiewohl es jenseits aller Empirie liegt. Ihrer Natur nach sind beide Wissenschaften völlig frei; der Philosoph sey ein treflicher Geschichtskenner, er erhalte sich Empfänglichkeit für die unverfälschte Erfahrung; aber in dem Momente, da er philosophirt, müssen alle Erscheinungen vor ihm verschwinden, keine Gestalt bringe den reinen ruhigen Aether seiner Abstraktion in Bewegung: der Geschichtsforscher sey ein geübter Philosoph, er dringe in die Tiefen, aus welchen die Welt der Erfahrung hervorgeht, aber nur deshalb, um diese, als solche, desto reiner auffassen zu können, und wenn er sie darstellen will, dann vergesse er, daß er in jenen Tiefen gelebt habe, denn sonst läuft er Gefahr, etwas fremdartiges in seine historische Schöpfung zu mischen, und durch philosophischen Despotism den Geist reiner Geschichte zu verbannen. Heißt Wissenschaft so viel als eine Reihe von Sätzen, welche ihre

Einheit durch Einen Satz erhalten, so kann die letztere nie auf einen solchen Namen Anspruch machen; aber dieses ist so wenig schimpflich für sie, als es überhaupt schimpflich ist, Erfahrung zu haben. Wenn man behauptet, die Philosophie müsse ihr Gesetze geben, so verwechselt man den philosophischen mit dem menschlichen Geiste überhaupt, Gewandtheit im Abstrahiren mit der Anlage dazu. Der historische und der philosophische Geist, beide giengen von dem menschlichen aus, jener eilte diesem zuvor, aber sein leichtfertiges Umherschweifen, und die Gefahr, in welche er dadurch oft gerieth, verleiteten ihn, zu seinem Bruder zu fliehen, und sich in den Schutz desselben zu begeben. Mit seiner Unabhängigkeit mußte er zugleich viel von seiner Eigenthümlichkeit verliehren, und nur dann, wenn sein Beschützer sich selbst erst in sich vollendet hat, wird er von ihm frei gelassen werden. Ein Bund, wie zwischen zwei gleichen Parthien, wird in der Zukunft zwischen ihnen bestehen.

Sonderbar muß diese eifersüchtige Bewahrung der Geschichte gegen die Weltweisheit zu einer Zeit scheinen, wo man in Deutschland frohlockt, daß auch hier endlich die Morgenröthe eines bessern historischen Geschmacks angebrochen sei, zu einer Zeit, wo ein allgemeiner Fluch jene Männer verfolgt, welche durch ihre Trockenheit Ursache wurden, daß denkende und lebhafte Köpfe vor dem Geschichtstudium zurückbebten, welche die Data, wie sie dieselben aus den Quellen gesammlet oder aus der dritten, vierten Hand erhalten hatten, ohne alle Zuthat ihres Geistes wiedergaben.

An sie dachte ich nicht, als ich der reinen Geschichte erwähnte, an geistige Trägheit denkt man nicht, wenn die einfache Ruhe eines historischen Kunstwerkes der Seele vorschwebt. Wer nicht im Stande ist, die Empirie auf eine geschickte Art zu verfälschen, der vermag es wahrlich nicht, sie in ihrer Reinheit zu erblicken: Mangel an Kraft kann unmöglich hervorbringen, was nur der Sieg über widerstrebende Kräfte bewirken kann. Wenn man einen Blick auf die Zahl unsrer Geschichtschreiber wirft, so kann man sich der Bemerkung nicht erwehren, daß sie bis auf einige wenige Ausnahmen gleichsam aus geistigen Jünglingen und Greisen besteht. Bei diesen ist keine Ahndung von Phantasie, ein stumpfes Gefühl, Eitelkeit auf ihre Unfähigkeit, der Erfahrung ihren eigenthümlichen Geist zu rauben, und keine Spur von dem Talente, ihr flüchtiges Bild im Spiegel der Kunst aufzufangen und andern die Anschauung desselben zu verschaffen. Sie haben kein Recht, über die Jünglinge neben ihnen das Haupt zu schütteln, so wenig diese mit Würde vor dem Tribunal der Kritik erscheinen dürfen, denn schon die verwegne Behauptung, daß Geschichte an sich keinen Werth habe, spricht ein verdammendes Urtheil über ihren historischen Werth. Des unklugen Leichtsinnes! Durch Mißhandlung ihrer Wissenschaft wollen diese zeigen, daß sie ihre Lieblinge sind, durch Trotz wollen sie ihre Gunst erzwingen, und indem sie sich ihrer öffentlich schämen, durch sie verherrlicht werden. Sie erflehen von der Dichtkunst schmückende Bilder, sie betteln um mancherlei Maximen bei der Philosophie, und behängen die Geschichte mit

 dem

dem erborgten Flitterstaat, damit die wahre Gestalt derselben nicht an das Tageslicht komme. Fern von diesen kraftlosen Greisen, fern von diesen frevelnden Jünglingen steht der wahre Geschichtschreiber. Denken wir uns einen Mann, welcher voll Schöpfungskraft sie verleugnet, um die Eigenschaften des empirischen Stoffes zu erforschen, und ihn so darzustellen, wie er ihn erhielt, welcher mit den Talenten des Dichters ausgerüstet sie nur anwendet, um die Reinheit der Empirie da gleichsam zu erfinden, wo er sie nicht finden kann, und seine Bekanntschaft mit der Philosophie nur braucht, seinen Sinn für Erfahrung zu erhöhen, welcher endlich so viel Gewalt über sich selbst ausübt, daß er eine Form schaffen kann, ohne an dem Inhalt das Geringste zu verändern, so kennen wir denjenigen, welcher einen Beruf hat, ein historisches Kunstwerk zu beginnen. Um dasselbe aber in seiner Reinheit vollenden zu können, durch wie viele zufällige und äusere Umstände muß er noch dazu berufen seyn! Ein Blick auf ein solches Werk reiner Geschichte, wie Xenophons Geschichte des Rückzugs der Griechen, welche dem jüngern Cyrus zur Hülfe nach Asien gezogen waren, zeigt uns die Schwierigkeiten, die mit Hervorbringung desselben verbunden sind. Unter der Nation gebohren, welche sich des zartesten Kunstsinnes rühmen konnte und mit ofner, unbefangner Seele jeden Eindruck aufnahm, unter einem solchen Volk einer der vorzüglichsten Geister, war der griechische Geschichtschreiber selbst Anführer der Krieger, deren Geschichte er erzählt; der Gegenstand, welchen er darstellt, hatte unmittelbar auf ihn

gewirkt,

gewirkt, er brauchte ihn nicht erst mittelbar durch die Phantasie zu einem empirischen Objecte für sich umzuschaffen. Wir schreiben selten die Geschichte unsrer Zeit, und selbst sie verliehrt sich häufig aus unsern Blicken in das Gewebe der Intrique: die Verhältnisse der neuen Welt sind so verwickelt, daß man nicht oft bei der Darstellung einer Begebenheit damit ausreicht, ein treflicher Augenzeuge gewesen zu seyn. Mühsam müssen wir gewöhnlich die Materialien zu einem historischen Werke aus fremden Nachrichten zusammenhohlen, die philosophische Disziplin der historischen Kritik muß uns die Quellen zuvor untersuchen und reinigen, und der gewonnene Stoff kann unmöglich als Erfahrung auf uns wirken, als vermittelst der produktiven Phantasie. Wie lang und wie gefahrvoll ist uns der Weg zur historischen Wahrheit, wie gerecht die Furcht, daß wir auf ihm, statt zu einem Ziele der Wirklichkeit zu gelangen, nur zu einem gewissen Punkte unsers Geistes gekommen sind, daß wir Dichter statt Geschichtschreiber, erfunden und nicht gefunden haben!

Wozu, wird man fragen, wozu dies Ideal reiner Geschichte? es wird ja so selten erreicht werden: und welchen großen Gewinn würde man selbst von der Erreichung desselben hoffen können? Thörichte Frage! Wenn sich ein solches Ideal einmal aus den Begriff der Geschichte ergiebt, so ist es entehrend, sich zuerst nach dem Nutzen desselben zu erkundigen. Jede Kunst hat ihren Zweck in sich selbst; warum nicht die historische? Sie ist eine der schönsten Blüthen der Humanität und wird die späten Jahrhunderte dann

noch entzücken, wenn alle jene Früchte längst verfault sind, die ihr jezt von der Geschichte für die Bedürfnisse eures bürgerlichen Lebens sammelt. Selbst diese Früchte können nicht ganz reifen, wenn ihr nicht zugleich seine Blüthe pfleget. Allein auch unabhängig hievon werdet ihr großen Gewinn haben, wenn ihr die Geschichte den Gesetzen der Kunst gemäß, welche aus ihr fließen, mit Liebe bearbeitet. So lange der Geschichtschreiber nicht treu seine Rolle spielt und sie öfters gegen die des Philosophen austauscht, wird er selbst der Weltweisheit wenig nützen. Wie kann diese, welche ja nie die Erfahrung vernachlässigen darf, sich auf den Stoff verlassen, welchen er ihr darbietet, wenn er durch sie selbst verführt, ihren Despotism über die Geschichte anerkannte, und gegen diese an sich wenig Achtung bezeugte? Nöthiger kann daher keine Bitte seyn, als diese: horcht zuerst auf die Lehren der historischen Kunst!

Der Genius der neuen Zeiten geht darauf aus, den Kunstsinn schon bei seinem ersten Aufkeimen unter uns zu zertreten. Sobald wir in bestimmte Verhältnisse des bürgerlichen Lebens kommen, muß unser Geist ein Gepräge annehmen, wie es der Staat seinem Vortheile gemäß findet; und dieser glaubt genug erlaubt zu haben, wenn er zugiebt, daß wir die Zeit, zuvor er uns mit einem Amte schmückt, ganz zu unsrer eignen Ausbildung verwenden können. Allein selbst von ihr müssen wir einen großen Theil aufopfern, um uns schon früh für seine Zwecke tauglich zu machen. Wer sich auf Akademien über den Kreis der Kenntnisse, in welchem er sich diese Tauglichkeit erwerben kann, zu andern

Wissen=

Wissenschaften hinwagt, sorgt nur für Aufklärung seines Verstandes, und erinnert sich selten, wie nöthig es sei, für Bildung seines Kunstsinnes zu sorgen: er vergißt, daß ohne diesen selbst weltbürgerliche Kultur und eine noch so entwickelte Urtheilskraft einem Gebäude gleicht, das oben nicht vollendet ist, und keinen festen Grund hat, auf welchem es ruht. Die Kunst begann alle Kultur der Menschheit, nur sie wird dieselbe zum hellen Glanze der Aufklärung bringen. Fürchterlich rächt sie sich für die Vernachlässigung, welche sie in unsern Zeiten ertragen muß, selbst an sittlichen Menschen. Wir sind reicher, als irgend ein anderes Zeitalter, an moralischer Wissenschaft, aber sie zeigt einen geringen Einfluß auf unser wirkliches Leben, weil sie nirgends ein Gefühl findet, welches zur Harmonie mit ihr vorbereitet wäre. Dies kann nur durch die Kunst geschehen. Aengstlich sinnt daher jeder, welcher der Menschheit wohl will, das Interesse derselben und den Geist seiner Zeit kennt, auf Mittel, die Kunst in dem Zirkel seiner Gefährten einzuführen, und freut sich herzlich, wenn er irgendwo ein unbeseztes Plätzchen ausfindig machen kann, auf welchem sie ihren verachteten Samen ausstreuen darf. In jener Periode, wo uns der Staat noch in kein bestimmtes Joch gebracht hat, müssen sich solche Plätzchen noch am leichtesten ausspüren lassen. Heil daher den Lehrern auf Akademien, deren Wissenschaft nicht zu sehr von der Kunst entfernt ist, als daß der Nebenzweck, Sinn für diese zu erwecken, mit ihrem Hauptzwecke nicht könnte vereinigt werden. Dem Lehrer der Geschichte ist vor allen andern das

glückliche

glückliche Loos gefallen, daß er der Kunst, ohne Vernachlässigung seiner übrigen Pflichten, in seinen Vorlesungen ein Opfer bringen kann.

Nach einer dreifachen Rücksicht könnte die Geschichte vielleicht am schicklichsten auf Akademien vorgetragen werden, zuerst um Sinn für Kunst zu erwecken und auszubilden, dann, um soviel an ihr liegt, weltbürgerliche Kultur zu verleihen, und drittens, um uns mit den historischen Kenntnissen auszurüsten, welche für unsre jetzigen Verhältnisse brauchbar sind. Da die Kunst die erste und eigenthümliche Bildnerin der Menschheit ist, und sie nur allen unsern Wissen eine humane Form geben kann, so steht der Zweck des ersten Gesichtspunktes in genauer Verbindung mit dem des zweiten; und da wir unsre Pflicht, als Weltbürger, nicht anders erfüllen, als indem wir auf den Kreis um uns her wirken, so ergiebt sich der Zusammenhang zwischen den beiden ersten und dem dritten Gesichtspunkte. Es kann daher nicht fehlen, daß sie alle zu gleicher Zeit Einfluß auf den geschichtlichen Vortrag haben; allein darum wird das Gesetz nicht aufgehoben, ihn jedesmal nach einem derselben vorzüglich einzurichten.

I.

Gesichtspunkt der Kunst.

Sinn für historische Kunst zu erwecken, müßte zuerst die Bestimmung solcher Vorlesungen seyn, in welchen die Gesetze derselben unabhängig von allen Nebenzwecken entwikkelt würden. Das ganze Gebäude dieser Lehre würde frei-

lich auf jenem charakteristischen Unterschiede zwischen Geschichte und Philosophie ruhen; aber man würde diesen Grund bald bebauen, um das Kunstsystem der Geschichte im engern Sinne, in so ferne sie nämlich Darstellung menschlicher Handlungen und Schicksale ist, auf ihm zu errichten. Eine solche Wissenschaft der historischen Kunst, welche nach der zwischen philosophischen und geschichtlichen Wissenschaften gezogenen Linie offenbar zu jenen gehören würde, würde in die Kritik und in die Lehre von der Darstellung zerfallen, so wie jene sich wieder in Beurtheilung der Quellen und der Materialien theilen ließe, wie wohl man bisher sich gewöhnlich nur die erste bei historischer Kritik gedacht hat. Sie ist ein Geschäft, welches Schwierigkeiten umgeben, die niemals ganz können überwunden werden. Ehe man den Schriftsteller, wie er sich in seinem Werke selbst zeigt, beurtheilet, muß man den Gang seines Lebens, in so weit es möglich ist, erforschen, und den Geist seines Zeitalters ergründen. Wie viele Aufschlüsse für manche Ansicht der Dinge, die man in ihm findet, würden sich aus dieser doppelten Forschung ergeben! Vielleicht lebte er in bestimmten Verhältnissen, welche ihn verleiteten, die Wahrheit wissentlich zu verhehlen und zu verdrehen, häufiger ward er vielleicht ohne sein Wissen durch sie dazu verführet. Wer auch jeder Verführung des Kreises, in welchem er lebte, glücklich widerstand, war doch selten stark genug, sich über den Geschmack seines Zeitalters zu erheben. Durch die falsche Richtung, welche dieser genommen hatte, und den Einfluß, welchen sie auch auf den Geschicht-

schreiber

schreiber äuserte, gieng oft die Wahrheit für die Nachwelt verlohren. Zur Kritik der Quellen gehört ferner, daß man das Verhältniß des Schriftstellers zu seinem Stoffe untersuche. Es hat mancherlei Modificationen, welche theils aus der Art, wie ihm sein Stoff mitgetheilt ward, theils aus der chronologischen Beziehung, in welcher er zu ihm stand, herfliessen, vorzüglich aber aus dem Verhältnisse, in welchem die Natur seines Geistes und Charakters sich gegen die Eigenthümlichkeit desselben befand, an deren Erforschung sich daher die Kritik der Quellen durchaus wagen muß. Sehr verschieden davon ist die Kritik der Materialien oder die Beurtheilung derselben, in wie ferne sie in einer bestimmten Hinsicht brauchbar sind. Das Verhältniß aber, was nun zwischen den gewählten Materialien in der Erzählung seyn soll, muß die Lehre von der Darstellung bestimmen. Das erste Gesetz derselben, welches sich offenbahr aus jener charackterisirten Natur der Geschichte ergiebt, würde dieses seyn: Bilde deine Darstellung so, daß die reinste Empirie durch sie anschauend gemacht werde! — Es ist etwas sehr triviales, wenn man den Historikern Wahrheit empfiehlt; aber wie selten sind selbst derjenigen unter ihnen, welche den Sinn einer solchen Empfehlung nur geahndet haben! In wie ferne der Vortrag hier durchsichtiger, dort trüber, bald ganz nackt, bald nicht ohne alle Hülle der Einbildungskraft, nun ausführlicher, nun karger seyn darf; selbst ob eine Periode kurz abbrechen, oder sich länger fortwälzen, einfach dastehn, oder in verwickelten Gängen sich fortwinden muß, leise tönen oder das Ohr in

starken

starken Worten erschüttern soll; alles dies wird sich darnach bestimmen müssen, ob die Anschauung der reinen Empirie dadurch mehr oder minder möglich gemacht wird. Wenn man nun von den allgemeinen Regeln der Kunst zu Beispielen herabsteigt, welche interessante Nuanzen müßten sich nach dem verschiedenen Genius der verschiedenen Sprachen, deren sich vorzügliche Geschichtschreiber bedienten, auffinden lassen! wie anziehend müßte die Untersuchung für die Geschichte der geschichtlichen Kunst werden, in wie weit das historische Genie, welches ich für die Kraft erklären würde, die reine Empirie aufzufassen und fremden Geistern darzustellen, sich ohne die bestimmten Gränzen und die Regeln der Kunst zu kennen, sich durch sein Gefühl geleitet innerhalb derselben und ihm angemessen hielt! Jeder Theil dieser Lehre hat unendliche Feinheiten, in welchen sich ein denkender Kopf mit Entzücken verliehren wird. Es gehört zu dem Höchsten, was dem Menschen von den Göttern verliehen worden ist, wenn ihn ein Kunstgeist durchströmt, der ihn zwingt, den Pinsel zu nehmen, und darzustellen, was er aufgriff unter den Erscheinungen um ihn her: aber es ist gleichfalls ein Theil des Höchsten, was die Menschheit besitzt, diesen Geist in allen seinen wunderbaren Räthseln zu belauschen. Sicher läßt es sich darthun, wozu hier aber der Ort nicht ist, daß nur derjenige ihn ergründen wird, welcher ihn selbst in seinem Busen wahrnimmt. Es ist möglich, daß ein treflicher Künstler sich nicht im Stande fühlt, die Künstlersnatur zu erforschen, weil es ihm an jener Uebung des Scharfsinnes fehlt, die uns lehrt, alles

zu trennen in der Natur; allein es ist unmöglich, daß jemand dies letzte in Vollkommenheit vollbringen könne, ohne selbst Künstler zu seyn.

Eine zweite Klasse von Vorlesungen, durch welche dem Kunstsinne in der Geschichte aufgeholfen werden könnte, würden diejenigen ausmachen, in welchen kleinere historische Gemälde aufgestellt werden. Es giebt so manche Ereignisse der alten und neuen Welt, welche durch ihren eigenthümlichen Reiz jeden gebildeten Menschen anziehen müssen. Wenn man es verstünde, diese durch den Zauber der Kunst selbst schlummern den Geistern auch nur in Träumen sichtbar zu machen, so würde man schon viel zur Erweckung des Kunstsinnes beitragen. Die gewöhnlichen öffentlichen Vorlesungen auf Akademien würden eine bequeme Gelegenheit zur Aufstellung solcher Gemälde darbieten. Selbst die größere Zahl der Zuhörer, welche glaubte, kein andres Interesse, als das der Neugierde, befriedigt zu haben, gienge vielleicht mit einem dunkeln Gefühle hinweg, welches sie für Kunst überhaupt empfänglicher gemacht hätte, und ihnen für ihr ganzes Leben wohlthätig seyn würde, indem es unter den Stürmen der Leidenschaft, wodurch zu unsrer Zeit einzig Lebhaftigkeit bewirkt wird, und in der dumpfen Finsterniß, welche die bürgerlichen Geschäfte häufig über den Geist bringen, oft wie ein heitrer Sonnenblick hervorkäme. Nichts eignet sich zu solchen kleinen historischen Kunstwerken so gut, als das Leben einzelner Menschen. Nicht zu gedenken, daß Begebenheiten, wie Revolutionen sind, einen zu großen Umfang haben, als

daß

daß sie sich in kurzer Zeit ausführlich darstellen liessen, tritt vorzüglich bei ihnen die Schwierigkeit ein, daß sie, in so ferne sie ein Ganzes ausmachen, oft schon ausser dem Gesichtskreise der reinen Geschichte liegen, daß der Historiker zu einer Hypothese seine Zuflucht nehmen muß, um Einheit in die verschiedenen Erscheinungen derselben zu bringen. Oft ist der Charakter eines Bundes, eines Volkes das regierende Prinzip einer Revolution; wie schwer ist es, diesen historisch aufzufassen! Auf jeden Fall ist die Gefahr, den reinen Geist der Geschichte zu verletzen, geringer, wenn man das Schicksal und die Handlungen eines einzelnen Menschen durch die Darstellung seines Charakters zum Stoffe eines Kunstwerkes macht. Dagegen wird an ihm, wie an einem Miniaturgemälde, jeder Fehler leichter bemerkt; ein paar unglückliche Züge können den Genuß einer Biographie verderben. Nichts ist bei ihr unerträglicher, und in keinem Dinge fehlt man doch so allgemein, als wenn man die Mittel, wodurch man zur Anschauung der Empirie kam, zugleich mit derselben darstellt. Freilich hat der Busen eines einzigen Menschen eine Tiefe, die man vielleicht nimmer ganz ergründet, und immerhin mag man die innigste Freude über die geschickten Mittel haben, durch welche man ein solches Geschäft einigermaßen glücklich vollbracht hat; aber man zeige sie nicht vor, sobald man den Pinsel der Geschichte in der Hand hält. Die Gründe, warum ich die Handlung meines Helden von dieser, und nicht von jener Seite darstelle, gehören in die philosophische Disziplin der historischen Kunst; der Geschichtschreiber sei

nichts weiter als historischer Maler. Wer in eine Biographie Bemerkungen verwebt, welche die Darstellung rechtfertigen sollen, handelt so thöricht, als der epische Dichter, welcher den Gang der Handlung stören wollte, um seine Poesie zu rechtfertigen. Der Leser vergesse auch bei dem Historiker, daß er durch einen Dritten zur Anschauung einer Begebenheit gekommen ist; der Grund dieser Foderung liegt in dem ersten Gesetz aller historischen Kunst, daß die Empirie nämlich so rein als möglich erscheine. Die Vorarbeiten des Kunstwerkes können in Anmerkungen gegeben werden, um die Leser und Zuhörer zu überzeugen, daß man als Kritiker eben so groß sei, wie als Künstler, denn man könnte tadellos als dieser in der Geschichte erscheinen, und doch als jener die bittersten Vorwürfe von der Wahrheit verdienen.

Die dritte Art von Vorlesungen, welche der historischen Kunst geweihet seyn sollen, wären exegetische über irgend einen vorzüglichen Geschichtschreiber des Alterthums oder der neuern Zeit. Ich würde vor allen andern den Römer Tazitus in dieser Rücksicht wählen. Keiner hat so glänzende historische Tugenden, keiner ward von seinem eigenen Genius und von dem Geiste seines Zeitalters so an alle Klippen geworfen, an welchen die reine Geschichte scheitert. Besonders liesse sich an ihm zeigen, wie schwer es einem charaktervollen Manne wird, bei Darstellung von Begebenheiten seine Individualität zu verleugnen; und wie es gewöhnlich dann geschieht, daß der Charakter des Geschichtschreibers die Einheit seines Werkes hervorbringt.

Durch

Durch nichts aber muß die Wahrheit der Geschichte mehr zu Grunde gehen, als durch eine solche Kunst; durch nichts wurde des Römers Darstellung seiner Zeitgeschichte unwahr, als durch das Streben, mit welchem er jenes düstre, unwillige Gefühl, welches ihm bei Vergleichung des Roms seiner Zeit mit dem Zeitalter der Republik ergriff, zur charakteristischen Einheit seiner Arbeit machte. Die Gefahr, in welcher der Historiker schwebt, seine Individualität zum Gepräge seines Stoffs zu machen, ist um so furchtbarer, je mehr die Eitelkeit dabei ins Spiel kömmt, und je seltener der Beifall des Publikums ihm entstehen wird, da das Kunstwerk, welches sein markirter Charakter erschuff, gerade durch sein Gepräge, das der Geschichte fremdartig ist, mehr in die Augen springen wird. Jener flüchtige Blick, welchen Tazitus beim Anfange seiner Arbeit auf die Epochen der römischen Geschichte wirft, giebt den Gesichtspunkt an, aus welchem man sein ganzes Werk betrachten soll; der Gedanke, daß willkührliche Gewalt, wenn sie sich ehemals erhoben habe, doch von kurzer Dauer gewesen, durch August aber eine ewige Sclaverei eingeführt sei, bringt Einheit in die Geschichte, die er schreibt; die innige Wehmuth, welche seine patriotische Seele ergreift, ist der Geist, der über den Begebenheiten schwebt, und sich nur zu oft auf sie herabsenkt, um ihnen eine traurigere Gestalt zu geben, als sie wirklich hatten. Nach einer allgemeinen Einleitung über den Geschichtschreiber, welche aus diesem Gesichtspunkte gearbeitet wäre, ginge man an die Erklärung desselben, in Hinsicht auf historische Kunst.

Die Auswahl der Stücke, die man interpretirte, müßte darnach geschehen, in wie ferne sich neue Fehler, neue Tugenden des Schriftstellers, das Verhältniß seines Stoffes zu seinem eigenen Charakter, die Beziehungen zwischen den verschiedenen Theilen des Werkes aus ihnen entwickeln ließen, in wie ferne man durch sie veranlaßt würde, neue Eigenheiten der römischen Sprache für historische Darstellung zu zeigen, und Parallelen mit andern Schriftstellern zu ziehen. Ich rede von der Auswahl der Stücke, denn bei einer so genauen Kritik würde es ermüdend seyn, den ganzen Tazitus zu erklären, und unmöglich, dieß in einem halben Jahre zu thun. Das Band zwischen den gewählten Fragmenten aus ihm würde eine Erzählung seyn, deren vorzüglichste Quelle er selbst wäre.

II.

Weltbürgerlicher Gesichtspunkt.

Das Schwankende des historischen Studiums überhaupt müßte in der sogenannten Weltgeschichte besonders auffallend werden. Schon die verschiedenen Benennungen dieser Lehre verrathen, daß man nicht wußte, was man eigentlich aus ihr machen sollte. Der Name Weltgeschichte, also eine Erzählung von den Schicksalen des Universums, in deren Gränzen sich der Himmel und der Ozean und die Erde mit allen ihren Bewohnern finden, läßt sich vielleicht damit rechtfertigen, daß durch das Wort Welt bisweilen nur

das menschliche Geschlecht angedeutet wird. Sonderbar klingt es schon, wenn man von einer allgemeinen Weltgeschichte spricht, als gäbe es eine allgemeine und besondere Welt; und ein eben so auffallender Pleonasm, welcher uns keinen günstigen Schluß auf den Zustand der Wissenschaft machen läßt, wird in den Aufschriften Allgemeine Welt- und Völkergeschichte, oder Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange, nicht unbemerkt bleiben. Der Inhalt und die Methode dieser Lehre sind so unbestimmt, wie die Aufschrift. Die neuern Schriftsteller über dieselben hielten sich für sehr aufgeklärt, indem sie die Methode, nach den vier Monarchien in Daniels Traume die Weltgeschichte vorzutragen, mit Recht verwarfen; aber sie klirren dafür noch mit den Ketten, welche ihnen ein Mann anlegte, der weit vor Daniel sich im grausen Alterthum verliehrt, nämlich Moses. Weil dieser unter den israelitischen Familiensagen, die er sammelte, auch eine Mythe über die Entstehung der Körperwelt und der moralischen Wesen fand, fangen sie mit der Zeit an, da es noch keine Menschen, also keine Erfahrung gab! sie schweben mit dem heiligen Geist der biblischen Sage über dem Wasser, welches die Erde bedeckte. Auch das Entstehen einer neuen historischen Wissenschaft, der sogenannten Geschichte der Menschheit verräth den schwankenden Zustand der Weltgeschichte. Sie sollte gleichsam das Resultat, die Blüthe von dieser seyn; allein so bald die leztere den Charakter erhalten hat, der ihr gebührt, so muß sich das Verhältniß zwischen ihnen ändern, die Geschichte der Menschheit muß zum Hülfsmittel der

Weltgeschichte werden. In jener bekümmert man sich nicht um die Chronologie, das Succesßive; man sammelt unter gewissen bestimmten Aufschriften alles, was wir über die Kultur der Völker wissen, und zieht daraus sein Resultat; nicht die Zeitfolge, nicht die Konsistenz, sondern dieselbe Stufe der Kultur, auf welcher sie stehen, dieselben Eigenheiten, durch welche sie sich auszeichneten, sind der Grund, warum sich diese Nationen gerade an diesem Orte zusammenfinden: die Weltgeschichte hingegen stellt uns den Zustand der Menschheit in ihren verschiedenen Zeitaltern dar. Wenn nicht durch diese verschiedene Form sich beide Wissenschaften unterscheiden, so läßt sich kein Unterschied zwischen ihnen auffinden, und dann ist es offenbar, daß die Geschichte der Menschheit, welche nie ein Fortschreiten oder ein Zurückfallen der Menschheit zeigen kann, in historischer Rücksicht keine andere Bestimmung hat, als daß sie durch ihre Resultate die Weltgeschichte, wie wir sie sogleich beschreiben werden, in ihrem Geschäfte leitet.

Die Ursache von der größern Unbestimmtheit der Weltgeschichte liegt theils in der ungeheuren Menge ihrer Materialien, theils in der Schwierigkeit, bei ihr auf einen praktischen Gesichtspunkt zu treffen, wie bei den übrigen Theilen der Historie. Die Zöglinge aller übrigen Wissenschaften wollten sie zu gleicher Zeit plündern; wenn es hoch kam, so studirte man sie aus einem gewissen dunklen Gefühle, daß man sich durch sie bilden könnte. Allein es sieht gefährlich um die Brauchbarkeit einer Lehre aus, wenn man nicht bestimmt angeben kann, welche Art von Bildung man

durch

durch sie zu erhalten hoffet; freilich könnte man auch die Weltgeschichte aus dem Gesichtspunkte der Geschichte überhaupt betrachten, und auch in ihr so viel wie möglich die reine Empirie ohne alle weitere Rücksicht liefern wollen; doch würden einer solchen Bestimmung derselben folgende Gründe entgegen stehen. Erstlich müßten ganze Parthien aus ihr, wo alle Nachrichten, die eine nur einigermaßen sichere Erfahrung geben, gänzlich mangeln, unbearbeitet bleiben, und so würde sie in historischer Rücksicht nie ein Ganzes, höchstens ein Aggregat von einzelnen kleinen Ganzen werden können. Zweitens würde auch jener Gesichtspunkt der Geschichte überhaupt bei ihr nicht wegfallen, wenn man sie auch aus einem andern Gesichtspunkte betrachtete, denn nimmermehr kann ich irgend einen Zweck durch die Geschichte ganz erreichen, wenn ich ihren Geist nicht so unverfälscht lasse, als er auch ohne diesen Zweck seyn könnte. Dann ist drittens nicht zu läugnen, daß bei aller Achtung für die Kunst und den reinen Charakter einer Wissenschaft man doch noch herzerhebende Zwecke, denen man sie unterordnen darf, bei ihr haben könne. Welchen höhern könnte man sich bei der Weltgeschichte denken, als den weltbürgerlichen? Daß dieser schon seyn mußte, ehe das Gebiet der Erfahrung für uns begann, daß man sich auf eine Anhöhe ausserhalb demselben stellen muß, um sich in ihn zu versetzen, bedarf keines weitern Beweises.

Den Regeln gemäß, daß etwas nothwendig wahr für uns sey, welches von etwas als nothwendig erwiesenen unzertrennlich ist, wird es unsere Pflicht anzunehmen, daß

jenes Ideal, welches uns das Sittengesetz als das Ziel unsers Strebens vorhält, die vollendete Harmonie zwischen der Sinnlichkeit und der Vernunft, weil es erreicht werden soll, auch erreicht werden müsse und könne. Sinnlichkeit und Vernunft tragen aber einen so ganz verschiedenen Charakter, daß es einer langen Ausbildung ihrer Anlagen bedarf, ehe sie sich einander nähern werden: jene hat Willkühr, diese Freiheit; ehe sich diese beiden Eigenschaften in einander schmiegen, welches geschehen soll, werden sie erst die schönste Blüthe ihrer Eigenthümlichkeit hervorbringen, werden sie alle ihre Kräfte entwickeln müssen. Bei der Vernunft geschieht alles durch eignen Willen: die Sinnlichkeit ist ein Sklave der ganzen Welt der Erscheinungen: wir müssen daher ein Wesen annehmen, welches, ein Ideal der Vernunft, über moralische Wesen herrscht, und die Kräfte der ganzen Körperwelt lenkt; dieser erhabene Genius muß es seyn, welcher den Faden der Weltgeschichte spinnt.

Die Sinnlichkeit und Vernunft können sich nicht ausbilden, wenn sie sich nicht einander zu ihrer Entwickelung behülflich sind, denn jene würde ohne diese in ihrer Trägheit verharren, und diese ohne jene keinen Stoff haben, an welchem sie sich üben könnte. Da sie in Einem Wesen zusammen existiren, so wird diese gegenseitige Hülfsleistung desto leichter geschehen können; allein sie werden mit dem Bestreben sich einander zu Grunde zu richten anfangen, und Krieg ist unvermeidlich, theils wegen der Verschiedenheit ihrer Natur, theils weil sie beide das Eigene haben, daß sie nicht blos auf das Individuum, in welchem sie sich finden, wirken

ken wollen, sondern auch außer dem Kreise desselben; die Sinnlichkeit und Vernunft verschiedener Menschen werden also mit ihren Ansprüchen gegeneinander stoßen. Gesellschaftliches Leben hat also die Natur zur nothwendigen Bedingung für den Zweck der Humanität gemacht, und es wird sich immer mehr vervollkommnen, je mehr jener Widerspruch zwischen Sinnlichkeit und Vernunft aufgehoben wird. Soll ein vollendeter und zwischen diesen beiden vereinst gestiftet werden, so folgt also, daß ein reiner gesellschaftlicher Zustand dereinst eintreten müssen. Um ihn vorzubereiten, um zu verhindern, daß jene beiden streitenden Partheien sich nicht einander gänzlich zu Grunde richten, zuvor ein ewiger Friede zwischen ihnen geschlossen wird, muß die Gesellschaft eine solche Modifikation erhalten, daß sie ihre Kräfte so vereinigt, um sie zum Zwange gegen die Willkühr der Sinnlichkeit und die Anmaßungen der Vernunft immer bereit halten zu können, das heißt, sie muß zum Staate werden. Daraus folgt, daß die Bestimmung der Staaten darin besteht, sich selbst aufzulösen; der vollkommenste, den man sich denken kann, würde in der Minute, da er diese Vollkommenheit erhielt, aufhören ein Staat zu seyn, der Augenblick seines höchsten Lebens würde zum Momente seines Todes werden. Wie der Weise seine nächtliche Lampe auslöscht, wenn die Morgenröthe angebrochen ist, so wird die erleuchtete Nachwelt das erkünstelte Licht des Staates sterben lassen, wenn der Strahl eines reinen gesellschaftlichen Zustandes ihr erscheint. Die stärkere oder schwächere Tendenz der Staaten zur eigenen Auflösung, die man sehr un-

terscheiden muß von ihrer Neigung zum Sturze, denn jene entspringt aus angestrengter Kraft, diese aus Mangel an Kraft, muß nun der Maaßstab werden für die größere oder geringere Güte derselben. Jemehr sie Sinnlichkeit und Vernunft mit einander in Streit bringen, zur Entwickelung ihrer Anlagen veranlassen, und allmählig zum Frieden geneigt machen, desto höher steigern sie ihren Werth. Anstatt daß man ihre Bestimmung in der Tendenz zur eigenen Auflösung sucht, könnte man auch sagen, sie bestehe in einer Vorbereitung zum reinen gesellschaftlichen Zustande, und da dieser nicht eintreten kann, ohne einen Bund zwischen Sinnlichkeit und Vernunft, welcher das Werk der Schönheit seyn muß, könnte man sich auch so ausdrücken, daß der Zweck der Staaten dahin gehe, die Schönheit zur Herrscherin unter den Menschen zu machen.

Das Streben, diesen Zweck zu erfüllen, werden sie nun theils in ihrer innern Verfassung, theils in ihren Verhältnisse gegen einander offenbaren. Da wir unter den nothwendigen Eigenschaften des erhabenen Weltgenius, welchen wir annehmen mußten, auch die höchste Zweckmäßigkeit antreffen, so müssen wir folgern, daß die kleinste Erscheinung der Natur, wie die gewaltigsten Phänomenen derselben, daß die geringfügigsten Handlungen der Menschen wie ihre wichtigsten, ihre lasterhaftesten wie ihre tugendhaftesten Mittel waren, unser Geschlecht seinem nothwendigen Ziele näher zu bringen. Da ferner die Weltgeschichte, der ich lieber den bestimmten Namen Menschengeschichte geben möchte, was sie auch erzählen mag, doch auch das Schicksal un-

sers Geschlechts erzählen muß: so würde ihr ein stetes Annähern zu dem nothwendigen Ziele, also eine immer größere Vervollkommnung der Staatsverfassungen und des Staatenvereins sichtbar werden müssen. Da wir aber so wenig im Stande sind, nur den Zusammenhang zwischen den menschlichen Unternehmungen zu erforschen, vielweniger das Verhältniß zwischen der ganzen übrigen Natur und dem Menschen beurtheilen können, da wir ferner über das bisherige Schicksal der Menschheit so äußerst dürftige und verfälschte Nachrichten haben: so würden wir uns der größten Gefahr aussetzen, wenn wir das erste Gesetz der historischen Kritik für die Menschengeschichte (der Kritik der Materialien,) so ausdrücken wollten, daß jener Plan für unser Geschlecht in der kleinsten Begebenheit, die uns aufbehalten ist, gezeigt werden müßte. Bestimmet man aber dieses Gesetz so, daß jedes Ereigniß, welches als Beleg für den weltbürgerlichen Gesichtspunkt kann angesehen werden, als solches betrachtet werden darf: so hat man hinlänglich die Keuschheit der Geschichte in Sicherheit gestellt, und zugleich die Menschengeschichte gegen den Vorwurf der Unbescheidenheit geschützt, welches beides nicht der Fall seyn würde, wenn man jedes Datum ohne Rücksicht auf historische Wahrheit als einen Beweis der weltbürgerlichen Idee brauchen wollte. Eigentlich muß es freilich ein solcher seyn, und können wir diese seine eigentliche Beschaffenheit darthun, so haben alle diejenigen ihr Spiel verloren, deren Scharfsinn selbst solche Seiten in demselben entdeckt, die unserm Gesichtspunkte entgegengesetzt sind, denn sie können ihre Absicht

durch

durch keine Nothwendigkeit rechtfertigen. Uebrigens würde es eine pedantische Aengstlichkeit seyn, nun bei jeder Nachricht, welche die Menschengeschichte liefert, den Plan der Natur bemerkbar machen zu wollen. Es ist genug, wenn man dieß bei solchen Begebenheiten thut, die einen wichtigen Einfluß auf die innern oder äußern Staatsverhältnisse hatten; der weltbürgerliche Charakter der minderbedeutenden Nachrichten wird sich aus ihrer Beziehung auf diese Ereignisse schon ergeben.

Nur von einem solchen Standpunkte aus kann man die Weltgeschichte mit Ruhe betrachten, nur durch die Einsicht in einen solchen nothwendigen Plan derselben kann man auf die anscheinende Zwecklosigkeit und Verwirrung in dem Schicksal unsers Geschlechts, auf die Greuel der menschlichen Handlungen, auf die Szenen des Unterganges von allem dem, was geblühet hat, ohne Bangigkeit blicken. Wir dürfen hoffen, in dem verwirrten Gewebe von Begebenheiten einen leitenden Faden aufzufinden, und wo unsere Kurzsichtigkeit ihn vermißt, trösten wir uns mit dieser, und mit der Ueberzeugung, daß er sicher da ist. Getröstet tritt der Weltbürger auf die Trümmer, welche der fremde Eroberer schuf, getröstet wandert er über Haufen von Leichen, dem Opfer bürgerlicher Zwietracht; denn er weiß, daß durch Flammen und Ströme von Blut die Menschheit dem Ziele ihrer Vollendung näher gekommen sey, daß Bosheit und Leidenschaft wider ihren Willen dem wohlthätigsten aller Zwecke fröhnen müssen. Ein solcher Versuch über die Geschichte, sagt Kant mit Recht, würde selbst nicht wenig dazu beitragen,

jene

jene Periode der weltbürgerlichen Kultur uns näher zu bringen. Nur ein nachtheiliges Gefühl muß nach eben diesem Weltweisen mit einer solchen Idee für die Menschengeschichte verbunden seyn, nämlich dieses, daß so alle vorhergehende Generationen blos für die nachfolgenden scheinen gelebt zu haben, daß diese nur in dem schönen Gebäude wohnen werden, an welchem jene arbeiten mußten. Allein dieses trostlose Gefühl wird verschwinden, wenn wir bedenken, daß die frühern Generationen sich unabhängig von dem ganzen Geschlecht betrachten konnten, welches auch gewöhnlich geschah, und dennoch, indem sie blos ihrer Pflicht, ihrem individuellen Zwecke Genüge leisteten, mit Freiheit und nicht ohne Glückseligkeit für den Plan des Ganzen arbeiteten. In derselben Beziehung auf dieses stehen auch die Individuen. Das ist gerade das Bewundernswürdige in dem Plane des Genius der Menschheit, daß die Freiheit und Selbstständigkeit des Individuum nothwendig mit ihm zusammenhängt, und daß unser Geschlecht um so mehr als ein Ganzes erscheinen wird, jemehr jeder einzelne seinen Selbstzweck erfüllt, und auf seine Selbstständigkeit stolz ist. Dem Historiker ist überhaupt das glückliche Loos gefallen, daß er gleichsam ein zwiefaches Leben führt, nämlich unter seinen Zeitgenossen und in demjenigen Zeitalter, mit welchem sein Geist sich beschäftiget; aber nie muß er sich froher und erhabener fühlen, als wenn er das ganze Leben unsers Geschlechts gleichsam mitgenießt, und den jedesmaligen Genuß durch den Rosenschein einer Hofnung, welche ihm in

demselben

demselben eine immer schönere Zukunft zeigt, zauberisch erleuchtet sieht.

Die allmählige Vervollkommung der innern und äußern Staatenverhältnisse ist also der bestimmte Gegenstand, dessen Veränderungen die Menschengeschichte darstellen will. Wiewohl die Geschichte nur auf das Vergangene geht, so lassen sich einem solchen Plane nach schon die Perioden derselben für die Zukunft bestimmen. Denn obigen Beobachtungen gemäß würde die erste Periode der Menschengeschichte diejenige seyn, in welcher die Sinnlichkeit herrscht; der Charakter der zweiten und längsten muß der Kampf zwischen jener Herrscherin und der Vernunft seyn; in der dritten würde diese als Siegerin erscheinen, und die vierte, deren Anbruch die schönste Morgenröthe verkündigen wird, tritt alsdann ein, wenn durch die Staaten der Bund zwischen Sinnlichkeit und Vernunft so gestiftet ist, daß ihr Zwangsystem sich selbst aufheben muß. Heil dem Geschichtschreiber dieser Periode! Denn er braucht keine veridealisirende Phantasie zu fürchten, er wird seinen Pinsel in Farben der Schönheit tauchen, und doch nur die nackte Wirklichkeit darstellen. Allein an unserm irrdischen Horizonte kann nur das Morgenroth, nie das volle Licht dieser Periode erscheinen. Die Anlagen des Menschen sind so verschieden und reichhaltig, und sein Leben ist so kurz! Wie soll das Individuum, welches doch nöthig wäre, um jene Periode ganz herbeizuführen, sie vollkommen in sich entwickeln? Der höchste Punkt, welchen wir hier erreichen können, ist daher dieser, daß alle menschlichen Kräfte sich in dem ganzen Geschlecht

schlecht vollkommen ausgebildet finden, daß wir vollendete Menschen durch das Zusammenlesen der entwickelten Anlagen aus der ganzen Menschheit in der Wirklichkeit annehmen dürfen. Seltsam scheint es, daß dieses goldene Zeitalter, welches wir uns in der fernen Zukunft denken müssen, von dem Alterthume in die Vergangenheit verlegt ist. Allein es ergiebt sich bald, daß dieses goldene Zeitalter der Alten sehr verschieden ist von dem unsrigen; in welchem Sinnlichkeit und Vernunft wachsen, aber brüderlich nebeneinander stehen werden, da hingegen in jenem vergangenen der Dichter des Alterthums nur darum Ruhe und Zufriedenheit herrscht, weil die Sinnlichkeit ihre Nebenbuhlerin in Schlummer gewiegt hat. Die lieblichen Wiesen einer schäferlichen Einfalt sind der Sitz der Unschuld, weil da die erwachte Vernunft den sinnlichen Menschen noch keine lasterhafte Begierde gelehrt hat. Allein wir müssen unsere Unschuld verlieren, wir müssen aus diesem goldenen Zeitalter heraustreten, um eine höhere Unschuld zu erringen; um in einem schönern künftigen goldenen Zeitalter eine Ruhe zu genießen, die uns nicht geschenkt ward, die unser eignes Werk ist. Etwas, das uns keine Anstrengung kostet, und uns doch wohl thut, erregt Sehnsucht in uns, und diese denkt sich ihre Güter als etwas vergangenes, daher jenes goldene Zeitalter der noch nicht gestörten Sinnlichkeit in der Vergangenheit! Etwas, welches uns als ein Gut erscheint, dessen Genuß uns Anstrengung kostet, erregt Begierde, und diese muß sich ihr Ziel in die Zukunft versetzen; und daher in der grauen Ferne derselben die Insel der Seligen, wo die Willkühr

führ der Sinnlichkeit und der Wille der Vernunft so werden gebildet seyn, daß die Schönheit im ewigen Frieden daselbst herrschen kann.

Die Verfassungen und die äussern Verhältnisse der Staaten lassen sich in der Menschengeschichte am besten durch Verbindung der ethnographischen und synchronistischen Methode darstellen. Bis auf die Zeiten der Völkerwanderung war der Verkehr zwischen den Staaten viel unbedeutender, als das Leben im Innern derselben; die ethnographische Methode ist also bis dahin die herrschende, nur bei den wichtigen Abschnitten in der Geschichte eines Volks wurden synchronistische Episoden eingeschaltet, um den Zusammenhang zu zeigen, in welchem es als ein Theil mit dem Ganzen um diese Zeit stand. Mit Aegypten könnte man beginnen, weil sich hier zuerst die Kultur mit hoher Individualität ausbildete, hier zuerst ein Staat aufkam, welcher die Politik auch durch seine feinern Fugen beschäftigt, weil sich sein Verhältniß zu andern Völkern ohne weitere historische Kenntniß darstellen läßt, indem alle diejenigen, welche Einfluß auf seine Geschichte hatten, in ihm selbst ihre Rolle spielten. Auch würden sich die Schicksale desjenigen Staates, welcher nach dem aegyptischen unter den früh entstandenen auch deshalb uns vorzüglich beschäftigen muß, weil wir individuelle Nachrichten über ihn haben, nämlich des israelitischen, ohne Kunde der aegyptischen Geschichte gar nicht erzählen lassen. Wichtig ist für den weltbürgerlichen Gesichtspunkt die Untersuchung, wie die Keime einer hierarchischen Verfassung, die in dem eingeschlossenen warmen

men Aegypten in üppiger Fülle ihre Kraft entwickelten, sich durch den freien Geist eines Volkes, das aus Nomadenstämmen zusammengesezt ist, weiter fortbilden. Die Geschichte der Phönizier schließt sich an die israelitische an. Die Reinheit der Sitten, welche so wichtig war in der mosaischen Polizei, die nomadische Einfachheit des Lebens, der Glaube an einen einzigen Gott der väterlichen Tradition, welcher die Grundlage zu der ganzen Konstitutien ausmacht, wie Moses sie sich dachte, wurden verfälscht, durch die Rohheit der punischen Nation, durch den Luxus seiner Handelsstädte, durch seine Vielgötterei. Segnen wird sie aber die Geschichte für diese Zerrüttung der israelitischen Verfassung, welche bei aller Vortreflichkeit, die man ihr zugestehen muß, für einen gewissen Kulturzustand eines Volkes nicht lange dauern durfte, weil sie dasselbe von der übrigen Welt abriß. Schon hiedurch wurden die Phönizier also wohlthätig für die Verbindung zwischen den Nationen, noch mehr wurden sie es als handelndes Volk, und die Karthager spielen in weltbürgerlicher Rücksicht wegen ihrer höchstkonsequenten kaufmännischen Politik, man mag sie als einheimisch, oder in ihrem Betragen gegen die Kolonien und fremden Staaten betrachten, eine sehr wichtige Rolle. Nach einem flüchtigen Blick auf die Assyrer, Babylonier und andere asiatische Völker wendet sich der Geschichtschreiber zum schönsten Garten der Humanität, welchen er auf seiner ganzen Wallfarth wird blühen sehen, nach Griechenland. Mit der innigsten Freude nimmt er wahr, daß alle Pflanzen der Kultur, welche er unter den verschiedenen

Nationen erblickte, mit welchen er sich bis dahin beschäftigt hat, hieher versetzt sich unbeschreiblich veredeln. In manchen griechischen Verfassungen bemerkt er eine große Annäherung zu dem Ziele, nach welchem er die Menschheit wandeln sieht, er wird glauben, bisweilen in einem einzelnen Griechen schon das Ideal der Humanität realisirt zu sehen, wenigstens würde er als charakteristischen Zug des Volkes in Hellas eine größere Harmonie zwischen Sinnlichkeit und Vernunft, als er sonst irgendwo fand, mit Recht anführen. In der griechischen Geschichte werden auch die synchronistischen Episoden wichtiger, theils um die Verhältnisse zwischen den verschiedenen griechischen Staaten, theils um das Fortschreiten der Menschheit bemerkbar zu machen. Mit der gespanntesten und frohesten Neugierde wendet man sich nach Rom, weil man weiß, daß dahin wiederum Keime der griechischen Kultur verpflanzt sind; allein die Früchte derselben werden hier nicht der vorzüglichste Gegenstand der Bewunderung seyn, sondern der Charakter eines Volks und der Geist einer Verfassung, welche durch die höchste Konsequenz dahin kamen, ihr Gepräge zum Gepräge der Menschheit zu machen, und ihre Einrichtungen an die Stelle der Staatenverhältnisse zu setzen. Dieser Gegenstand seiner Bewunderung tröstet den Geschichtschreiber zugleich bei dem Verfalle des römischen Reichs, denn er war ja Ursache, wenn der erste große Versuch, einen Staatenverein zu stiften, so sehr mißlang, daß ein Staat alle übrige verschlang. Mit frohen Erwartungen sieht er daher dem Sturme der germanischen Nation entgegen, welche in

wechseln=

wechselnden Horden die Provinzen der Römer überschwemmt. Indem sie die germanische Verfassung in verschiedenen Gegenden weiter ausbildeten, wird die Hofnung eines einigermaaßen legalen Verhältnisses zwischen den neuen Staaten der Erfüllung näher gebracht, weil einerlei Geist in dem Innern derselben lebt. Mit dieser Revolution ändert sich der Plan der Menschengeschichte, die synchronistische wird jetzt die herrschende Methode, Begebenheiten, welche den größten Theil der Völker beschäftigen und für die übrigen die wichtigsten Folgen haben, spielen von nun an die Rolle, welche bisher einzelnen Völkern zugetheilt ward. Bei dem ersten Abschnitte von der Völkerwanderung und der frühern Ausbildung der germanischen Einrichtungen in den verschiedenen neuen Reichen verweilt man voll Freude, unterdeß im Orient Muhameds Reich, welches durch religiöse Schwärmerei und enthusiastische Tapferkeit plötzlich eine riesenhafte Größe erhielt, die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Der Weltbürger sieht mit Theilnahme, daß die neuen occidentalischen und orientalischen Staaten der Menschheit einen frischen Schwung geben, und einen Geist athmen, welcher bald häufigen Verkehr zwischen ihnen hervorbringen muß; daß in ihnen und der Denkart ihrer Bürger die Ursachen zu einer Unternehmung liegen, welche die Welt umschaffen wird, damit die neue Gestalt derselben mehr dem Plane der Natur entsprechen. Den Kreuzzügen widmet er in seiner Darstellung der Menschengeschichte gern einen besondern Abschnitt, und freut sich, durch Entwicklung ihrer Ursachen und Folgen eine Parallele zwischen zwei Zeitaltern

ziehen zu können, welche ein treflicher historischer Beweiß für die Wahrheit seines Gesichtspunktes werden muß. Unter den Folgen der heiligen Kriege entzückt ihn keine mehr, als das Gedeihen eines dritten Standes, dessen Geschichte in den verschiedenen Staaten er daher gern bis in das kleinste Detail erzählt. So wie sich die Verfassung durch seine Entwicklung glücklicher ausbildete, so gewann durch den Geist, welchen er in die Welt einführte, auch die Verbindung zwischen den Staaten ein mehr legales und friedliches Ansehen. Die Entstehung des helvetischen Bundes ist ein sehr wichtiger Theil dieser Geschichte des Aufkommens eines dritten Standes. Auf die Darstellung derselben folgt die Reformation und die Geschichte der blutigen Kriege, welche durch sie veranlaßt wurden: die größere politische Freiheit, welche vom dritten Stande unzertrennlich war, führte zur religiösen. Welche Revolution gieng in dem Innern der Staaten, welche in den Verhältnissen derselben gegen einander vor! Religion und Eifersucht zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon wurden die anziehenden und zurücktreibenden Kräfte in dem Staatensystem, und der westphälische Friedenschluß, dessen Inhalt besonders charakterisirt werden muß, ward zum Bollwerke desselben. Ueber unser Jahrhundert, in welchem die Menschengeschichte die letzten großen Szenen nur mit stiller Zuversicht auf den weltbürgerlichen Plan, ohne weiteres Urtheil betrachtet, stellt sie mit einem Blick auf das schöne Zeitalter Griechenlands und Roms folgendes Resultat auf. Die Verfassungen der Griechen und Römer, entsprachen zur Zeit ihrer

Blüthe

Blüthe mehr dem Zwecke der Natur als die unsrigen, weil sie mehr Kräfte der Bürger, und dieselben gleichmäßiger beschäftigten. Aber indem sie die kleinere Zahl des Volkes, unter welchem sie blühten, mit dem Kranze der Humanität und der Freiheit schmückten, wurden tausende durch sie unter die Menschheit herabgewürdigt. Zur Zeit ihrer Blüthe war es ferner öde auf der Erde, in Hinsicht auf andere Staaten; jetzt haben sich in so vielen Gegenden Verfassungen gebildet, welcher der Weltbürger nicht ohne Freude betrachten wird, vornehmlich, wenn er bei der Vergleichung zwischen ihnen und den griechischen Freistaaten oder der römischen Republik die Bemerkung nicht vergißt, daß diese uns ruhmvoller erscheinen, weil bei ihnen Verfassung und Verwaltung einerlei war, in unsern Staaten aber manche Formen als Trümmer der Barbarei bestehen, in denen ein Geist neuer Kultur wohnt, die Verwaltuug bei uns also mehr Lob verdient, als die Verfassung. Aehnliche Gedanken werden bei Vergleichung unserer Bildung mit griechischen und römischen entstehen. In Griechenland und Rom gab es einzelne Menschen, mit welchen sich keiner der neuern Zeit messen darf; Sinnlichkeit und Vernunft waren hier weniger mit einander im Streite. Bei uns ist diese jener weit vorausgeeilt, aber wird sie dereinst sich gewaltig nachreissen. Die Summe der entwickelten Kräfte in der Menschheit ist jetzt ungleich größer, als in der Vorwelt, an Extension hat offenbar die Kultur zugenommen, und wenn die griechische und römische Nation und die einzelnen Glieder derselben eine rühmlichere Individualität haben, als die

Nationen und einzelne Menschen unserer Zeiten, so können wir unsern edlern weltbürgerlichen Sinn ihr entgegen setzen. Selbst dem düstern Mittelalter könnte man, wenn man es als das Institut betrachtet, in welchem der Geist der spätern Jahrhunderte seine Jugend zubrachte, die weltbürgerliche Palme vor dem schönsten Zeitalter der Griechen und Römer geben.

Eine solche Menschengeschichte muß in der Beschreibung ihrer gröbsten Theile nicht ganz zu ihrem Ruhme erscheinen; so bald aber dieselben bekleidet dastehen, ist es unverkennbar, was sich so nur ahnden läßt, daß sich auch die minder bedeutenden Völker, die minder wichtigen Nachrichten in Beziehung auf die angegebenen Nationen, die angezeigten Begebenheiten darstellen lassen, ohne die Einheit zu verletzen; daß der Gesichtspunkt, aus welchem der Theolog und der Jurist die Weltgeschichte studieren, durch diesen weltbürgerlichen nichts verliehrt, sondern vielmehr gewinnt. Alles, was von einem Volke merkwürdig ist, wird ja in Beziehung auf die Verfassung und Verbindungen eines Staats betrachtet, so wie diese hinwiederum im Verhältnisse zu demselben erschienen.

Historische Lehrbücher überhaupt können durch denselben Gehalt zum Leitfaden des Vortrags für den Zögling der Geschichte, und zum Lesebuche für den Kenner desselben dienen, indem sie die Resultate aufstellen, zu welchen diese die Vorkenntnisse schon haben, jene sie durch die Vorlesungen erhalten sollen; aber vorzüglich gilt dies von einem Versuche über die Menschengeschichte. Dagegen ist es bei ihm

auch

auch nothwendiger als bei irgend einem andern historischen Werke, daß die Citate der Quellen, von welchen das Resultat abstrahirt ist, genau angegeben werden, weil kein anderer Gesichtspunkt so viel Rechtfertigung verdient und nöthig hat, als der weltbürgerliche. Eine solche Sammlung von Citaten ist mehr werth, als alle Literatur in einen Lehrbuche, die überhaupt hier etwas fremdartiges ist, da Literärgeschichte einer Wissenschaft unmöglich in die Wissenschaft selbst gehören kann.

Die treflichste Hülfslehre einer solchen Menschengeschichte würde eine Geographie seyn, die nicht mit ermüdender Weitschweifigkeit den gegenwärtigen Zustand der Erde beschrieb, sondern nach Vorausschickung der allgemeinen Begriffe eine successive Schilderung von der Beschaffenheit des Schauplatzes lieferte, auf welchem im Alterthume, den mittlern und neuern Zeiten unser Geschlecht handelte. Und literarische Vorlesungen auf Akademien über eine solche Geographie wären auch darum zu empfehlen, weil sie, indem sie uns auf den Schauplatz verschwundener und entfernter Nationen brächten, uns geschickter machen würden, den Geist entfernter Zeiten überhaupt aufzufassen. Welche Geschicklichkeit ist ein nothwendigeres Erforderniß der gelehrten Bildung?

III.

Praktischer Gesichtspunkt.

Wenn wir bei der Menschengeschichte unsern Standpunkt auf einer Höhe nehmen mußten, die ausserhalb dem Gebiete der Empirie liegt, so können wir, so bald wir den praktischen Gesichtspunkt bei der Geschichte haben, und nur die Entstehung unsrer gegenwärtigen bürgerlichen Verhältnisse durch sie wollen kennen lernen, stets innerhalb dem Kreise der Erfahrung bleiben. Beschäftigung mit der Historie in solcher Rücksicht giebt dem Geiste nicht den hohen Schwung, welchen er dem weltbürgerlichen Studium derselben verdankt, aber sie hat etwas ungemein trauliches, welches desto mehr zunimmt, je enger der praktische Kreis wird, in welchen wir sie einschliessen.

Auch die Geschichte der europäischen Staaten hat den doppelten Gegenstand, welcher der Menschengeschichte vorgehalten wird, auch sie muß uns die Entstehung der Verfassung und der äusern Verhältnisse eines Staates erzählen, nur nicht um einen Plan der Natur durch sie zu offenbaren, sondern uns zur Beurtheilung und Verbesserung von jenen fähig zu machen. Die Regel, welche bei der Wahl der Materialien für sie beobachtet werden muß, würde daher darauf gehen, daß sich nichts in ihr finde, welches nicht mittelbar oder unmittelbar dazu diente, diesen ihren doppelten Gegenstand in ein helleres Licht zu stellen. Nimmermehr werden wir den Geist der Konstitution in irgend einer

Periode

Periode vollkommen auffassen können, wenn wir nicht die Stufe der Kultur kennen, auf welcher die Bürger des Staats zu dieser Zeit standen. Die Geschichte der Sitten, Künste und Wissenschaften in Europa aus einem solchen Gesichtspunkte bearbeitet, darf also in der europäischen Staatengeschichte nicht fehlen. Oft schildert der Geist der Bildung eines Zeitalters sich selbst am besten in einzelnen Handlungen, welche die Menschen in demselben vollbringen; ein Bild von ihrem Kulturzustande entsteht in unsrer Seele, indem wir ihm zuschauen. Eine Geschichte des Hofes in den meisten Reichen, Biographien vorzüglicher Staatsmänner und Feldherren dürfen daher der Staatenhistorie nicht mangeln, und dies um so weniger, da sie auch unmittelbar mit der Entwicklung der Verfassung und der auswärtigen Verhältnisse zusammenhangen. In Hinsicht auf diese letzten ist auch besonders die Geschichte der Kriege und des Handels merkwürdig.

Da nun die Geschichte der europäischen Staaten einen solchen zwiefachen Zweck hat: so folgt offenbar die zweite Regel für sie, daß in ihr derjenige Staat zuerst erscheinen muß, welcher am frühsten und wirksamsten sowohl, was seine Konstitution, als das politische System Europa's betrift, thätig gewesen ist. Ohne Zweifel ist dieser Frankreich. Hier schuf der königliche Despotism zuerst eine bestimmtere Reichsorganisation, und durch ihn unterstützt, bildete sich hier der dritte Stand am schnellsten und planmäßigsten; in spätern Zeiten hatten sich alle Verhältnisse des Staates in dem Französischen, wie in keinem andern

ausgebildet, wiewohl die Hand des Monarchen sie oft durch einen Griff in Unordnung brachte, und in unsern Zeiten sind die Franzosen für die Staatengeschichte das merkwürdigste Volk wegen der großen Versuche, welche sie mit ihrer Verfassung machen. Durch Frankreichs ewigen Kampf mit England wurde zuerst einiger politischer Verkehr zwischen den verschiedenen Mächten in Gang gebracht; durch die romantische Thätigkeit seiner Könige Italien zum Zankapfel zwischen denselben erlesen, und der Grund zu dem jetzigen System gelegt; die Eifersucht des Hauses Bourbon gegen Habsburg ward der Mittelpunkt aller Politik in Europa; und welche Folgen für das Verhältniß zwischen den Staaten lassen sich von der französischen Revolution erwarten?

Wegen der Verbindung Frankreichs mit so vielen andern Reichen hat man von dem ersten Range, welche es in der Staatenhistorie erhält, auch den Vortheil, daß man an der Kunde seiner Geschichte einen Fond besitzt, zu welchem sich die übrigen geschichtlichen Kenntnisse von Europa leicht sammeln lassen, einen Vortheil, welcher bei dem historischen Studium so äußerst wichtig ist. Die Folge der übrigen Staaten müßte nun von ihrer nähern oder entferntern Beziehung zu Frankreich abhangen. Die Reihe derselben möchte wohl folgende seyn: Großbritannien, Spanien und Portugal, die vereinigten Niederlande, der helvetische Bund, Italien! Diese Staaten machen ein politisches System in Europa aus, von welchem die Geschichte Deutschlands und des osmanischen Reichs gleichsam den

Ueber=

Uebergang machen könnte zu dem andern System, das sich in Osten und Norden gebildet hat.

Die Geschichte des deutschen Staates, welcher man vorzugsweise den Namen der Reichshistorie gegeben hat, behandelt man gewöhnlich für sich wegen ihres größern Einflusses auf unser praktisches Leben. Auch ohne diese Rücksicht würde sie es verdienen, weil Deutschland die Mutter der meisten übrigen Staaten ist, weil in ihm sich das Lehnsystem, welches auch bei dieser zum Grunde liegt, am individuellsten entwickelt hat, in ihm der Faden der Entwicklung nie abgerissen wird, und die Darstellung seiner Schicksale vorzüglsche Schwierigkeiten haben muß, da es aus so vielen Staaten besteht. Seine Selbstständigkeit erhielt es durch den Vertrag zu Verdün. Die Geschichte der frühern Zeit würde nur in einer Einleitung behandelt. Der Anfang unserer gegenwärtigen Konstitution mit der sächsischen Periode, das Aufkommen des dritten Standes am Ende der fränkischen, die Reformation, die festre Bestimmung der Verfassung durch den westphälischen Frindensschluß, der Anfang von Preussens Einfluß auf sie, und die Erschütterung, mit welcher die französische Revolution ihr droht, wären die Epochen der Reichsgeschichte.

Einen vorzüglichen Theil der Staatengeschichte macht die Beschreibung des Verhältnisses der Kirche zu den übrigen Einrichtungen, und der Beziehungen aus, welche durch die Kirche zwischen verschiedenen Staaten sich gebildet haben. Eine Kirchengeschichte, welche diese doppelten Verhältnisse anschauend entwickelte, und die Dogmen der christ-

lichen

lichen Religion nur in so ferne berührte, als sie Einfluß auf jene hatten, müßte in politischer Rücksicht sehr wichtig werden, und könnte einem großen praktischen Bedürfnisse abhelfen, indem sie sich zum kanonischen Recht eben so verhielte, wie die Reichsgeschichte zum Staatsrechte der Deutschen.

Der

Der bisherigen Darstellung zufolge werde ich folgende Kollegien lesen:

im Sommer	im Winter
den ersten Theil der Menschengeschichte S.	den zweiten Theil der Menschengeschichte S.
Kirchengeschichte S.	europäische Staatenhistorie S.
	Reichsgeschichte S.

In der hier angezeigten europäischen Staatenhistorie erscheinen nur diejenigen Reiche, welche gleichsam ein für sich bestehendes politisches System ausmachen S. Die Geschichte des nördlichen östlichen Systems werde ich in besondern Vorlesungen erzählen. Diese sowohl, als die übrigen beschriebenen Kollegien über historische Kunst S. über den Tazitus S. über die Geographie S. werde ich der Reihe nach bald in diesem, bald in jenem Semester folgen lassen. Nur für dieses halbe Jahr habe ich eine Veränderung vornehmen müssen. Ich werde über den ersten Theil der Menschengeschichte, die Reichsgeschichte, welche im künftigen Winter wegfallen wird, und über die Quellen der Menschengeschichte lesen.

Jena, April 25. 1795.

Woltmann.

Der bisherigen Darstellung zufolge werde ich folgende Kollegien lesen:

im Sommer	im Winter
den ersten Theil der Menschengeschichte S. 20 bis 39	den zweiten Theil der Menschengeschichte S. 20 bis 39
Kirchengeschichte S. 43, 44.	europäische Staatenhistorie S. 40. bis 43.
	Reichsgeschichte S. 43.

In der hier angezeigten Staatenhistorie kommen nur diejenigen Reiche vor, welche gleichsam die eine Hälfte des europäischen Systems ausmachen, und sich am frühsten zu einem Ganzen bildeten S. 42. Die Geschichte des nördlich-östlichen Systems werde ich in besondern Vorlesungen erzählen. Diese sowohl, als die übrigen beschriebenen Kollegien über historische Kunst S. 12. bis 18. über den Tazitus S. 18, 19. über die Geographie S. 39. werde ich der Reihe nach bald in diesem, bald in jenem Semester folgen lassen. Nur für dieses halbe Jahr habe ich eine Veränderung vornehmen müssen. Ich werde über den ersten Theil der Menschengeschichte, die Reichsgeschichte, welche im künftigen Winter wegfallen wird, und über die Quellen der Menschengeschichte lesen.

Jena, April 25. 1795.

Woltmann.

Der

Der Leser wird gebeten, folgende den Sinn entstellende Druckfehler zu verbessern:

S. 3. Z. 3. dieselben st. dieselbe. S. 4. Z. 6. könne st. könnte. Z. 17. nur st. nun. S. 9. Z. 24. aus dem Begriff st. den Begriff. S. 10. Z. 4. jene st. seine. S. 11. Z. 11. am st. an. Z. 18. den Zirkel st. dem Zirkel. S. 14. Z. 21. diejenigen st. derjenigen. S. 15. Z. 14. ihnen st. ihm. S. 19. Z. 3. unwahrer st. unwahr. S. 20. Z. 16. mußte st. müßte. S. 21. Z. 1. Sonderbarer st. sonderbar. Z. 15. grauesten st. grausen. Z. 24. sollte st. soll. S. 22. Z. 5. Koexistenz st. Konsistenz. S. 23. Z. 26. der Regel st. den Regeln. Z. 27. erwiesenem st. erwiesenen. S. 25 Z. 8. Bund st. und. Z. 10. müsse st. müssen. Z. 15. vereinigt st. so vereinigt. S. 26. Z. 27. bestimmtern st. bestimmten. S. 27. Z. 18. solcher st. solches. Z. 27. an demselben st. in demselben. Z. 28. Ansicht st. Absicht. S. 31. Z. 9. wachsam st. wachsen. S. 32. Z. 11. würden st. wurden. S. 33. Z. 10. ihrer st. seiner. Z. 11. ihre st. seine. Z. 14. Volkes, st. Volkes. S. 35. Z. 25. entspreche st. entsprechen. S. 37. Z. 18. der griechischen st. griechischen. S. 38. Z. 24. derselben st. desselben. S. 39. Z. 6. einem st einen. Z. 13. beschriebe st. beschrieb. Z. 15. in den st. den. Z. 16. Vorlesungen st. Und literarische Vorlesungen. S. 41. Z. 10. ihnen st. ihm. S. 42. Z. 16. welchen st. welche. S. 43. Z. 17. festere st. festre.

Einige andre weniger bedeutende Druckfehler wird man auch ohne Erinnerung verbessern.

Constituzions-Urkunde

der

Franken,

mit vorhergehender

Erklärung

der Rechte des Menschen und des Bürgers:

dem

Franken-Volke von dem Nazional-Convent

vorgelegt,

den 24ten Brachmonat 1793, im zweiten Jahr der Republik.

Dritter Druk.

Straßburg,

bei Johann Georg Treuttel, Buchhändler.

Lange Straße N° 15.

Constituzions=Urkunde der Franken.

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Das Fränkische Volk, überzeugt daß die Hintansezzung und Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen, die einzigen Ursachen von dem Elend und Unglükke sind, die auf dieser Welt herrschen, hat beschlossen diese heiligen und unveräusserlichen Rechte in einer feierlichen Erklärung darzustellen, damit alle Bürger, indem sie die Handlungen der Regierung stets mit dem Endzwek jeder gesellschaftlichen Stiftung vergleichen können, sich nie von der Tyrannei unterdrükken und erniedrigen lassen; damit das Volk die Stüzzen seiner Freiheit und seines Glükkes: die Obrigkeit, die Vorschrift ihrer Pflichten; der Gesezgeber, den Gegenstand seiner Sendung, unausgesezt vor Augen habe.

Zu Folge dessen verkündiget es in Gegenwart des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers:

Erster Artikel.

Der Endzwek der Gesellschaft ist das allgemeine Wohl. Die Regierung ist eingesezt um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unverjährlichen Rechte zu sichern.

II. Diese Rechte sind, die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit, und das Eigenthum.

III. Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesezze gleich.

IV. Das Gesez ist der freie und feierliche Ausdruk des allgemeinen Willens; es muß für Alle, es sei zum Schuzze oder zur Strafe, ein und das nämliche Gesez seyn; es kann nichts verordnen als was gerecht und der Gesellschaft nüzlich ist, und nichts verbieten als was derselben Schaden bringet.

V. Alle Bürger haben das gleiche Recht zu den öffentlichen Aemtern; freie Völker kennen keinen andern Vorzugs-Grund in ihrer Wahl, als Tugend und Talente.

VI. Die Freiheit ist die Macht die dem Menschen zukömmt, alles das zu thun was den Rechten eines andern nicht schadet; ihr Ursprung ist die Natur, ihre Richtschnur die Gerechtigkeit, ihr Schuz das Gesez; ihre moralische Grenzen liegen in dem Grundgesez: **Thue einem Andern nicht, was du nicht willst daß man dir thue.**

VII. Das Recht seine Gedanken und seine Meinungen an den Tag zu legen, es seie durch den Gebrauch der Presse oder auf jede andere Art; das Recht sich friedlich zu versammeln; die freie Ausübung der Gottes-Verehrung, können nicht untersaget werden. Die

Nothwendigkeit diese Rechte kund zu machen, zeigt entweder die Gegenwart oder die frische Erinnerung an den Despotismus an.

VIII. Die Sicherheit besteht in dem Schuzze, den die Gesellschaft jedem Mitgliede für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums gewähret.

IX. Das Gesez soll die öffentliche und persönliche Freiheit gegen die Unterdrükkung derer, welche die Regierung in Händen haben, schüzzen.

X. Niemand darf angeklagt, angehalten, noch festgesezt werden, als in den vom Gesezze bestimmten Fällen, und nach der Form die es vorschreibt. Jeder Bürger, der vermöge des Gesezzes vorgerufen oder gegriffen wird, ist augenbliklichen Gehorsam schuldig. Durch Widerstand wird er straffällig.

XI. Jede Handlung die gegen einen Menschen, ausser den vom Gesez bestimmten Fällen und gegen die von ihm vorgeschriebenen Formen ausgeübet wird, ist willkührlich und tyrannisch; und derjenige, gegen den man sie gewaltthätiger weise vollziehen wollte, hat das Recht Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

XII. Diejenigen die um willkührliche Befehle anhalten, sie ausfertigen, unterschreiben, vollziehen oder vollziehen lassen, sind schuldig und müssen gestraft werden.

XIII. Da jeder Mensch so lange für unschuldig zu halten ist, bis er für schuldig erklärt worden: so soll, wenn es unumgänglich nöthig erachtet wird ihn anzuhalten, aller Strenge die nicht erforderlich ist sich seiner Person zu versichern, aufs nachdrüklichste durch das Gesez gesteuert werden.

XIV. Niemand darf gerichtet noch bestrafet werden,

als nachdem er angehört oder rechtlich vorgerufen worden, und kraft eines Gesezzes das vor dem Verbrechen bekannt gemacht war; ein Gesez das Vergehen bestrafen wollte, die ehe es abgefaßt war, begangen worden, würde tyrannisch seyn; die zurükwirkende Kraft, die man einem Gesezze beilegen wollte, wäre ein Verbrechen.

XV. Das Gesez soll nur solche Strafen verordnen, die unumgänglich und augenscheinlich nothwendig sind; die Strafen müssen den Verbrechen angemessen, und der Gesellschaft nüzlich seyn.

XVI. Das Eigenthums-Recht ist das, nach welchem es jedem Bürger frei stehet, sein Eigenthum, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleisses nach Wohlgefallen zu geniessen, und darüber zu verfügen.

XVII. Keine Art von Arbeit, Anbau oder Gewerb kann der Betriebsamkeit der Bürger untersagt werden.

XVIII. Jeder Mensch kann seine Dienste, seine Zeit verdingen; allein er kann sich nicht selbst verkaufen noch verkauft werden: seine Person ist kein Eigenthum das veräussert werden kann. Das Gesez erkennt keine Gattung von Knechtschaft: es kann nur eine gegenseitige Verpflichtung von Sorgfalt und Erkentlichkeit bestehen zwischen dem Menschen der arbeitet, und demjenigen, der sich seiner bedienet.

XIX. Niemand darf des geringsten Theils seines Eigenthums ohne seine Einwilligung beraubet werden, ausser wann das gesezmässig erwiesene öffentliche Wohl es augenscheinlich erfordert, und unter der Bedingung einer gerechten und vorläufigen Schadloshaltung.

XX. Keine Steuer kann anders als für den allgemeinen Nuzzen aufgelegt werden. Alle Bürger haben das

Recht zur Errichtung der Abgaben mitzuwirken, über deren Anwendung zu wachen, und sich Rechnung darüber ablegen zu lassen.

XXI. Die öffentliche Unterstüzzung ist eine geheiligte Schuld; der Gesellschaft lieget es ob, für den Unterhalt der Unglüklichen zu sorgen, entweder indem sie ihnen Arbeit verschafft, oder denjenigen die nicht arbeiten können, die Nahrungsmittel versichert.

XXII. Der Unterricht ist das Bedürfniß Aller. Die Gesellschaft muß aus allen Kräften die Fortschritte der öffentlichen Aufklärung begünstigen, und besorgt seyn daß alle Bürger den Unterricht geniessen können.

XXIII. Die gesellschaftliche Gewährleistung besteht in der Mitwirkung Aller, um einem jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zu sichern; diese Gewährleistung beruhet auf der Oberherrschaft des Volkes.

XXIV. Diese Gewährleistung kann nicht bestehen, wenn die Schranken der öffentlichen Amtsverrichtungen nicht klar durch das Gesez bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten nicht versichert ist.

XXV. Die Oberherrschaft steht in den Händen des Volkes; sie ist ein und untheilbar, unverjährlich und unveräusserlich.

XXVI. Kein Theil des Volkes kann die Gewalt des ganzen Volkes ausüben; aber jede Section des versammelten Souverains soll das Recht geniessen ihren Willen mit einer gänzlichen Freiheit auszudrükken.

XXVII. Jede einzelne Person die sich oberherrschaftlicher Rechte anmasset, empfange sogleich den Tod von den Händen der freien Männer.

XXVIII. Ein Volk hat immer das Recht seine Constituzion aufs neue zu übersehen, zu verbessern und zu verändern. Das jeztlebende Menschengeschlecht kann das künftige seinen Gesezzen nicht unterwerfen.

XXIX. Jeder Bürger hat das gleiche Recht zur Abfassung der Gesezze und zur Ernennung der Bevollmächtigten und Beamten des Volkes mitzuwirken.

XXX. Die Ernennung zu öffentlichen Aemtern gegeschieht nie anders, als nur auf eine gewisse Zeit hin. So bringt es die Natur der Sache mit sich. Sie können nicht als Würden, noch als Belohnungen, sondern nur als Pflichten angesehen werden.

XXXI. Die Vergehungen der Bevollmächtigten und der Beamten des Volks dürfen nie unbestraft bleiben; niemand hat das Recht auf mehr Unverlezbarkeit, als ein anderer Bürger, Anspruch zu machen.

XXXII. Das Recht, denjenigen, welchen die öffentliche Gewalt übertragen ist, Petizionen zu überreichen, kann in keinem Falle untersagt, unterbrochen, noch eingeschränkt werden.

XXXIII. Der Widerstand gegen Unterdrükkung ist eine Folge von den übrigen Rechten des Menschen.

XXXIV. Die Unterdrükkung eines einzigen Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft, ist die Unterdrükkung der ganzen Gesellschaft. Und die Unterdrükkung, die gegen die Gesellschaft gerichtet ist, trift auch jedes einzelne Mitglied derselben.

XXXV. Wenn die Regierung die Rechte des Volks verlezzet, so ist der Aufstand für das Volk, und für jeden Theil desselben, die heiligste und nothwendigste seiner Pflichten.

Constituzions-Urkunde der Franken.

Von der Republik.

Art. I. Die Fränkische Republik ist eins und unzertrennlich.

Von der Eintheilung des Volks.

II. Das Fränkische Volk ist für die Ausübung seiner obersten Gewalt (Souverainetät) in Urversammlungen der Cantone eingetheilt.

III. Für die Verwaltung und für die Gerechtigkeitspflege, ist es in Departemente, Distrikte und Munizipalitäten eingetheilt.

Von dem Stande der Bürger.

IV. Jeder Mann, der in Frankreich gebohren und darinn wohnhaft, und 21 volle Jahre alt ist;

Jeder Fremde, der 21 volle Jahre alt, in Frankreich seit einem Jahre wohnhaft ist, und

Darinn von seiner Arbeit lebt;

Oder ein Eigenthum erwirbt;

Oder eine Fränkin heirathet;

Oder ein Franken-Kind an Kindesstatt annimmt;

Oder einen Greiß pflegt und nährt;

Jeder Fremde endlich, der nach dem Ausspruche des gesezgebenden Corps sich um die Menschheit verdient gemacht hat;

Wird zur Ausübung der Rechte eines fränkischen Bürgers zugelassen.

V. Die Rechte des Bürgers gehen verloren,

Durch die Naturalisazion in einem fremden Lande;

Durch die Annahme von Aemtern oder Gunstbezeugungen, die von einer andern als einer Volks-Regierung kommen.

Durch Verurtheilung zu einer ehrlosmachenden oder Leibesstrafe, bis zur Wiedereinsezzung in den Ehren-Stand;

VI. Die Ausübung der Rechte des Bürgers ist eingestellt,

Wenn er sich in dem Zustande eines öffentlich Angeklagten befindet;

Durch ein Contumaz-Urtheil, so lange dasselbe nicht aufgehoben ist.

Von der obersten Gewalt des Volkes.

VII. Das souveraine Volk besteht aus allen fränkischen Bürgern.

VIII. Es ernennt unmittelbar seine Deputirten.

IX. Es überträgt an Wahlmänner die Erwählung der Verwalter, der öffentlichen Schiedsrichter, der peinlichen und Kassazions-Richter.

X. Es berathschlagt über die Gesezze.

Von den Urversammlungen.

XI. Die Urversammlungen werden aus den Bürgern in jedem Cantone, die seit sechs Monaten daselbst wohnen, gebildet.

XII. Sie bestehen aus 200 Bürgern wenigstens, und höchstens aus 600, die berufen sind ihre Stimmen zu geben.

XIII. Sie werden durch die Ernennung eines Präsidenten, der Sekretaire und der Stimmen-Sammler constituirt.

XIV. Ihre Polizei ist ihnen selbst überlassen.

XV. Niemand darf bewaffnet darin erscheinen.

XVI. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel oder mit lauter Stimme, nach Belieben jedes Stimmenden.

XVII. Eine Urversammlung kann in keinem Falle eine gleichförmige Wahlart vorschreiben.

XVIII. Die Stimmen-Sammler bewähren die Stimmen derer Bürger, die, ohnerachtet sie nicht schreiben können, ihre Stimmen lieber schriftlich eingeben.

XIX. Die Stimmen in Betreff der Gesezze werden durch Ja und Nein gegeben.

XX. Der Schluß der Urversammlungen wird folgendermassen verkündiget: **Die in Urversammlung vereinigten Bürger von .... in der Zahl von ...**

Stimmenden stimmen für, oder stimmen wider, mit einer Mehrheit von.....

Von der Nazional-Repräsentazion.

XXI. Die Bevölkerung ist die einzige Grundlage der Nazional-Repräsentazion.

XXII. Auf 40,000 Seelen wird Ein Deputirter erwählt.

XXIII. Jede Vereinigung von Urversammlungen, die eine Volksmenge von 39,000, bis 41,000 Seelen zählt, ernennt unmittelbar Einen Deputirten.

XXIV. Die Ernennung geschieht durch die absolute Mehrheit der Stimmen.

XXV. Jede Versammlung zählt ihre Stimmen auf, und schikt sodann einen Bevollmächtigten zur allgemeinen Aufzählung an den Ort hin, der als der bequemste zum Mittelpunkt bestimmt worden.

XXVI. Wenn die erste Aufzählung keine absolute Mehrheit der Stimmen gewähret, so muß zu einem zweiten Aufruf geschritten werden, und die Wahl hat dann nur zwischen den beiden Bürgern Statt, welche die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

XXVII. Im Fall die Stimmen gleich ausfallen, erhält der Aeltere den Vorzug, sowohl wenn ballotirt als gewählt werden soll. Sind beide einander an Alter gleich, so entscheidet das Loos.

XXVIII. Jeder Franke, der die bürgerlichen Rechte ausübt, ist in dem ganzen Umfange der Republik, wahlfähig.

XXIX. Jeder Deputirte gehört der ganzen Nazion an.

XXX. Im Fall ein Deputirter diese Stelle nicht angenommen, seine Entlassung begehrt, oder sich derselben verlustig gemacht hätte, oder mit Tod abgienge, so wird durch die Urversammlungen, die ihn ernannt haben, für dessen Ersezzung gesorgt.

XXXI. Ein Deputirter, der seine Entlassung begehrt hat, kann seine Stelle nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger aufgenommen worden.

XXXII. Das fränkische Volk versammelt sich alle Jahr, den ersten Mai, zu den Wahlen.

XXXIII. Es schreitet dazu, in welcher Anzahl die Bürger auch seyn mögen, die das Recht darin zu stimmen haben.

XXXIV. Die Urversammlungen kommen ausserordentlich zusammen, auf das Begehren des fünften Theils der Bürger, die das Recht darin zu stimmen haben.

XXXV. Die Zusammenberufung geschicht, in diesem Fall, durch die Munizipalität des gewöhnlichen Versammlungs-Ortes.

XXXVI. Diese ausserordentliche Versammlungen können nur alsdann einen Schluß fassen, wann von den Bürgern, die das Recht darin zu stimmen haben, wenigstens die Hälfte, und einer drüber, gegenwärtig ist.

Von den Versammlungen der Wahlmänner.

XXXVII. Die in Urversammlungen vereinigte Bürger ernennen, je auf zweihundert Bürger, sie mögen gegenwärtig seyn oder nicht, Einen Wahlmann; zween von 301 an bis auf 400; drei von 501 an bis auf 600.

XXXVIII. Die Haltung der Versammlungen der Wahlmänner und die Wahlart, sind die gleichen, wie in den Urversammlungen.

Von dem gesezgebenden Corps.

XXXIX. Das gesezgebende Corps ist eins, unzertrennlich und immerwährend.

XL. Seine Sizzungs-Zeit dauert ein Jahr.

XLI. Es versammelt sich den ersten Heumonat.

XLII. Die Nazionalversammlung kann sich nicht constituiren, wenn sie nicht wenigstens aus der Hälfte der Deputirten, und einem drüber, besteht.

XLIII. Die Deputirten können zu keiner Zeit wegen der Meinungen, die sie in dem Schoose des gesezgebenden Corps geäussert haben, weder belangt, angeklagt, noch verurtheilt werden.

XLIV. Wegen Criminal-Verbrechen können sie auf frischer That ergriffen; aber weder der Verhafts- noch der Vorführungs-Befehl kann gegen sie anders als mit Genehmigung des gesezgebenden Corps erlassen werden.

Von der Haltung der Sizzungen des gesezgebenden Corps.

XLV. Die Sizzungen der Nazional = Versammlung werden öffentlich gehalten.

XLVI. Die Verbal-Prozesse ihrer Sizzungen sollen gedrukt werden.

XLVII. Sie kann keinen Schluß abfassen, wenn nicht wenigstens 200 Mitglieder gegenwärtig sind.

XLVIII. Sie kann ihren Mitgliedern das Wort, in der Ordnung wornach sie es begehrt haben, nicht versagen.

XLIX. Sie faßt ihre Schlüsse nach der Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder.

L. Fünfzig Mitglieder haben das Recht, den Namens-Aufruf zu verlangen.

LI. Sie hat das Recht das Betragen ihrer Mitglieder in ihrem Versammlungs-Orte zu ahnden.

LII. Die Handhabung der Polizei an dem Orte ihrer Sizzungen, und in dem von ihr bestimmten äussern Bezirke, gehört ihr zu.

Von den Verrichtungen des gesezgebenden Corps.

LIII. Das gesezgebende Corps schlägt Gesezze vor und erläßt Dekrete.

LIV. Unter dem allgemeinen Namen Gesez sind begriffen, die Akten des gesezgebenden Corps, betreffend:

Die bürgerliche und peinliche Gesezgebung;

Die allgemeine Verwaltung der Einkünfte und der ordentlichen Ausgaben der Republik;

Die Besizzungen der Nazion;

Den Halt, das Gewicht, das Gepräge und die Benennung der Münzen;

Die Art, den Betrag und die Erhebung der Steuern;

Die Kriegs = Erklärung;

Jede neue allgemeine Eintheilung des fränkischen Gebiets;

Den öffentlichen Unterricht;

Die dem Andenken grosser Männer öffentlich gewidmete Ehrenbezeugungen.

LV. Unter dem besondern Namen Dekret werden verstanden, die Akten des gesezgebenden Corps, betreffend:

Die jährliche Errichtung der Land- und See-Macht;

Die Erlaubniß oder das Verbot des Durchzugs fremder Truppen durch das Fränkische Gebiet;

Die Einlassung fremder Kriegsschiffe in die Häfen der Republik;

Die Maaßregeln zur Sicherheit und allgemeinen Ruhe;

Die jährliche und augenblikliche Austheilung der Unterstüzzungen und der öffentlichen Arbeiten.

Die Befehle wegen Verfertigung aller Gattung von Münzen;

Die unvorhergesehenen und ausserordentlichen Ausgaben;

Die lokale und besondere Maaßregeln die wegen einzelnen Verwaltungen, Gemeinden, und Gattungen öffentlicher Arbeiten zu treffen sind;

Die Vertheidigung des Gebiets;

Die Bestätigung der Traktaten;

Die Ernennung und Absezzung der obersten Befehlshaber der Armeen;

Die Betreibung der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vollziehungs-Raths und der öffentlichen Beamten.

Die Anklage derjenigen, die einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit der Republik beschuldigt worden;

Jede Aenderung in der einzelnen Eintheilung des Fränkischen Gebiets;

Die Nazional-Belohnungen.

Von der Abfassung des Gesezzes.

LVI. Vor jedem vorzuschlagenden Gesez muß ein Bericht vorangeschikt werden.

LVII. Die Berathschlagung kann in der Nazional-Versammlung nicht eröffnet, und das Gesez nicht provisorisch angenommen werden, als vierzehn Tage nach abgelegtem Bericht.

LVIII. Der Entwurf wird gedrukt und an alle Gemeinden der Republik versandt, unter dem Titel: **Vorgeschlagenes Gesez:**

LIX. Vierzig Tage nach der Versendung des vorgeschlagenen Gesezzes, wird dasselbe, wenn in der Hälfte der Departementer, und einem drüber, der zehnte Theil der gesezmäßig gebildeten Urversammlungen eines jeden derselben keine Einwendungen dagegen gemacht hat, als **wirkliches Gesez** an- und aufgenommen.

LX. Wenn Einwendungen dagegen Statt finden, so beruft das gesezgebende Corps die Urversammlungen zusammen.

Von der Ueberschrift der Gesezze und Dekrete.

LXI. Die Gesezze, die Dekrete, die Urtheilssprüche und alle öffentlichen Urkunden werden überschrieben: **Im Namen des Fränkischen Volkes, im . . . Jahr der Fränkischen Republik.**

Von dem Vollziehungs-Rath.

LXII. Es ist ein Vollziehungs-Rath niedergesezt, der aus vier und zwanzig Mitgliedern besteht.

LXIII. Die Versammlung der Wahlmänner eines jeden Departements ernennt hiezu einen Candidaten. Das gesezgebende Corps wählt sodann aus der allgemeinen Liste die Mitglieder des Raths.

LXIV. Er wird zur Hälfte bei jeder Legislatur, in den lezten Monaten ihrer Sizzungs-Zeit, erneuert.

LXV. Dem Rath ist die Führung und Aufsicht über die allgemeine Verwaltung aufgetragen. Er kann nicht anders handeln, als in Gefolg der Gesezze und Dekrete des gesezgebenden Corps.

LXVI. Er ernennt, ausserhalb seiner Mitte, die Ober-Beamten der allgemeinen Verwaltung der Republik.

LXVII. Das gesezgebende Corps bestimmt die Anzahl und Verrichtungen dieser Beamten.

LXVIII. Diese Beamten machen unter sich keinen Rath aus. Sie sind getrennt, und stehen in keiner unmittelbaren Verbindung mit einander. Sie üben keine persönliche Gewalt aus.

LXIX. Der Rath ernennt, ausserhalb seiner Mitte, die auswärtigen Geschäftsträger der Republik.

LXX. Ihm sind die Unterhandlungen wegen der Traktaten übertragen.

LXXI. Die Mitglieder des Raths werden, im Fall treuloser Verwaltung, von dem gesezgebenden Corps angeklagt.

LXXII. Der Rath ist für die Nichtvollziehung der Geseze und Dekrete verantwortlich, so wie auch für die Mißbräuche, die er nicht angezeigt hat.

LXXIII. Er entsezt und ersezt die Beamten, die er zu ernennen hat.

LXXIV. Er ist gehalten dieselben bei den richterlichen Gewalten anzugeben, wenn Grund dazu vorhanden ist.

Von den Verhältnissen des Vollziehungs-Raths mit dem gesezgebenden Corps.

LXXV. Der Vollziehungs-Rath hat seinen Siz in der Nähe des gesezgebenden Corps. Er hat Zutritt und einen besondern Plaz in dem Orte seiner Sizzungen.

LXXVI. Er wird jedesmal, wenn er einen Bericht abzustatten hat, angehört.

LXXVII. Das gesezgebende Corps ruft ihn entweder ganz, oder theilweise in seine Mitte, wann dasselbe es für nöthig erachtet.

Von den Verwaltungen und Munizipalitäten.

LXXVIII. In jeder Gemeinde der Republik ist eine Munizipal-Verwaltung.

In jedem Distrikt eine Zwischen-Verwaltung.

In jedem Departement eine Zentral-Verwaltung.

LXXIX. Die Munizipal-Beamten werden von den Gemeinde-Versammlungen erwählt.

LXXX. Die Verwalter werden von den Versammlungen der Wahlmänner des Departements und des Distrikts ernannt.

LXXXI. Die Munizipalitäten und Verwaltungen werden alle Jahr zur Hälfte erneuert.

LXXXII. Die Verwalter und Munizipal-Beamten sind keineswegs als Stellvertreter der Nazion anzusehen.

Sie können, in keinem Fall, den von den National-Versammlungen ergangenen Verordnungen eine eigene

Wendung oder Deutung geben, noch die Vollziehung derselben aufschieben oder aussezzen.

LXXXIII. Das gesezgebende Corps bestimmt die Verrichtungen der Munizipal-Beamten und Verwalter, die Vorschriften in Ansehung ihrer Subordinazion, und die Strafen welche sie sich zuziehen können.

LXXXIV. Die Sizzungen der Munizipalitäten und Verwaltungen werden öffentlich gehalten.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeits-Pflege.

LXXXV. Das bürgerliche und peinliche Gesezbuch ist für die ganze Republik ein und dasselbe.

LXXXVI. Es kann auf keine Weise ein Eingriff in das Recht der Bürger gethan werden, das ihnen erlaubt, von Schiedsrichtern, die sie selbst erwählt haben, über ihre Zwistigkeiten sprechen zu lassen.

LXXXVII. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter macht dem Streit ein Ende, wenn nicht die Bürger sich das Recht vorbehalten haben, die Sache bei einem höhern Gerichte anbringen zu dürfen.

LXXXVIII. Es sind Friedensrichter, die von den Bürgern in den durch das Gesez bestimmten Bezirken erwählt werden.

LXXXIX. Sie vermitteln und richten ohnentgeldlich.

XC. Ihre Zahl und die Schranken ihrer Gerichtsbarkeit werden von dem gesezgebenden Corps bestimmt.

XCI. Es sind öffentliche Schiedsrichter, die von den Versammlungen der Wahlmänner erwählt werden.

XCII. Ihre Zahl und Bezirke werden von dem gesezgebenden Corps bestimmt.

XCIII. Sie erkennen über die Streitigkeiten, die von den Privat-Schiedsrichtern und Friedensrichtern nicht schließlich sind beendigt worden.

XCIV. Sie berathschlagen öffentlich.

Sie stimmen laut und verständlich.

Sie sprechen, nach angehörten mündlichen oder schriftlichen Vertheidigungen, ohne weitere Prozeduren und ohnentgeldlich, in lezter Instanz ab.

Sie begleiten ihre Schlüsse mit ihren Beweggründen.

XCV. Die Friedensrichter und öffentlichen Schiedsrichter werden alle Jahr erwählt.

Von der peinlichen Gerechtigkeits-Pflege.

XCVI. In peinlichen Angelegenheiten kann kein Bürger verurtheilt werden, als nach geschehener Anklage, die von den Geschwornen als gültig anerkannt, oder von dem gesezgebenden Corps dekretirt worden.

Die Beklagten haben Rathgeber, die sie selbst gewählt, oder die ihnen von Amtswegen zugegeben worden.

Die Prozesse werden öffentlich geführet.

Ueber die That, ob sie wirklich begangen worden, und die dabei gehabte Absicht, sprechen die zu dem Urtheil berufene Geschwornen.

Die Strafe wird von einem peinlichen Gerichtshof nach der Vorschrift des Gesezzes bestimmt.

XCVII. Die Criminal-Richter werden alle Jahre von den Versammlungen der Wahlmänner erwählt.

Von dem Kassazions-Gericht.

XCVIII. Für die ganze Republik ist nur Ein Kassazions-Gericht.

XCIX. Dieses Tribunal erkennt nicht über den Grund der Prozesse;

Es spricht nur über die Verlezzung der Formen und über die dabei vorgegangenen ausdrüklichen Uebertretungen des Gesezzes.

C. Die Mitglieder dieses Tribunals werden jährlich von den Versammlungen der Wahlmänner ernannt.

Von den öffentlichen Steuern.

CI. Kein Bürger ist von der ehrenvollen Verbindlichkeit frei, zu den öffentlichen Abgaben beizutragen.

Von dem Nazional-Schaz.

CII. Der Nazional-Schaz ist der Mittelpunkt der Einnahmen und Ausgaben der Republik.

CIII. Er wird von Beamten verwaltet, welche Rechnung ablegen müssen, und die von dem Vollziehungs-Rath ernannt werden.

CIV. Diese Beamte stehen unter der Aufsicht von Commissarien, die von dem gesezgebenden Corps ausserhalb seines Schooßes dazu ernannt werden, und für die Misbräuche, die sie nicht anzeigen, verantwortlich sind.

Vom Rechnungswesen

CV. Die Rechnungen der Beamten des Nazional-

Schazzes und der Verwaltung der öffentlichen Gelder, werden jährlich vor Commissarien abgelegt, die dafür verantwortlich sind, und von dem Vollziehungs-Rathe ernannt werden.

CVI. Diese Rechnungs-Untersucher stehen wieder unter der Aufsicht von Commissarien, die von dem gesezgebenden Corps ausserhalb seines Schooßes zu ernennen sind, und welche die Misbräuche und Fehler, die sie nicht anzeigen, zu verantworten haben.

Das gesezgebende Corps schließt die Rechnungen ab.

Von der Staats-Macht der Republik.

CVII. Die allgemeine Staats-Macht der Republik besteht aus dem ganzen Volke.

CVIII. Die Republik unterhält in ihrem Sold, auch in Friedens-Zeiten, eine bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande.

CIX. Alle Franken sind Kriegsleute; sie werden alle in dem Gebrauch der Waffen geübt.

CX. Es ist kein Ober-Feldherr für die ganze Republik.

CXI. Die Verschiedenheit der Grade, ihre Unterscheidungs-Zeichen, und die Subordinazion haben nur im Dienste, und so lange derselbe währet, Statt.

CXII. Die öffentliche Macht, die zur Handhabung der Ordnung und der innerlichen Ruhe gebraucht wird, handelt nur auf schriftliches Ansuchen der constituirten Gewalten.

CXIII. Die öffentliche Macht, die gegen die äußern Feinde gebraucht wird, handelt nach den Befehlen des Vollziehungs-Raths.

CXIV. Kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen und einen Schluß fassen.

Von den Nazional-Conventen.

CXV. Wenn in der Hälfte der Departementer, und einem drüber, der zehnte Theil der gesezmässig gebildeten Urversammlungen eines jeden derselben, die Revision der Constituzions-Urkunde, oder die Aenderung etlicher Artikel derselben begehrt, so ist das gesezgebende Corps gehalten, alle Urversammlungen der Republik zusammen zu berufen, um zu vernehmen, ob ein Nazional-Convent Statt finden solle.

CXVI. Der Nazional-Convent wird auf eben dieselbe Art gebildet, wie die Gesezgebungs-Corps, und vereinigt die Gewalten derselben in sich.

CXVII. Er beschäftigt sich, in Rüksicht auf die Constituzion, blos mit denjenigen Gegenständen, die seine Zusammenberufung veranlaßt haben.

Von den Verhältnissen der Fränkischen Republik mit auswärtigen Nazionen.

CXVIII. Das Franken-Volk ist der Freund und der natürliche Bundsgenosse der freien Völker.

CXIX. Es mischt sich nicht in die Regierung anderer Nazionen. Es leidet aber auch nicht, daß andere Nazionen sich in die seinige mischen.

CXX. Es giebt den Fremden Zuflucht, die wegen der Sache der Freiheit aus ihrem Vaterlande sind verbannt worden.

Es versagt solche den Tyrannen.

CXXI. Es macht mit keinem Feinde Frieden, der auf seinem Gebiete stehet.

Von der Zusicherung der Rechte.

CXXII. Die Constituzion sichert allen Franken die Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, das Eigenthum, die Staats-Schulden, die freie Ausübung des Gottesdienstes, einen gemeinschaftlichen Unterricht, öffentliche Unterstüzzungen, die uneingeschränkte Preßfreiheit, das Petizions-Recht, das Recht sich in Volks-Gesellschaften zu vereinigen, kurz den Genuß aller Rechte des Menschen, zu.

CXXIII. Die Fränkische Republik ehret die Redlichkeit, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Unglük. Sie giebt das Unterpfand ihrer Constituzion unter den Schuz aller Tugenden.

CXXIV. Die Erklärung der Rechte und die Constituzions-Urkunde stehen, auf Tafeln eingegraben, in dem Versammlungs-Orte der Gesezgeber und auf öffentlichen Pläzzen.

Unterschrieben: **Collot d'Herbois**, President; **Durand-Maillane**, **Ducos**, **Meaulle**, **Ch. Delacroix**, **Gossuin**, **P. A. Laloy**, Sekretaire.

2.

Die neueste Constitution der französischen Republik vom dritten Jahre der Republik.

Paris und Strasburg.

Die neueste Constitution der französischen Republik vom September 1795

oder

Grund-Vertrag

nach welchem
das französische Volk
in Zukunft
sich selbst regieren will.

Verdeutscht
von
Dr. Adolf Waldmann.

Leipzig,
bey Friedrich Gotthelf Baumgärtner.

Erklärung
der
Rechte und Pflichten
des
Menschen und des Bürgers.

Das französische Volk stellt, vor dem Angesichte des höchsten Wesens, folgende öffentliche Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von sich:

Rechte.

Erster Artikel.

Die Rechte, die dem Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft zukommen, sind Freyheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum.

Zweyter Artikel.

Freyheit beruht darauf, daß er alles thun darf, was den Gerechtsamen andrer unnachtheilich ist.

Dritter Artikel.

Gleichheit besteht darinnen, daß einerley Gesetz, es mag schützen oder strafen, für alle und jede gilt.

Auch läßt Gleichheit weder einen Vorzug der Geburt, noch Vererbung irgend einer Gewalt zu.

Vierter Artikel.

Sicherheit erwächst aus dem Beytritt Aller zu Schützung der Gerechtsame jedes Einzelnen.

Fünfter Artikel.

Eigenthum besteht in dem Rechte, daß man seiner Güther, seines Einkommens, der Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes ungehindert genießen und nach Belieben darüber verfügen kann.

Sechster Artikel.

Gesetz ist der allgemeine Wille, so wie solcher von der Mehrheit der Bürger selbst oder der Bürger-Repräsentanten ausgedrückt worden.

Siebenter Artikel.

Was im Gesetze nicht verboten ist, kann nicht gehindert werden.

Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was vom Gesetze nicht verordnet ist.

Achter Artikel.

Niemand kann anders vor Gericht gefodert, angeklagt, verhaftet oder gefangen gehalten werden, als in den vom Gesetze beniemten Fällen und mit den im Gesetze verordneten Formalitäten.

Neunter Artikel.

Wer um willkührliche Verfügungen ansucht, oder dergleichen ausfertigt, unterzeichnet, vollstreckt oder vollstrecken läßt, ist straffällig und muß gestraft werden.

Zehnter Artikel.

Jede harte Begegnung, die zu der Absicht, einen Angeschuldigten festzunehmen, unnöthig ist, muß vom Gesetze nach der Strenge geahndet werden.

Elfter Artikel.

Ueber Niemanden kann eher ein Urthel gesprochen werden, als bis er verhöret, oder doch gesetzmäßig vorgeladen worden.

Zwölfter Artikel.

Das Gesetz darf keine andern Strafen erkennen, als solche, die schlechterdings nöthig, und dem Verbrechen angemessen sind.

Dreyzehnter Artikel.

Jede Behandlung, wodurch die vom Gesetze verordnete Strafe verstärket wird, ist ein Verbrechen.

Vierzehnter Artikel.

Nach keinem Criminal- oder Civil-Gesetze kann eine Sache, die schon vor Ergehung des Gesetzes geschehen ist, hinterher abgeurthelt werden.

Funfzehnter Artikel.

Einem jeden steht frey, seine Zeit und seine Dienste Andern zu vermiethen; aber nicht, sich zu verkaufen oder verkaufen zu lassen: seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum.

Sechzehnter Artikel.

Jede Steuer wird zum Besten Aller angelegt, und muß zwischen den Steuerpflichtigen nach Maaßgabe der Kräfte eines jeden repartiret seyn.

Siebzehnter Artikel.

Die Suveränetät hat ihren Sitz wesentlich in der Gesammtheit der Staats-Bürgerschaft.

Achtzehnter Artikel.

Ein Partial-Verband mehrerer Bürger darf sich eben so wenig, wie der einzelne Mann, der Suveränetät anmaaßen.

Neunzehnter Artikel.

Ohne gesetzmäßige Bestallung kann Niemand obrigkeitliche Befehle ertheilen, oder ein öffentliches Amt verwalten.

Zwanzigster Artikel.

Jeder Staats-Bürger ist gleichmäßig berechtiget, zu Errichtung des Gesetzes, zu Ernennung der Volks-Repräsentanten und der öffentlichen Beamten mittelbar oder unmittelbar mitzuwirken.

Ein und zwanzigster Artikel.

Kein öffentliches Amt kann das Eigenthum dessen werden, der es verwaltet.

Zwey und zwanzigster Artikel.

Es kann keine Staats-Garantie Statt finden, so lange die Vertheilung der Gewalten nicht festgesetzt, die Gränzen dieser Gewalten nicht bestimmet sind, und die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht gesichert ist.

Pflichten.

Erster Artikel.

Die Erklärung der Rechte enthält die Verbindlichkeiten der Gesetzgeber; soll aber der Staat von Bestande seyn; so müssen auch die Bürger, aus denen er besteht, ihre Pflichten kennen und denselben nachleben.

Zweyter Artikel.

Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fliessen aus den zween Grundsätzen, welche die Natur dem Herzen eines jeden eingepflanzt hat:

Was du nicht willst, daß es dir die Leute thun sollen, das darfst du ihnen auch nicht thun.

Thue jederzeit an andern so viel Gutes, als du willst, daß sie es an dir thun sollen.

Dritter Artikel.

Die Verbindlichkeiten eines jeden gegen die bürgerliche Gesellschaft bestehen darinnen, daß er dieselbe

vertheidige, ihr diene, den Gesetzen unterthan lebe, und die Verwalter derselben ehre.

Vierter Artikel.

Wer kein guter Sohn, kein guter Vater, kein guter Bruder, kein guter Freund, kein guter Ehegatte ist, der ist auch kein guter Staats-Bürger.

Fünfter Artikel.

Wer nicht aufrichtig und gewissenhaft den Gesetzen gehorcht, ist kein ehrlicher Mann.

Sechster Artikel.

Wer geradezu den Gesetzen entgegen handelt, der kündigt der bürgerlichen Gesellschaft den Krieg an.

Siebenter Artikel.

Wer den Gesetzen, ohne sie geradehin zu beleidigen, durch List oder Kunstgriffe ausweicht, der tritt dem Besten Aller zu nah, und verdient weder ihr Wohlwollen, noch ihre Achtung.

Achter Artikel.

Auf der Erhaltung des Eigenthumes beruhen der Ackerbau, die Erzeugung aller Früchte, alle Mittel zum Arbeiten, und die ganze Staats-Ordnung.

Neunter Artikel.

Jeder Staats-Bürger ist dem Vaterland und der Aufrechthaltung der Freyheit, der Gleichheit und des Eigenthumes zu dienen schuldig, so oft er vom Gesetze zur Vertheidigung derselben aufgefodert wird.

Constitution.

1.

Die französische Republik ist eins, und untheilbar.

2. Die Gesammtheit der französischen Staats-Bürgerschaft macht den Suverän aus.

Erster Titel.
Eintheilung des Gebietes.

3. Frankreich ist in Departementer eingetheilt.

Diese Departementer sind: der Ain, der Aisne, der Allier, die Nieder-Alpen, die Ober-Alpen, die See-Alpen, die Ardeche, die Ardennen, der Arriege, die Aube, die Aude, der Aveyron, die Rhone-Mündungen, der Calvados, der Cantal, die Charente, die Nieder-Charente, der Cher, die Correge, die Cote d'Or (oder Gold-Küste), die Nord-Küsten, die Creuse, die Dordogne, der Doubs, die Drome, die Eure, Eure und Loir, der Finistere, der Gard, die Ober-Garonne, der Gers, die Gironde, der Golo, der Herault, Ille und Viläne, der Indre, Loir und Cher, die Loire, der Isere, der Jura, die Landes, die Liamone, Loir und Cher, die Loire, die Ober-Loire, die Nieder-Loire, der Loiret, der Lot, Lot und Garonne, die Lozere, Maine und Loire, die Manche, die Marne, die Ober-Marne, die

Mayenne, die Meurthe, die Maas, der Mont-Blanc, der Mont-Terrible, der Morbihan, die Mosel, die Nievre, der Norden, die Oise, die Orne, der Pas-de-Calais, der Puy-de-Dome, die Nieder-Pyrenäen, die Ober-Pyrenäen, die Ost-Pyrenäen, der Nieder-Rhein, der Ober-Rhein, die Rhone, die Ober-Saone, Saone und Loire, die Sarthe, die Seine, die Nieder-Seine, Seine und Marne, Seine und Oise, die beiden Severn, die Somme, der Tarn, der Var, Vauclüse, die Vendee, die Vienne, die Ober-Vienne, die Vogesen, die Yonne . . . . . .

4. Die Gränzen der Departementer können vom Gesetzgeber-Collegium abgeändert oder berichtiget werden; es darf aber in solchem Falle der Umkrais eines Departementes nie das Maaß von hundert Quadrat-Myriametern (oder 400 Quadrat-Meilen von mittlerer Größe) überschreiten *).

5. Jedes Departement ist in Cantone, und jeder Canton in Gemeinden eingetheilt.

Die Cantone behalten ihre dermaligen Umkraise.

Dessen ungeachtet werden ihre Gränzen vom Gesetzgeber-Collegium abgeändert oder berichtiget werden können; jedoch darf, in solchem Fall, auch die abgelegenste Gemeinde nie über ein Myriameter (zwo mit-

*) Die mittlere Meile hält nach der Linie 2566 französische Ruthen (oder Toisen).

mittlere Meilen, jede von 2566 Ruthen) vom Haupt-Orte des Cantons entfernet seyn.

6. Die französischen Colonien sind Bestand-Theile der Republik, und stehen mit ihr unter einerley Constitutions-Gesetze.

7. Sie sind in Departementer folgender Maaßen getheilt:

Die Insel Saint-Domingo, deren Eintheilung in wenigstens vier, oder höchstens sechs Departementer das Gesetzgeber-Collegium noch zu bestimmen hat;

Guadeloupe, Marie-Galande, Desirade, Saintes, und der französische Antheil von Saint-Martin;

Martinique;

Französisch-Guiana und Cayenne;

Sainte-Lúcie und Tabago;

Die Isle de France, die Seychellen, Rodrigue, und die Pflanzungs-Oerter auf Madagascar;

Die Reunions-Insel;

Ost-Indien, Pondichery, Chandernagor, Mahe, Karical und andre Pflanz-Oerter.

Zweyter Titel.

Politischer Stand der Staats-Bürger.

8. Jedweder Mensch, der in Frankreich gebohren und wohnhaft, völlige ein und zwanzig Jahr alt ist, sich in die Bürger-Rolle seines Cantons einschreiben

lassen, hernach ein Jahr lang in dem Gebiete der Republik gewohnt hat, und eine unmittelbare Grund- oder Personen-Steuer entrichtet, ist französischer Bürger.

9. Für Bürger werden ferner, ohne alle Bedingung von Steuern, die Franzosen erkannt, die zu Gründung der Republik einen oder mehrere Feldzüge gethan haben.

10. Der Ausländer wird französischer Bürger, so bald er nach Erreichung eines Alters von vollen ein und zwanzig Jahren, und nach gethaner Erklärung, daß er sich in Frankreich niederlassen wolle, sieben Jahre nach einander im Lande gewohnt hat, so fern er darinnen eine unmittelbare Steuer entrichtet, und noch außerdem ein Eigenthum an Grund und Boden, oder ein Gewerbe bey der Landwirthschaft oder beym Handel besitzt, oder auch eine Französinn geheirathet hat.

11. Nur französische Bürger dürfen in den Urversammlungen ihre Stimme geben, und zu den durch die Constitution errichteten Aemtern ernannt werden.

12. Die Ausübung der Rechte eines Staats-Bürgers geht verlohren:

Erstens, durch Naturalisirung im Auslande;

Zweytens, durch die Aufnahme oder den Eintritt in irgend eine ausländische geschlossene Gesellschaft, welche gewisse Vorzüge der Geburt voraussetzt, oder gewisse Religions-Gelübde erfodert;

Drit-

Drittens dadurch, daß man Aemter oder Gnaden-Gehalte, die einem von einer ausländischen Regierung angetragen werden, annimmt;

Viertens dadurch, daß man zu Strafen am Leibe oder an der Ehre verurtheilet wird, bis zur Wiederherstellung in vorigen Stand.

13. Die Ausübung der Rechte eines Bürgers wird auf eine Zeitlang unstatthaft:

Erstens durch gerichtliches Verbot wegen obschwebender Raserey, Verrücktheit oder Blödsinnigkeit;

Zweytens durch den Zustand eines insolvent gewordenen Schuldners, oder eines unmittelbaren Erben, welcher eigenmächtig die Hinterlassenschaft eines Bankerottirers, es sey im Ganzen oder zum Theil, in Besitz nimmt;

Drittens durch den Stand eines Dienstboten, der für Lohn und Brod im Dienst einer Person oder Haushaltung steht;

Viertens dadurch, daß ein Bürger gerichtlich eines Verbrechens angeschuldigt ist; und

Fünftens durch ein Erkenntniß in contumaciam, so lange dieses noch nicht wieder aufgehoben ist.

14. Bloß in den Fällen, welche in den beiden vorhergehenden Artikeln namhaft gemacht sind, und in keinem andern, geht die Ausübung der Rechte des Bürgers verlohren, oder wird auf eine Zeitlang unstatthaft.

15. Jeder Bürger, der sieben Jahr nach einander ohne Auftrag oder Vergünstigung, welche ihm im Namen der Republik ertheilet worden, außerhalb des Gebietes der Republik gelebt hat, wird für einen Ausländer angesehen; und er kann eher nicht wieder französischer Bürger werden, als bis er den Bedingungen, die im zehnten Artikel verordnet sind, Genüge gethan hat.

16. Jünglinge dürfen nicht eher in die Bürger-Rolle eingeschrieben werden, als bis sie darthun, daß sie lesen, schreiben, und eine mechanische Handthierung treiben können.

Die Hand-Arbeiten bey der Landwirthschaft werden zu den mechanischen Handthierungen gerechnet.

Dieser Artikel gelangt jedoch nicht eher zu voller Gültigkeit, als mit dem zwölften Jahre der Republik.

Dritter Titel.

Urversammlungen.

17. Die Urversammlungen entstehen aus den Staats-Bürgern, die in einem und eben demselben Canton eingesessen sind.

Die Eingesessenheit, welche dazu gehört, daß jemand in solchen Versammlungen seine Stimme geben kann, wird bloß dadurch erworben, daß man ein Jahr lang im Canton gewohnt hat, und geht nur dadurch verlohren, daß man ein Jahr lang abwesend gewesen ist.

18. Nie-

18. Niemand kann in den Urversammlungen seine Stelle durch einen Andern vertreten lassen, oder in mehr als einer solchen Versammlung seine Stimme über die nämliche Sache geben.

19. In jedwedem Canton findet wenigstens Eine Urversammlung Statt.

Wenn ihrer mehrere Statt finden; so besteht eine jede wenigstens aus vier hundert und funfzig, und höchstens aus neun hundert Bürgern.

Diese Zahlen gelten eben so wohl von den abwesenden Bürgern, welche in einer solchen Versammlung zu stimmen berechtiget sind, als von den anwesenden.

20. Die Urversammlungen constituiren sich einstweilen unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes; und das jüngste verrichtet einstweilen die Geschäffte eines Secretärs.

21. Ausdrücklich werden sie aber constituiret durch Ernennung eines Präsidenten, eines Secretärs und dreyer Wahlstimmen-Sammler mittelst des Scrutiniums.

22. Entstehen Zweifel über die Eigenschaften, die zum Stimmen-geben erfoderlich sind; so entscheidet die Versammlung provisorisch, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den bürgerlichen Gerichts-Hof des Departementes.

23. In allen andern Fällen thut das Gesetzgeber-Collegium allein den Ausspruch über die Gültigkeit dessen, was in den Urversammlungen geschehen ist.

24. Niemand darf in den Urversammlungen gewaffnet erscheinen.

25. Die Policey derselben einzurichten, kömmt ihnen selbst zu.

26. Die Urversammlungen treten zusammen:

Erstens, um die Aenderungen an der Constitutions-Urkunde, welche ihnen von den Revisions-Versammlungen vorgeschlagen worden, anzunehmen oder zu verwerfen; und

Zweytens, um die Wahlen vorzunehmen, die ihnen zu folge der Constitutions-Urkunde zustehen.

27. Sie kommen mit vollem Recht alle Jahre am ersten Germinal zusammen, und schreiten, je nachdem es die Gelegenheit giebt, zur Ernennung:

Erstens, der Wahlversammlungs-Glieder;

Zweytens, des Friedens-Richters und seiner Beysitzer; und

Drittens, des Präsidenten der Municipal-Administration im Canton, oder der Municipal-Beamten bey den Gemeinden, die über fünf tausend Einwohner stark sind.

28. So bald diese Wahlen beendiget sind, werden in den Gemeinden, die weniger als fünf tausend Ein-

woh-

wohner stark sind, Gemeinde-Versammlungen gehalten, von welchen so dann die Agenten jeder Gemeinde und deren Beygeordnete erwählet werden.

29. Was in einer Ur- oder Gemeinde-Versammlung außer dem Zweck ihrer Zusammenkunft, und den in der Constitution festgesetzten Formalitäten entgegen geschieht, ist nichtig und ungültig.

30. Die Ur- und Gemeinde-Versammlungen verrichten weiter keine Wahl, als solche, die ihnen durch die Constitutions-Urkunde zugeeignet sind.

31. Alle Wahlen geschehen durch geheime Wahl-Stimmen.

32. Jedweder Bürger, der zu Rechte beständig überwiesen wird, daß er eine Stimme gekauft oder verkaufet habe, ist von allen Ur- und Gemeinde-Versammlungen, und von allen öffentlichen Aemtern auf zwanzig Jahr, und, wenn er sich das Gleiche nochmals zu Schulden kommen läßt, auf Lebens-Zeit ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Wahl-Versammlungen.

33. Jede Urversammlung ernennt einen Wahl-Herrn für zwey hundert an- oder abwesende Bürger, die in der gedachten Versammlung zu stimmen berechtiget sind.

Bis zu einer Anzahl von drey hundert Bürgern, einschließlich, wird nicht mehr als Ein Wahl-Herr ernannt.

Von

Von dreyhundert und einem bis zu fünf hundert Bürgern werden ihrer zween ernannt;

Drey von fünf hundert und einem bis zu sieben hunderten;

Vier von sieben hundert und einem bis zu neun hunderten.

34. Die Glieder der Wahl-Versammlungen werder jährlich ernannt, und können nicht eher, als nach einer Zwischen-Zeit von zwey Jahren, wieder erwählet werden.

35. Zum Wahl-Herrn kann Niemand ernannt werden, der nicht völlige fünf und zwanzig Jahr alt ist, und der nicht außer den Eigenschaften, die zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers erfoderlich sind, noch einer von den folgenden Bedingungen genügt; nämlich:

In Stadt-Gemeinden, die über sechs tausend Einwohner stark sind, muß er Eigenthümer oder Nutznießer von einem Guthe, das zu einem Einkommen gewürdert ist, welches dem Local-Werthe von zweyhundert Arbeits-Tagen gleich-kömmt, oder er muß doch Abmiether einer Wohnung, die zu einem Einkommen geschätzt ist, welches dem Werthe von hundert und funfzig Arbeits-Tagen gleich-kömmt, oder Innhaber eines baubaren Feldguthes seyn, welches auf zweyhundert Arbeits-Tage gewürdert ist;

In Stadt-Gemeinden, die weniger als sechs tausend Einwohner stark sind, muß er Eigenthümer oder

Nutz-

Nutznießer von einem Guthe, das zu einem Einkommen geschätzt ist, welches dem Local-Werthe von hundert und funfzig Arbeits-Tagen gleich-kömmt, oder Abmiether einer Wohnung, die zu einem Einkommen gewürdert ist, welches hundert Arbeits-Tagen gleich-kömmt, oder auch Innhaber eines baubaren Feld-guthes seyn, welches auf hundert Arbeits-Tage geschätzt ist;

Und auf dem platten Lande muß er Eigenthümer oder Nutznießer von einem Guthe, das zu einem Einkommen gewürdert ist, welches dem Local-Werthe von hundert und funfzig Arbeits-Tagen gleich-kömmt; oder er muß Pachter oder Meyer von Güthern seyn, die zu einem Werthe von zwey hundert Arbeits-Tagen geschätzt sind.

Was diejenigen anlangt, die zugleich Eigenthümer und Nutznießer einer Seits, und Pachter oder Meyer andrer Seits sind, so können ihre Vermögens-Kräfte unter diesen verschiedentlichen Rubriken bis zu dem Quantum, welches zu Begründung ihrer Wählbarkeit erfoderlich ist, zusammen-summiret werden.

36. Die Wahl-Herren-Versammlung jedes Departements kömmt alle Jahre am zwanzigsten Germinal zusammen, und bringt in einer einzigen Session von höchstens zehn Tagen, ohne ihr Geschäffte vertagen zu dürfen, alle die Wahlen, die jedes mal zu treffen sind, zu Stande; worauf sie mit vollem Recht aus einander geht.

37. Die Wahl-Herren-Versammlungen dürfen sich mit keinem Gegenstande beschäfftigen, der mit den

Wahlen, welche ihnen aufgetragen sind, nichts zu thun hat; sie dürfen keine Addresse, keine Bittschrift, keine Deputation absenden oder selbst annehmen.

38. Die Wahl-Herren-Versammlungen dürfen keinen Brief-Wechsel unter einander führen.

39. Kein Staats-Bürger, welcher Mitglied einer Wahl-Herren-Versammlung gewesen ist, darf sich des Titels eines Wahl-Herrn anmaaßen, noch unter diesem Titel in eine Verbindung mit denen treten, die nächst ihm zugleich Glieder von eben derselben Versammlung gewesen sind.

Wer diesem Artikel entgegen handelt, der tastet damit die allgemeine Sicherheit an.

40. Was im achtzehnten, im zwanzigsten, im ein und zwanzigsten, drey und zwanzigsten, vier und zwanzigsten, fünf und zwanzigsten, neun und zwanzigsten, dreyßigsten, ein und dreyßigsten und zwey und dreyßigsten Artikel wegen der Urversammlungen verordnet ist, das gilt von den Wahl-Herren-Versammlungen ebenfalls.

41. Von den Wahl-Herren-Versammlungen werden, je nachdem es erfoderlich ist, erwählet

Erstens, die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums; dieß heißt, die Glieder des Raths der Alten, und nächstdem die Glieder des Raths der Fünfhundert;

Zweytens, die Glieder des Cassations-Gerichts;

Drittens, die Ober-Geschwornen;

Viertens, die Departements-Verwalter;

Fünftens, der Präsident, der öffentliche Ankläger, und der Gerichts-Schreiber des Criminal-Gerichts; und

Sechstens, die Glieder der bürgerlichen Gerichts-Höfe.

42. Wenn von der Wahl-Herren-Versammlung ein Bürger zu Bekleidung der Stelle eines verstorbenen, abdankenden oder abgesetzten Beamten erwählet wird; so gilt die Wahl eines solchen Bürgers weiter nicht, als auf die Zeit, so lange der Abgegangene noch hätte in seinem Posten bleiben sollen.

43. Der Commissarius des Vollstreckungs-Directoriums bey jeder Departements-Verwaltung ist, bey Strafe der Absetzung, gehalten, Bericht von Eröffnung und Schließung der Wahl-Herren-Versammlungen an das Directorium zu erstatten. Indessen darf ein solcher Commissarius die Geschäffte solcher Versammlungen weder aufhalten und unterbrechen, noch den Sitzungs-Ort selbst betreten; er hat aber das Recht, die Mittheilung der Registratur von jeder Sitzung vor Ablaufe der nächsten vier und zwanzig Stunden zu fodern, und ist gehalten, bey dem Directorium jede Uebertretung der Constitutions-Urkunde zu denunciiren.

In jedwedem Falle thut das Gesetzgeber-Collegium allein den Ausspruch über die Gültigkeit dessen, was in den Wahl-Herren-Versammlungen geschehen ist.

Fünfter Titel.

Gesetzgebungs-Macht.

Allgemeine Verordnungen.

44. Das Gesetzgeber-Collegium besteht aus einem Rathe der Alten und aus einem Rathe von Fünfhunderten.

45. In keinem Falle darf das Gesetzgeber-Collegium irgend eines von den Amts-Geschäfften, die ihm durch gegenwärtige Constitution geeignet sind, einem oder mehrern von seinen Mitgliedern, oder auch sonst jemandem übertragen.

46. Es darf weder selbst, noch durch Abgeordnete, so wenig die Vollstreckungs- als die Richter-Gewalt ausüben.

47. Die Würde eines Mitgliedes vom Gesetzgeber-Collegium verträgt sich durchaus nicht mit der Verwaltung irgend eines andern öffentlichen Amtes, ausgenommen mit dem Archivariate der Republik.

48. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, wie die Stellen öffentlicher Beamten, welche so eben zu Mitgliedern des Gesetzgeber-Collegiums erwählet worden sind, einstweilen oder für beständig wieder besetzet werden sollen.

49. Jedwedes Departement trägt, bloß nach Maaßgabe seiner Volks-Menge, seinen Antheil zu Ernennung der Glieder des Rathes der Alten und der Glieder des Rathes der Fünfhundert bey.

50. Alle

50. Alle zehn Jahre bestimmt das Gesetzgeber-Collegium nach Aussage der Bevölkerungs-Listen, welche an das Collegium eingesandt worden, die Anzahl der Glieder beider Räthe, welche von jedwedem Departement gestellt werden müssen.

51. In dieser Repartition darf während solches Zeit-Raumes keine Aenderung gemacht werden.

52. Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums sind nicht bloß Repräsentanten des Departementes, von dem sie ernannt wurden, sondern der ganzen Nation; und es darf ihnen kein besondrer Departements-Auftrag gethan werden.

53. Beide Räthe werden alljährlich zum dritten Theil erneuert.

54. Die Glieder, die nach drey Jahren abgehen, können so gleich wieder auf die drey folgenden Jahre erwählet werden; hernach aber gehört eine Zwischen-Zeit von zwey Jahren dazu, ehe sie von neuem gewählt werden können.

55. In keinem Falle kann jemand über sechs Jahre nach einander Mitglied des Gesetzgeber-Collegiums bleiben.

56. Wenn sich, durch außerordentliche Umstände, einer von den beiden Räthen auf weniger als zwey Drittheile seiner gesetzten Glieder-Zahl heruntergekommen befindet; so thut er das Ereigniß dem Vollziehungs-Directorium zu wissen: und dieses ist verbunden, unverzüglich die Urversammlungen der De-

partementer, welche dieser Umstände wegen die erledigten Stellen im Gesetzgeber-Collegium wieder mit andern Gliedern zu besetzen haben, zusammenkommen zu lassen. Die Urversammlungen ernennen auf der Stelle die Wahl-Herren, welche hierauf zur nöthigen Wieder-Besetzung schreiten.

57. Die zu beiderley Räthen neuerdings erwählten Glieder kommen in jedem Jahr am ersten Prärial in der Gemeinde, die vom vorhergehenden Gesetzgeber-Collegium dazu angezeigt worden ist, oder in der Gemeinde selbst zusammen, wo dasselbe seine vorigen Sitzungen gehalten, so fern es dazu keine andre Gemeinde bestimmet hat.

58. Beiderley Räthe haben ihren Sitz immer in einer und eben derselben Gemeinde.

59. Das Gesetzgeber-Collegium ist immerwährend; jedoch kann es seine Versammlungen auf selbst anzusezzende Termine vertagen.

60. In keinem Falle dürfen beiderley Räthe in einem und eben demselben Saale zusammentreten.

61. Die Geschäffte eines Präsidenten und eines Secretärs dürfen weder bey dem Rathe der Alten, noch bey dem Rathe der Fünfhundert über einen Monat währen.

62. Beiderley Räthe haben, jeder für seinen Theil, das Recht der Policey über den Ort ihrer Sitzungen, und über den äußern Bezirk, den sie selbst bestimmet haben.

63. Beiderley Räthe haben, jeder für seinen Theil, das Recht der Policey über ihre Mitglieder; jedoch dürfen sie keine härtere Strafe erkennen, als Censur, achttägigen Verhaft, und dreytägiges Gefängniß.

64. Beiderley Räthe halten ihre Sitzungen öffentlich; jedoch darf die Anzahl derer, die den Sitzungen beywohnen, nicht stärker seyn, als die Hälfte der Glieder jedes Raths.

Die Registraturen der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jedwede Berathschlagung geschieht durch Sizzen-bleiben und Aufstehn. Entsteht ein Zweifel über die Stimmen-Mehrheit; so erfolgt ein namentlicher Aufruf: aber alsdann werden die Stimmen ingeheim abgegeben.

66. Auf das Begehren von hundert Mitgliedern kann sich jeder Rath zu einem allgemeinen und geheimen Ausschlusse formiren; jedoch bloß zum Ueberlegen, nicht aber zum Verhandeln.

67. Keiner von beiden Räthen darf in seiner Mitte einen immerwährenden Ausschuß errichten.

Nur hat jeder Rath die Befugniß, wenn er glaubt, daß diese oder jene Sache eine vorläufige Untersuchung erfodere, aus seinen Mitgliedern eine Special-Commission zu ernennen, die sich jedoch einzig und allein zu dem Zwecke, wozu sie errichtet wird, einschließen kann.

Eine solche Commission geht wieder aus einander, so bald der Rath über die Sache, die ihr aufgetragen war, entschieden hat.

68. Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums bekommen eine jährliche Schadloshaltung, welche für beiderley Räthe einerley, und auf den Werth von drey tausend Myriagrammen (613 Centnern und 32 Pfunden) Weizens gesetzt ist.

69. Das Vollstreckungs-Directorium darf in der Gemeinde, wo das Gesetzgeber-Collegium seine Sizzungen hält, auf eine Strecke von sechs Myriametern (oder zwölf Meilen mittlerer Größe) kein Truppen-Corps einquartieren oder durchmarschiren lassen; es geschähe denn auf des Collegiums eigne Requisition, oder doch mit dessen Genehmigung.

70. Bey dem Gesetzgeber-Collegium wird eine Bürger-Wache gehalten, welche aus der stille-liegenden National-Garde aller Departementer ausgehoben, und von ihren Waffen-Brüdern dazu erwählet ist.

Diese Wache darf nicht schwächer seyn, als funfzehn hundert Mann wirkliche Dienste thuender Mannschaft.

71. Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt so wohl die Art und Weise dieser Dienste, als deren Dauer.

72. Das Gesetzgeber-Collegium wohnt keiner öffentlichen Feyerlichkeit bey, und schickt auch keine Abgeordneten dazu.

Rath der Fünfhundert.

73. Der Rath der Fünfhundert ist unabänderlich zu dieser Anzahl festgesetzt.

74. Wer zum Mitgliede des Rathes der Fünfhundert erwählet werden soll, muß volle dreyßig Jahr alt, und die unmittelbar vor seiner Erwählung verflossenen zehn Jahr über in dem Gebiete der Republik wohnhaft gewesen seyn.

Jedoch soll die Bedingung eines Alters von dreyssig Jahren nicht eher, als mit dem siebenten Jahre der Republik, erfoderlich, und bis dahin ein Alter von vollen fünf und zwanzig Jahren für hinlänglich zu achten seyn.

75. Der Rath der Fünfhundert kann keine Berathschlagung halten, so lange die Versammlung nicht aus wenigstens zwey hundert Mitgliedern besteht.

76. Gesetze in Vorschlag zu bringen, kömmt ausschließlich dem Rathe der Fünfhundert zu.

77. In dem Rathe der Fünfhundert kann über keinen Vorschlag anders gerathschlagt oder etwas beschlossen werden, als unter Beobachtung folgender Formalitäten:

Der Vorschlag wird zu drey malen verlesen; und die Zwischen-Zeit zwischen einem solchen zweymaligen Verlesen darf nicht weniger, als zehn Tage, betragen.

Nach jedesmaligem Verlesen wird die Verhandlung der Sache eröffnet; und es kann der Rath der

Fünfhundert nichts desto weniger nach dem ersten oder zweyten male Verlesen die Erklärung thun, daß darüber Vertagung, oder überhaupt keine Berathschlagung weiter Statt finde.

Jeder Vorschlag muß gedruckt, und ein Paar Tage vor dem zweyten male Verlesen ausgetheilt werden.

Nach dem dritten male Verlesen entscheidet der Rath der Fünfhundert, ob die Sache vertaget werden soll, oder nicht.

78. Kein Vorschlag, der in Berathschlagung gekommen, und nach dreymaligem Verlesen einmal für allemal verworfen worden ist, kann eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder in Anregung gebracht werden.

79. Die Vorschläge, die der Rath der Fünfhundert angenommen hat, heißen so dann Resolutionen.

80. Der Eingang jeder Resolution drückt aus:

Erstens, das Datum der Sitzungen, in welchen das dreymalige Verlesen des Vorschlages geschehen; und

Zweytens, die Verhandlung, vermöge welcher nach dem dritten male Verlesen erkläret worden ist, daß keine Vertagung Statt habe.

81. Von den im sieben und siebzigsten Artikel verordneten Formalitäten sind die Vorschläge ausgenommen, welche in einer vorläufigen Erklärung des Rathes der Fünfhundert für dringend-nöthig erkannt worden.

Diese

Diese Erklärung drückt die Gründe der dringenden Nothwendigkeit aus, und es wird derselben im Eingange der Resolution Meldung gethan.

Rath der Alten.

82. Der Rath der Alten besteht aus zwey hundert und funfzig Gliedern.

83. Zu einem Mitgliede des Rathes der Alten kann Niemand erwählet werden, der nicht volle vierzig Jahr alt, der nicht überdieß verheirathet oder Wittwer, und der nicht die, unmittelbar vor der auf ihn gefallenen Wahl verflossenen funfzehn Jahr über in dem Gebiete der Republik wohnhaft gewesen ist.

84. Die im vorstehenden Artikel gefoderte, und die im vier und siebzigsten verordnete Bedingung der Eingesessenheit leidet jedoch keine Anwendung auf die Staats-Bürger, welche sich mit einem Auftrage der Regierung außer dem Gebiete der Republik aufgehalten haben.

85. Der Rath der Alten kann keine Berathschlagung halten, so lange die Versammlung nicht wenigstens aus hundert sechs und zwanzig Gliedern besteht.

86. Dem Rathe der Alten kömmt ausschließlich das Recht zu, die Resolutionen des Rathes der Fünfhundert zu genehmigen oder zu verwerfen.

87. So bald eine Resolution des Raths der Fünfhundert an den Rath der Alten gelanget ist, läßt der Präsident die Einleitung dazu verlesen.

88. Der Rath der Alten schlägt seine Beystimmung zu den Resolutionen des Raths der Fünfhundert ab, wenn diese nicht mit den, von der Constitution verordneten Formalitäten abgefaßt ist.

89. Wenn vom Rathe der Fünfhundert ein Gesetzes-Vorschlag für dringend-nöthig erkläret ist; so rathschlagt der Rath der Alten, ob die dringende Nothwendigkeit der Verhandlung zu genehmigen, oder zu verwerfen sey.

90. Verwirft nun der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit der Verhandlung; so rathschlagt er auch weiter nicht über den Gegenstand der Resolution.

91. Ist der Resolution keine Erklärung dringender Nothwendigkeit vorangeschickt; so wird sie drey mal verlesen: und die Zwischen-Zeit zwischen einem zweymaligen Verlesen derselben darf nicht weniger, als fünf Tage, betragen.

Die Berathschlagung über die Sache wird nach jedesmaligem Verlesen eröffnet.

Jede Resolution wird, wenigstens ein Paar Tage vor dem Verlesen derselben zum zweyten male, gedruckt ausgetheilt.

92. Die Resolutionen des Raths der Fünfhundert bekommen, so bald sie vom Rathe der Alten angenommen sind, den Namen der Gesetze.

93. Der Eingang der Gesetze drückt das Datum der Sitzungen des Rathes der Alten aus, in welchen das dreymalige Verlesen geschehen ist.

94. Das

94. Das Decret, mittelst dessen der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Ge etzes anerkennt, wird im Eingang eines solchen Gesetzes, mit Erwähnung der Gründe, angeführt.

95. Der vom Rathe der Fünfhundert zu einem Gesetze gethane Vorschlag gilt von sämmtlichen Artikeln eines und eben desselben Entwurfes; und der Rath der Alten muß sie entweder sämmtlich verwerfen, oder sie im Ganzen bestätigen.

96. Die Genehmigung des Raths der Alten wird bey jedwedem Vorschlage zu einem Gesetze mit der, von dem Präsidenten und den Secretären unterschriebenen Formel ausgedrückt: der Rath der Alten genehmigt = = = = =

97. Die Weigerung, einen solchen Gesetzes-Vorschlag wegen Ermangelung der im sieben und siebzigsten Artikel namhaft gemachten Formalitäten anzunehmen, wird mit der, von dem Präsidenten und den Secretären unterzeichneten Formel ausgedrückt: die Constitution cassirt = = = = =

98. Die Weigerung, die Haupt-Sache eines vorgeschlagenen Gesetzes zu genehmigen, wird mit der, von dem Präsidenten und den Secretären unterschriebenen Formel ausgedrückt: der Rath der Alten kann nicht annehmen = = = = = =

99. In dem Falle des vorstehenden Artikels darf der verworfene Gesetzes-Entwurf nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, vom Rathe der Fünfhundert wieder in Vorschlag gebracht werden.

100. Je-

100. Jedoch kann der Rath der Fünfhundert zu jeder Zeit einen neuen Gesetzes-Entwurf in Vorschlag bringen, worinnen einer oder mehrere Artikel enthalten sind, die in einem sonst verworfenen Entwurfe gestanden haben.

101. Der Rath der Alten übersendet die Gesetze, die er genehmiget hat, noch an eben demselben Tage so wohl dem Rathe der Fünfhundert, als dem Vollstreckungs-Directorium.

102. Der Rath der Alten kann den Sitz des Gesetzgeber-Collegiums ändern; und in solchem Falle macht er einen neuen Ort, und zugleich den Zeit-Punct namhaft, wann sich beiderley Räthe dahin zu verfügen gehalten sind.

Das Decret des Raths der Alten in diesem Punct ist unwiederruflich.

103. Gleich von dem Tag eines solchen Decrets an darf keiner von beiden Räthen weiter in der Gemeinde rathschlagen, in der sie bis dahin ihren Sitz gehabt haben.

Die Glieder, die in derselben ihre Geschäffte fortsetzen wollten, würden sich eines Angriffes auf die Sicherheit der Republik schuldig machen.

104. Eben dieses Verbrechens würden die Glieder des Vollstreckungs-Directoriums schuldig seyn, wenn sie säumen oder sich weigern wollten, das Decret zur Verlegung des Gesetzgeber-Collegiums zu besiegeln, zu publiciren und zu versenden.

105. Wenn binnen zwanzig Tagen nach dem vom Rathe der Alten angesetzten Termine die Mehrheit beider Räthe noch nicht der Republik ihre Ankunft an dem angezeigten neuen Ort, oder auch ihre Vereinigung an sonst einem Orte bekannt gemacht hat; so rufen alsdann die Departements-Verwalter, oder, in deren Ermangelung, die bürgerlichen Gerichts-Höfe der Departementer die Urversammlungen zusammen, damit diese die Wahl-Herren ernennen, welche hierauf sogleich zu Errichtung eines neuen Gesetzgeber-Collegiums durch Erwählung von zwey hundert und funfzig Deputirten zum Rathe der Alten, und von fünfhundert andern zu dem andern Rathe vorschreiten.

106. Departements-Verwalter, welche in dem Falle des vorstehenden Artikels zögern wollten, die Urversammlungen zusammen zu rufen, würden sich des Hochverraths und eines Angriffes auf die Sicherheit der Republik schuldig machen.

107. Eben dieses Verbrechens wird hiermit jeder Staats-Bürger für schuldig erkläret, welcher in dem Falle des hundert und sechsten Artikels der Zusammen-Berufung der Urversammlungen ein Hinderniß in den Weg legen wollte.

108. Die Glieder des neuen Gesetzgeber-Collegiums versammeln sich an dem Orte, wohin der Rath der Alten die Sitzungen verleget hatte.

Können sie sich an diesem Orte nicht vereinigen; so ist die Gesetzgeber-Versammlung da, wo sich die Mehrheit von ihnen beysammen befindet.

109. Die

109. Die im hundert und zweyten Artikel bemerkten Fälle abgerechnet, kann vom Rathe der Alten sonst kein Vorschlag zu einem Gesetze seinen Ursprung hernehmen.

Von der persönlichen Sicherheit für die Glieder des Gesetzgeber=Collegiums.

110. Die Staats-Bürger, welche Glieder des Gesetzgeber-Collegiums sind oder gewesen sind, können wegen dessen, was sie bey Verrichtung ihrer Amts-Geschäffte gesagt oder geschrieben haben, zu keiner Zeit angeklagt, oder gerichtlich verhöret werden.

111. Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums dürfen, von dem Augenblick ihrer Ernennung an bis zum dreyßigsten Tage nach dem Austritte von ihren Verrichtungen, nicht anders vor Gericht gezogen werden, als mit den in folgenden Artikeln verordneten Formalitäten.

112. Sie können wegen crimineller Vergehungen, wenn man sie auf frischer That betrifft, festgenommen werden; jedoch ist hiervon ungesäumt Bericht an das Gesetzgeber=Collegium zu erstatten: und es darf eher nicht zu weiterm Verfahren gegen sie geschritten werden, als bis der Rath der Fünfhundert die gerichtliche Untersuchung vorgeschlagen, und der Rath der Alten dieselbe decretiret hat.

113. Außer dem Falle des Betroffen-werdens auf frischer That, können die Glieder des Gesetzgeber-Col=

Collegiums weder vor einen Policey-Beamten gebracht, noch in Verhaft-Stand gesetzt werden, bevor nicht der Rath der Fünfhundert die gerichtliche Untersuchung vorgeschlagen, und der Rath der Alten sie decretiret hat.

114. Auch in den Fällen beider vorstehenden Artikel kann ein Glied des Gesetzgeber-Collegiums vor keinen andern Richterstuhl gestellt werden, als vor das Ober-Gericht.

115. Eben diesem Gerichte werden Glieder des Gesetzgeber-Collegiums in Sachen der Verrätherey, der Verschwendung öffentlicher Gelder, der Unternehmungen zu Stürzung der Constitution, und der Angriffe auf die innerliche Sicherheit der Republik überantwortet.

116. Keine Denunciation wider ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium kann eine Untersuchung gegen dasselbe veranlassen, wo fern dieselbe nicht schriftlich verfasset, unterschrieben, und an den Rath der Fünfhundert gerichtet ist.

117. Wenn der Rath der Fünfhundert mit der im sieben und siebzigsten Artikel verordneten Formalität über die Denunciation gerathschlagt hat, und dieselbe annimmt; so erklärt er sich hierüber mit den Worten:

Die Denunciation wider = = = = wegen begangenen = = = datiret vom = = = = unterzeichnet von = = = = ist angenommen.

118. Hierauf wird der Angeschuldigte vorgeladen; zum Erscheinen hat er einen Aufschub von drey Tagen frey: und wenn er erscheint; so wird er im Innern des Ortes der Sitzungen des Raths der Fünfhundert verhöret.

119. Nun mag sich der Angeschuldigte gestellt haben, oder nicht; so ertheilt, nach diesem Aufschube, der Rath der Fünfhundert die Erklärung, ob Untersuchung seines Verhaltens Statt habe, oder nicht.

120. Ist vom Rathe der Fünfhundert die Erklärung gethan, daß Untersuchung Statt finde; so wird alsdann der Beklagte vom Rathe der Alten vorgerufen. Zum Erscheinen hat er einen Aufschub von zween Tagen frey: und wenn er erscheint, so wird er in dem Innern der Sitzungen des Raths der Alten verhöret.

121. Es mag sich nun der Angeschuldigte gestellt haben, oder nicht; so erkennt der Rath der Alten nach diesem Aufschub, und nach einer (mit den im ein und neunzigsten Artikel verordneten Formalitäten gehaltenen) Berathschlagung darüber, die Anklage, wenn sie Statt hat, und schickt hierauf den Beklagten vor das Ober-Gericht, welches ihm unverzüglich den Proceß zu machen verbunden ist.

122. Jedwede Untersuchung im Betreff der Anschuldigung oder Anklage gegen ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium wird bey dem einen Rathe, wie bey dem andern, im allgemeinen Rathe vorgenommen.

Jede

Jede Berathschlagung über eben diese Gegenstände wird mit namentlichem Aufruf und mit geheimer Abstimmung angestellt.

123. Ist Anklage wider ein Mitglied des Gesetzgeber-Collegiums erkannt; so bringt dieses die Suspension mit sich.

Wird aber das Mitglied durch ein Urthel vom Ober-Gerichte losgesprochen; so tritt es seine Amts-Geschäffte wieder an.

Verhältnisse der beiden Räthe gegen einander.

124. Wenn beiderley Räthe völlig constituiret sind, so thun sie einander dieses gegenseitig durch einen Staats-Boten zu wissen.

125. Jeder Rath ernennt vier Staats-Boten zu seinem Dienste.

126. Die Staats-Boten überbringen einem jeden der beiden Räthe und dem Vollstreckungs-Directorium die Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums; und zu dieser Absicht haben sie Zutritt in den Ort der Sitzungen des Vollstreckungs-Directoriums.

Vor ihnen her gehen zween Gerichts-Diener.

127. Keiner von beiden Räthen kann ohne Einwilligung des andern seine Sitzungen länger vertagen, als auf fünf Tage.

Publication der Gesetze.

128. Das Vollstreckungs-Directorium läßt die Gesetze und andre Acten des Gesetzgeber-Collegiums binnen zween Tagen nach deren Empfange besiegeln und publiciren.

129. Solche Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums aber, denen ein Decret von dringender Nothwendigkeit vorangeschickt ist, läßt es noch an demselben Tage siegeln und kundbar machen.

130. Die Publication des Gesetzes und der Acten des Gesetzgeber-Collegiums wird in folgender Form verordnet:

„Im Namen der französischen Republik (Gesetz) oder (Acte des Gesetzgeber-Collegiums) = = = = = = Das Directorium befiehlt hiermit, daß vorstehendes Gesetz oder vorstehende Gesetzgeber-Acte publiciret, vollzogen, und mit dem Innsiegel der Republik versehen werde".

131. Kein Gesetz, dessen Eingang nicht die Beobachtung der im sieben und siebzigsten und im ein und neunzigsten Artikel verordneten Formalitäten bezeugt, darf vom Vollziehungs-Directorium kundbar gemacht werden, dessen Verantwortlichkeit deßhalb sechs Jahre währt. Hiervon sind aber ausgenommen die Gesetze, bey denen die Erklärung dringender Nothwendigkeit vom Rathe der Alten genehmiget worden.

Sechster Titel.

Vollstreckungs-Gewalt.

132. Die Vollstreckungs-Gewalt ist einem Directorium von fünf Gliedern anvertrauet, die vom Gesetzgeber-Collegium ernannt werden, welches hierinnen, im Namen der Nation, die Geschäffte einer Wahl-Versammlung verrichtet.

133. Der Rath der Fünfhundert entwirft, unter geheimer Abstimmung, eine zehnfache Liste von der Anzahl der zu ernennenden Directoriums-Glieder, und legt sie dem Rathe der Alten vor, welcher eine Auswahl nach dieser Liste, ebenfalls unter geheimer Abstimmung, trifft.

134. Die Glieder des Directoriums müssen zum wenigsten vierzig Jahr alt seyn.

135. Sie können lediglich unter den Staats-Bürgern, die bereits Mitglieder vom Gesetzgeber-Collegium, oder Minister gewesen sind, ausgewählt werden.

Jedoch braucht die Verfügung des vorliegenden Artikels erst mit dem Anfange des neunten Jahres der Republik beobachtet zu werden.

136. Vom ersten Tage des fünften Jahres der Republik an dürfen die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums weder während der Dauer ihrer Gesetzgeber-Geschäffte, noch während des ersten Jahres nach ihrem Abtritte von diesen Geschäfften, eben so wenig

zu Directoriums-Gliedern, als zu Ministern ernannt werden.

137. Das Directorium wird alljährlich theilweise, durch Erwählung eines neuen Mitgliedes, erneuert.

In den ersten vier Jahren mag über den allmählichen Austritt derer, die das erste mal ernannt worden sind, das Loos entscheiden.

138. Kein aus dem Directorium abtretendes Mitglied kann eher, als nach einer Zwischen-Zeit von fünf Jahren, wieder aufs neue gewählt werden.

139. Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwister-Kinder im ersten Grade, und Schwäger in gleichen Verwandtschafts-Graden können nicht zugleich Directoriums-Glieder seyn, und können auch einander nicht eher, als nach einer Zwischen-Zeit von fünf Jahren, im Directorium folgen.

140. Wenn eine Stelle im Directorium durch das Absterben oder die Abdankung eines Mitgliedes, oder auch durch sonst eine Ursache erlediget wird; so muß in diesem Falle demselben binnen Zeit von längstens zehn Tagen ein Nachfolger vom Gesetzgeber-Collegium ernannt werden.

Der Rath der Fünfhundert ist verbunden, die Candidaten binnen den ersten fünf Tagen in Vorschlag zu bringen; und der Rath der Alten muß die Wahl binnen den fünf letzten Tagen beendigen.

Das

Das neue Mitglied wird bloß auf so lange gewählt, als dasjenige Glied, an dessen Stelle es tritt, sein Amt noch hätte bekleiden sollen.

Wenn jedoch diese Zeit nicht mehr, als ein halb Jahr, beträgt; so bleibt das neu-erwählte Mitglied bis ans Ende des folgenden fünften Jahres im Amte.

141. Jedes Mitglied des Directoriums führt, der Reihe nach, das Präsidium; keines aber länger, als ein Viertel-Jahr.

Der Präsident ist zugleich Siegel-Bewahrer, und verrichtet die Unterschriften.

Die Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums werden an das Directorium in der Person seines Präsidenten addreßiret.

142. Das Vollstreckungs-Directorium kann anders keine Berathschlagung halten, als wenn zum wenigsten drey Mitglieder beysammen sind.

143. Es erwählt sich, außerhalb seiner Mitte, einen Secretär, der die Ausfertigungen contrasignirt, und die Berathschlagungen in einem Protokolle verzeichnet, worein jedes Mitglied sein Gutachten, nebst beygefügten Gründen, eintragen zu lassen berechtiget ist.

Das Directorium kann seine Berathschlagungen, nach Gutbefinden, auch ohne seines Secretärs Beyseyn anstellen; in diesem Falle werden aber die Berathschlagungen von einem der Directoriums-Glieder in einem besondern Protokolle verzeichnet.

144. Das Directorium sorgt, nach Vorschrift der Gesetze, für die äußere und innere Sicherheit der Republik.

Es kann Proclamationen in Gemäßheit der Gesetze, und zu deren Vollstreckung, ergehn lassen.

Unter der Verfügung des Directoriums steht die gewaffnete Macht, ohne daß jedoch in irgend einem Falle das Directorium selbst im Ganzen, oder ein einzelnes Mitglied davon, dieselbe persönlich befehlichen dürfte; und dieß weder zur Zeit seiner Directorial-Amts-Geschäffte, noch in den beiden unmittelbar nach Beendigung dieser Geschäffte folgenden Jahren.

145. Wenn dem Directorium Nachricht zukömmt, daß eine Verschwörung wider die äußere oder innere Sicherheit des Staates im Werke sey; so kann dasselbe Entbietungs- und Verhafts-Befehle gegen diejenigen beschließen, die für Urheber oder Mitschuldige der Verschwörung gehalten werden: es kann auch Interrogatorien mit ihnen anstellen, ist aber bey den Strafen, die wider das Verbrechen willkührlicher Verhaftung verordnet sind, schuldig, sie binnen Zeit von zwey mal vier und zwanzig Stunden vor den Policey-Beamten stellen zu lassen, damit dieser nach den Gesetzen gegen sie verfahre.

146. Das Directorium ernennt die Generale en Chef; es kann sie aber nicht unter den Verwandten und Schwägern seiner Glieder, (in den Verwandtschafts-Graden, die im hundert neun und dreyßigsten Artikel namhaft gemacht sind,) erwählen.

147. Es wacht und sorgt, durch von ihm ernannte Commissarien, für die unfehlbare Vollstreckung der Gesetze in den Verwaltungen und Gerichts-Höfen.

148. Es ernennt außer seiner Mitte die Minister, und ruft sie nach seinem Gutbefinden wieder ab.

Es darf aber dazu keine Männer unter dreyßig Jahren, und keinen Verwandten oder Schwager von einem seiner Mitglieder, in den Verwandtschafts-Graden, die im hundert neun und dreyßigsten Artikel namhaft gemacht sind, erwählen.

149. Die Minister stehen in unmittelbarem Brief-Wechsel mit den obrigkeitlichen Beamten, die ihnen untergeordnet sind.

150. Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt die Amts-Verrichtungen der Minister und die Anzahl solcher Beamten.

Diese Anzahl erstreckt sich wenigstens auf ihrer sechs, und höchstens auf acht.

151. Die Minister machen kein mit einander verbundenes Raths-Collegium aus.

152. Die Minister sind jeder für seinen Theil der Verantwortung so wohl wegen unterbliebener Vollstreckung der Gesetze, als wegen unterlassener Vollziehung der Verordnungen des Directoriums, unterworfen.

153. Das Directorium ernennt in jedem Departement den Einnehmer der unmittelbaren Steuern,

154. Es ernennt auch die Ober-Vorsteher bey der Verwaltung der mittelbaren Steuern und bey der Administration der National-Domänen.

155. Alle öffentlichen Beamten in den französischen Colonien, (wovon jedoch die Departementer von Isle-de-France und Isle-de-la-Reunion ausgenommen sind,) werden bis zum Friedens-Schlusse vom Directorium ernannt.

156. Das Gesetzgeber-Collegium kann dem Directorium Auftrag ertheilen, in alle französische Colonien, nach Erfoderniß der vorkommenden Fälle, einen oder mehrere, von ihm auf gesetzte Zeit ernannte Particular-Agenten zu schicken.

Die Particular-Agenten können dort gleiche Geschäffte mit dem Directorium selbst verrichten, bleiben aber diesem jederzeit untergeordnet.

157. Kein Mitglied des Directoriums darf eher, als zwey Jahre hernach, wann seine Amts-Geschäffte aufgehört haben, aus dem Gebiete der Republik weichen.

158. Während dieser Zwischen-Zeit ist es verbunden, dem Gesetzgeber-Collegium seinen Aufenthalt anzuzeigen.

Was in dem hundert und zwölften und den folgenden Artikeln bis zum hundert drey und zwanzigsten zur persönlichen Sicherheit für das Gesetzgeber-Collegium verordnet ist, gilt auch eben so gut für die Glieder des Directoriums.

159.

159. In dem Falle, daß mehr als zwey Glieder des Directoriums in Untersuchung gezogen werden sollten, hat das Gesetzgeber-Collegium für die einstweilige Besetzung ihrer Stellen, bis auf Beendigung des Processes, mit den gewöhnlichen Formalitäten zu sorgen.

160. Außer den im hundert und neunzehnten und hundert und zwanzigsten Artikel namhaft gemachten Fällen, kann weder das ganze Directorium, noch ein einzelnes Glied desselben, so wenig vor den Rath der Fünfhundert, als vor den Rath der Alten entboten werden.

161. Die Berichte und Erläuterungen, die einer der beiden Räthe vom Directorium verlangt, werden schriftlich geliefert.

162. Das Directorium ist verbunden, dem einen Rathe, wie dem andern, die Haupt-Berechnung der Ausgaben, den Zustand der Finanzen, die Liste der existirenden Pensionen, nebst dem Entwurfe zu denen, die es zu errichten für dienlich achtet, schriftlich vorzulegen.

Auch ist es schuldig, jeden Mißbrauch, der zu seiner Kenntniß gelangt, anzuzeigen.

163. Das Directorium kann zu jeder Zeit den Rath der Fünfhundert schriftlich angehn, daß er diesen oder jenen Gegenstand in Ueberlegung nehmen möge; es kann demselben auch Maaß-Regeln, aber keine in Gesetzes-Form gebrachten Entwürfe vorschlagen.

164. Ohne Genehmigung des Gesetzgeber-Collegiums darf ein Glied des Directoriums weder über fünf Tage von dem Wohnsitze des Directoriums abwesend seyn, noch sich über vier Myriameter (oder acht kleine Meilen) von demselben entfernen.

165. Die Glieder des Directoriums dürfen sich bey Verrichtung ihrer Amts-Geschäffte weder außerhalb ihrer Häuser, noch innerhalb derselben anders, als mit dem ihnen geeigneten Costume bekleidet, sehn lassen.

166 Das Directorium hat seine beständige, auf Kosten der Republik besoldete Wache, die aus hundert und zwanzig Mann zu Fuß und hundert und zwanzig Mann zu Pferde besteht.

167. Dem Directorium dient bey öffentlichen Feyerlichkeiten und Aufzügen, bey welchen es jederzeit den ersten Rang hat, seine Wache zur Bedeckung.

168. Jedes Mitglied vom Directorium hat außer Hauses zween Mann Wache zu seiner Begleitung.

169. Jeder Posten der bewaffneten Macht ist nicht nur dem ganzen Directorium, sondern auch jedem einzelnen Gliede desselben, die höchsten militarischen Ehrenbezeigungen schuldig.

170 Das Directorium hat vier Staats-Boten, die es selbst ernennt, und die es auch nach Befinden absetzen kann.

Diese

Diese Staats-Boten bringen die Briefe und Schriften des Directoriums an die beiden Gesetzgeber-Collegien; und zu dieser Absicht haben sie auch Zutritt zu dem Sitzungs-Orte der beiden Gesetzgebungs-Räthe.

Vor ihnen her gehen zween Gerichts-Diener.

171. Das Directorium hat seinen Sitz in einerley Gemeinde mit dem Gesetzgeber-Collegium.

172. Den Gliedern des Directoriums werden auf Kosten der Republik, und zwar in einem und eben demselben Gebäude ihre Wohnungen angewiesen.

173. Der Gehalt eines jeden von ihnen ist für jedes Jahr zu dem Werthe von funzig tausend Myriagrammen (oder 10,222 Centnern) Weizens festgesetzt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipal-Collegien.

174. Es giebt in jedem Departement eine Central- und in jedem Canton wenigstens eine Municipal-Verwaltung.

175. Jedes Glied einer Departements- oder Municipal-Verwaltung muß wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt seyn.

176. Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und Schwäger in gleichen Verwandtschafts-Graden können zu gleicher

Zeit

Zeit weder Glieder von einerley Verwaltung seyn, noch einander im Amt eher, als nach einer Zwischen-Zeit von zwey Jahren, folgen.

177. Jede Departements-Verwaltung besteht aus fünf Gliedern, und wird alljährlich zum fünften Theil erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Volks-Menge sich von fünf tausend Einwohnern an bis auf hundert tausend erstreckt, hat eine Municipal-Verwaltung für sich allein.

179. In jeder Gemeinde, deren Bevölkerung sich nicht bis auf fünf tausend Einwohner erstreckt, befindet sich ein Municipal-Agent mit einem Zugeordneten.

180. Aus dem Zusammentreten der Municipal-Agenten jeder Gemeine entsteht die Municipalität eines Cantons.

181. Nächstdem giebt es einen, aus dem ganzen Canton erwählten Präsidenten der Municipal-Verwaltung.

182. In den Gemeinden, deren Volks-Menge sich von fünf tausend bis auf zehn tausend Einwohner erstreckt, giebt es fünf Municipal-Beamte;

Sieben in denen, die sich von zehn tausend Einwohnern bis auf funfzig tausend erstrecken;

Neun in denen, die sich von funfzig tausend bis auf hundert tausend erstrecken.

183. In den Gemeinden, deren Volks-Menge sich über mehr als hundert tausend Einwohner erstreckt, giebt es zum wenigsten drey Municipal-Verwaltungen.

In solchen Gemeinden wird die Theilung der Municipalitäten dergestalt eingerichtet, daß die Volks-Menge des Bezirkes einer jeden weder mehr als funfzig tausend Personen, noch weniger als dreyssig tausend begreife.

Und in jedem solchen Bezirke besteht die Municipalität aus sieben Gliedern.

184. Bey den Gemeinden, die in mehrere Municipalitäten zertheilet sind, befindet sich eine Central-Kammer zu Verhandlung derjenigen Angelegenheiten, die vom Gesetzgeber-Collegium für untheilbar geachtet werden.

Eine solche Central-Kammer besteht aus drey, von der Departements-Verwaltung ernannten, und von der Vollziehungs-Gewalt bestätigten Gliedern.

185. Die Glieder jeder Municipal-Verwaltung werden auf zwey Jahr ernannt, und alljährlich zur Hälfte, oder doch zu dem Theile, welcher der Hälfte am nächsten kömmt, mithin wechselsweise durch den stärkern und durch den schwächern Bruch, erneuert.

186. So wohl die Departements-Verwalter, als die Glieder der Municipal-Verwaltungen können Einmal ohne Zwischen-Zeit wieder aufs neue gewählt werden.

187. Kein Bürger aber, der zwey mal nach einander zum Departements-Verwalter oder zum Mitglied einer Municipal-Verwaltung erwählet worden ist, und vermöge beider auf ihn gefallenen Wahlen die Geschäffte dieser Aemter verwaltet hat, kann hernach eher wieder aufs neue gewählt werden, als nach einer Zwischen-Zeit von zwey Jahren.

188. Wenn eine Departemental- oder Municipal-Verwaltung eines oder mehrere von ihren Mitgliedern durch Absterben, Abdankung oder sonst verliehrt; so können sich in diesem Falle die übrig-bleibenden Verwalter zur Wieder-Besetzung der erledigten Stellen andre einstweilige Verwalter zugesellen, welche unter diesem Charakter die Geschäffte bis zu den nächsten Wahlen versehen.

189. Die Departemental- und Municipal-Verwaltungen dürfen so wenig an den Acten des Gesetzgeber-Collegiums, als des Vollstreckungs-Directoriums etwas ändern, oder im mindesten die Vollstreckung derselben aufhalten.

Eben so wenig dürfen sie sich in Dinge mischen, die zur Gerichts-Ordnung gehören.

190. Den Verwaltern ist nothwendiger Weise die Repartition der unmittelbaren Steuern, und die Sorge für die Gelder anvertrauet, welche aus dem Staats-Einkommen ihres Gebietes zusammenfließen.

Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt die Regeln und die Art und Weise ihrer Verrichtungen so wohl

in diesen, als in andern Stücken der innern Verwaltung.

191. Das Vollstreckungs-Directorium bestellt bey jeder Departemental- und Municipal-Verwaltung einen eignen Commissarius, den es auch nach Gutbefinden wieder abrufen kann.

Ein solcher Commissarius hat Acht auf die Vollstreckung der Gesetze, und betreibt sie.

192. Bey jeder Local-Verwaltung aber muß der zu ihr bestellte Commissarius aus der Zahl der Bürger genommen werden, die seit Jahr und Tag in dem Departement, wo eine solche Verwaltung errichtet ist, wohnhaft sind.

Er muß wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt seyn.

193. Die Municipal-Verwaltungen stehen unter den Departements-Verwaltungen, und diese unter den Ministern.

Zu folge dessen können die Minister, und zwar ein jeder in der ihm geeigneten Behörde, die Acten der Departements-Verwaltungen, und die Departements-Verwaltungen können die Acten der Municipal-Verwaltungen caßiren, so bald diese Acten den Gesetzen oder Verordnungen höherer Vorgesetzten entgegen-laufen.

194. Die Minister können auch Departements-Verwalter, welche den Gesetzen oder Verordnungen der höhern Vorgesetzten entgegen-gehandelt haben,

vom Amte suspendiren; und die Departements-Verwaltungen haben eben dieses Recht über die Glieder der Municipal-Verwaltungen.

195. Jedoch wird so wenig eine Suspension, als eine Cassation ohne förmliche Bestätigung von Seiten des Vollstreckungs-Directoriums entscheidend.

196. Das Directorium kann auch unmittelbar und geradezu die Acten der Departemental- oder Municipal-Verwaltungen caßiren.

Es kann die Verwalter, so wohl eines Departementes, als eines Cantons, so bald es dieses für nöthig befindet, suspendiren oder absetzen, und kann sie, wenn es Ursache dazu hat, vor die Departements-Gerichte schicken.

197. Jedes Urthel zu Caßirung der Acten, und zu Suspendirung oder Absetzung der Verwalter muß mit Anführung der Gründe dieses Verfahrens versehen seyn.

198. Wenn sämmtliche fünf Glieder einer Departemental-Verwaltung abgesetzt werden; so hat das Vollstreckungs-Directorium für einstweilige Wieder-Besetzung ihrer Stellen bis zur nächsten Wahl zu sorgen: jedoch darf es die Bürger, welche einstweilen in die Stellen der Abgesetzten treten sollen, bloß aus der Zahl der vormaligen Verwalter desselben Departementes wählen.

199. Weder Departements- noch Cantons-Verwaltungen dürfen unter einander weiter einigen Brief-

Wechsel

Wechsel führen, als bloß über die Angelegenheiten, die ihnen geeignet sind, keineswegs aber über das allgemeine Interesse der Republik.

200. Jede Verwaltung ist schuldig, jährliche Rechenschaft von ihrer Geschäffts-Führung abzulegen.

Die von den Departemental-Verwaltungen abzustattenden Berichte werden gedruckt.

201. Alle Acten der Verwaltungs-Collegien werden durch Niederlegung des Protokolles kundbar gemacht, in dem sie verzeichnet sind, und das jedem unter der Verwaltung stehenden Bürger zur Einsicht offen liegt.

Ein solches Protokoll wird alle halbe Jahre geschlossen, und nicht eher niedergelegt, als mit dem Tage, da es geschlossen ist.

Das Gesetzgeber-Collegium kann, nach Befinden der Umstände, den zu solcher Niederlegung festgesetzten Aufschub verlängern.

Achter Titel.

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verfügungen.

202. Richter-Amts-Geschäffte dürfen weder vom Gesetzgeber-Collegium, noch von der Vollstreckungs-Gewalt verrichtet werden.

203. Die Gerichte dürfen sich aber auch weder in die Verwaltung der Gesetzgeber-Macht mischen, noch eine Verordnung geben.

Sie dürfen weder die Vollstreckung eines Gesetzes hemmen oder ausgesetzt seyn lassen, noch die Verwalter wegen ihrer Amts-Verrichtungen vor sich laden.

204. Niemand kann dem Gerichte, welches ihm das Gesetz angewiesen hat, von irgend einer Commißion, oder vermöge andrer als solcher Eigenschaften, die schon durch ein vorher ergangenes Gesetz bestimmet sind, entzogen werden.

205. Recht und Gerechtigkeit werden ohne Entgeld gehandhabt.

206. Richterliche Beamte können nicht anders, als wegen rechtlich erkannter Amts-Untreue abgesetzt, und nicht anders, als wegen einer angenommenen Anklage, suspendiret werden.

207. Bluts-Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwister-Kinder im ersten Grad, und Schwäger in gleichen Verwandtschafts-Graden können nicht zugleich Glieder eines und eben desselben Gerichts-Hofes seyn.

208. Die Sitzungen der Gerichts-Höfe werden öffentlich gehalten: die Richter rathschlagen ingeheim; aber die Richter-Sprüche werden mit lauter Stimme gethan: in jedem werden die Gründe desselben ausdrücklich namhaft gemacht, und das Gesetz, welches im jedes mal vorliegenden Falle seine Anwendung findet, wird wörtlich angeführt.

209. Kein Bürger, der nicht volle dreyßig Jahr alt ist, kann zum Mitglied eines Departemental-Gerichts-Hofes, oder zum Friedens-Richter, oder zum Beysitzer eines Friedens-Richters, oder zum Mitglied eines Handels-Gerichts, oder eines Cassations-Tribunals, oder zum Geschwornen, oder zum Commissärius des Directoriums bey den Tribunalien gewählt werden.

Von der bürgerlichen Rechts-Pflege.

210. Dem Rechte der Bürger, ihre Streitigkeiten durch Schieds-Richter, welche die Parteyen selbst erwählet haben, entscheiden zu lassen, darf kein Eintrag gethan werden.

211. Wider den Ausspruch solcher Schieds-Richter findet weder Appellation, noch Regreß um Cassation Statt, wo fern sich die Parteyen solches nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

212. In jedem vom Gesetze bestimmten Bezirke befindet sich ein Friedens-Richter mit seinen Beysitzern.

Sie werden sämmtlich auf zwey Jahr erwählet, und können nach Ablauf der zwey Jahre so gleich, und ohne Einschränkung immer wieder, erwählet werden.

213. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedens-Richter und deren Beysitzer in der letzten Instanz zu erkennen haben.

Das Gesetz eignet ihnen auch noch andre Gegenstände zu, die sie zwar aburtheln, in denen aber Appellation von ihrem Urthel Statt findet.

214. Es giebt eigne Land- und See-Handels-Tribunalien; und das Gesetz bestimmt die Orte, wo es nützlich ist, dergleichen zu errichten.

Die richterliche Gewalt solcher Tribunalien darf sich in der letzten Instanz nicht über den Werth von 500 Myriagrammen (102 Centnern und 22 Pfund) Weizens erstrecken.

215. Sachen, die weder in der letzten Instanz, noch mit Vorbehalte der Appellation vor die Friedens-Richter oder vor die Handels-Gerichte gehören, werden so gleich vor dem Friedens-Richter und dessen Beysitzer anhängig gemacht, damit sie von diesen, wo möglich, verglichen werden.

Kann der Friedens-Richter keinen Vergleich zu Stande bringen; so verweist er die Parteyen an den bürgerlichen Gerichts-Hof.

216. Jedes Departement hat seinen bürgerlichen Gerichts-Hof.

Jeder bürgerliche Gerichts-Hof besteht aus wenigstens zwanzig Gliedern, aus einem Commissarius und einem Substituten, (welche vom Vollstreckungs-Directorium ernannt sind und von ihm auch abgesetzt werden können,) und aus einem Gerichts-Schreiber.

Alle fünf Jahr wird zur Wahl sämmtlicher Glieder eines solchen Gerichts-Hofes geschritten.

Jedoch können die Glieder immer wieder aufs neue gewählt werden.

217. Gleich bey Erwählung der Gerichts-Beysitzer werden fünf Suppleanten mit ernannt, von welchen ihrer drey aus der Bürgerschaft zu erwählen sind, die in der Gemeinde wohnen, in der das Tribunal seinen Sitz hat.

218. Der bürgerliche Gerichts-Hof thut in den Fällen, die das Gesetz bestimmet hat, den Ausspruch in der letzten Instanz über Appellationen von den Urtheln, die entweder vor den Friedens-Richtern, oder vor Schieds-Richtern, oder auch vor den Handels-Gerichten ergangen sind.

219. Von den Aussprüchen, die vor einem bürgerlichen Gerichts-Hof ergangen sind, geht hernach die Appellation, wie im Gesetze verordnet ist, an den bürgerlichen Gerichts-Hof eines andern von den drey zunächst angränzenden Departementern.

220. Der bürgerliche Gerichts-Hof ist in zwo Abtheilungen getheilt.

Keine von beiden Abtheilungen kann zu Gerichte sitzen, wenn nicht wenigstens fünf Glieder derselben zugegen sind.

221. In jedwedem Gerichts-Hof ernennen die Glieder, so bald sie beysammen sind, unter sich mit

geheimer Abstimmung den Präsidenten jeder Abtheilung.

Von der Züchtigungs- und Strafrechts-Pflege.

222. Niemand darf anders gerichtlich ergriffen werden, als in der Absicht, ihn vor den Policey-Beamten zu bringen; und Niemand kann anders in Verhaft-Stand gesetzt oder gefangen gehalten werden, als vermöge eines Verhaft-Befehls der Policey-Beamten, oder des Vollstreckungs-Directoriums in dem Falle, den der hundert fünf und vierzigste Artikel namhaft macht; oder auch kraft eines von einem Gerichts-Hof, oder vom Director der Anklage-Geschwornen ergangenen Captur-Befehls; oder auf ein Anklage-Decret vom Gesetzgeber-Collegium in den Fällen, in welchen ihm zukömmt, dergleichen zu decretiren; oder zu folge eines Verdammungs-Urthels zur Gefängniß-Strafe oder zuchtmäßiger Einsperrung.

223. Soll ein Mandat, in welchem die Verhaftung eines Bürgers befohlen ist, zur Vollstreckung gedeihen können; so muß solches

Erstens den Bewegungs-Grund zur Verhaftung, und das Gesetz, zu folge dessen solche befohlen wird, buchstäblich ausgedrückt enthalten;

Zweytens muß es dem, den es betrifft, kund gethan, und es muß ihm Abschrift davon gelassen werden.

224. Ein jeder, der gerichtlich gegriffen und vor den Policey-Beamten gebracht wird, muß auf der Stelle, oder aufs längste noch an demselben Tage, verhöret werden.

225. Ergiebt sich aus dem Verhör, daß kein Grund zur Anschuldigung wider ihn vorwalte; so muß er augenblicklich wieder auf freyen Fuß gestellt werden: oder findet sich einiger Grund, ihn ins Gefängniß zu schicken; so ist er in der möglichst kürzesten Frist, die auf keinen Fall über drey Tage währen darf, dahin zu befördern.

226. In allen den Fällen, wo das Gesetz dem Bürger gegen Caution auf freyem Fuße zu bleiben nachläßt, darf der Inhaftirte, wenn er hinlängliche Caution stellt, weiter nicht gefangen gehalten werden.

227. Niemand darf in dem Falle, wo seine Verhaftung durch das Gesetz begründet ist, anders wohin gebracht, oder sonst wo gefangen gehalten werden, als in den Orten, welche gesetzlich und öffentlich dazu ausersehen sind, daß sie zum Arrest- zum Gerichts- oder zum Gefangenen-Hause dienen sollen.

228. Kein Gefangenen-Wärter oder Stock-Meister darf jemanden anders annehmen oder im Hause behalten, als zu folge eines mit den Formalitäten, die im zwey hundert zwey und zwänzigsten und zweyhundert drey und zwanzigsten Artikel vorgeschrieben sind, versehenen Verhaft-Befehls, oder kraft einer Verordnung zum Verhaft, eines Anklage-Decrets

oder eines Verdammungs-Urthels zur Gefängniß-Strafe oder zuchtmäßigen Einsperrung, und ohne daß zugleich eine Abschrift hiervon ins Gefängniß-Protokoll eingetragen wird.

229. Jeder Stock-Meister oder Gefangenen-Wärter ist schuldig, ohne daß er dessen durch irgend einen Befehl überhoben werden könnte, die gefangen-gehaltene Person dem bürgerlichen Beamten, der die Policey-Aufsicht über das Gefangenen-Haus hat, so oft darzustellen, als er dazu von diesem Beamten aufgefodert wird.

230. Die Darstellung der gefangen-gehaltenen Person darf den Freunden und Verwandten derselben nicht versaget werden, so bald sie einen Befehl dazu vom bürgerlichen Beamten vorzeigen können, welcher auch solchen Befehl jederzeit zu bewilligen gehalten ist; es wäre denn, daß der Stock-Meister oder Gefangenen-Wärter eine in sein Protokoll eingeschriebene Verordnung vom Richter vorzeigte, die Person von Niemandem sprechen zu lassen.

231. Jedweder andre Mensch, er sey auch, wer er sey, und stehe, in was für einem Amt er wolle, als diejenigen, denen das Gesetz ein Recht zum Verhaften giebt, der einen Befehl zur Inhaftirung eines Menschen giebt, unterschreibt, vollstreckt oder vollstrecken läßt, oder wer so gar in dem Fall einer vom Gesetze gebilligten Verhaftung einen Menschen an einen Verhaftungs-Ort, der nicht öffentlich, und

gesetzlich dazu ausersehen ist, bringt, ihn annimmt oder gefangen behält, so wie alle Stock-Meister und Gefangenen-Wärter, die den Verfügungen der drey vorstehenden Artikel entgegen-handeln, sind des Verbrechens willkührlicher Gefangenhaltung schuldig.

232. Jede andre, bey einer Verhaftung, Gefangenhaltung oder Hinrichtung gebrauchte strenge Begegnung, als die vom Gesetze vorgeschrieben wird, ist ein Verbrechen.

233. In jedem Departement giebt es zur Untersuchung und Aburtheilung der Vergehungen, die weder eine körperliche, noch eine Ehren-Strafe nach sich ziehen, wenigstens drey, und höchstens sechs Züchtigungs-Gerichte.

Diese Gerichte können keine härtere Strafe erkennen, als eine zweyjährige Gefangenschaft.

Das Erkenntniß über Vergehungen, deren Bestrafung sich nicht weiter erstreckt, als auf den Werth von drey Arbeits-Tagen, oder auf dreytägiges Gefängniß, ist dem Friedens-Richter anvertrauet, so fern er Sachen in der letzten Instanz zu entscheiden hat.

234. Jedes Züchtigungs-Gericht besteht aus einem Präsidenten, zween Friedens-Richtern oder Beysitzern von Friedens-Richtern bey der Gemeinde, wo das Gericht seinen Sitz hat, aus einem Commissarius der Vollstreckungs-Gewalt, der vom Vollstreckungs-Directorium erwählet wird, von dem er

auch

auch abgesetzt werden kann, und aus einem Gerichts-Schreiber.

235. Der Präsident jedes Züchtigungs-Gerichtes wird alle halbe Jahre, und zwar wechselsweis, aus den Gliedern der beiden Abtheilungen des bürgerlichen Departemental-Gerichts-Hofes genommen, dessen Präsidenten allein hier nicht mitzurechnen sind.

236. Von den Urtheln des Züchtigungs-Gerichtes ergeht die Appellation an das Criminal-Gericht des Departementes.

237. Wegen solcher Vergehungen, die eine Strafe am Leib oder an der Ehre nach sich ziehen, kann Niemandem der Proceß anders gemacht werden, als zu folge einer von den Geschwornen angenommenen, oder vom Gesetzgeber-Collegium in den Fällen decretirten Anklage, worinnen dergleichen zu decretiren, dem Gesetzgeber-Collegium zusteht.

238. Ein erstes Geschwornen-Gericht (jury) giebt die Erklärung ab, ob die Klage anzunehmen oder abzuweisen sey; ein zweytes Geschwornen-Gericht erkennt über das Factum; und die Strafe, die vom Gesetze bestimmet ist, wird von den Criminal-Gerichten zuerkannt.

239. Die Geschwornen geben ihre Stimmen nicht anders ab, als durch geheime Erklärung (scrutinium.)

240.

240. Es giebt in jedem Departement eben so viel Geschwornen-Gerichte zur Anklage, als Züchtigungs-Tribunalien.

Die Directoren derselben sind die Präsidenten der Gerichts-Höfe, ein jeder in seinem Bezirk.

In den Gemeinden, die über funfzig tausend Seelen stark sind, können zu folge des Gesetzes, außer dem Präsidenten vom Züchtigungs-Gerichte, noch so viel Directoren von Geschwornen-Gerichten zur Anklage bestellet werden, als die Betreibung der Geschäffte erfodern mag.

241. Die Geschäffte eines Commissarius der Vollstreckungs-Gewalt und eines Gerichts-Schreibers bey dem Director des Geschwornen-Gerichtes zur Anklage werden von dem Commissarius und von dem Gerichts-Schreiber bey dem Züchtigungs-Gerichte verrichtet.

242. Jeder Director des Geschwornen-Gerichtes zur Anklage führt unmittelbare Aufsicht über alle Policey-Beamten in seinem Bezirke.

243. Der Director des Geschwornen-Gerichtes untersucht unverzüglich, als Policey-Beamter, zu folge der Denunciationen, die der öffentliche Ankläger, es sey nun von Amts wegen, oder auf Befehl des Vollstreckungs-Directoriums, bey ihm angebracht hat,

Erstens Eingriffe in die persönliche Freyheit oder Sicherheit der Bürger;

Zwey-

Zweytens Eingriffe, wider das Völker-Recht begangen.

Drittens Aufruhr wider die Vollziehung der Richter-Sprüche und aller andern, von den constituirten Obrigkeiten ergangenen Vollstreckungs-Acten; und

Viertens Unruhen, die erreget, und That-Handlungen, die begangen werden, um die Erhebung der Steuern, den freyen Umlauf der Lebens-Mittel und andrer Gegenstände des Verkehrs zu erschweren.

244. In jedem Departement befindet sich ein Criminal-Gericht.

245. Das Criminal-Gericht besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier aus dem bürgerlichen Gerichte genommenen Beysitzern, dem Commissarius der Vollstreckungs-Gewalt bey eben diesem Gerichts-Hof oder dessen Substituten, und einem Gerichts-Schreiber.

In dem Criminal-Gerichte des Seine-Departementes giebt es noch einen Vice-Präsidenten und einen Substituten des öffentlichen Anklägers. Dieser Gerichts-Hof ist in zwo Abtheilungen getheilt; und vier Mitglieder des bürgerlichen Gerichtes verrichten in demselben die Geschäffte der Beysitzer.

246. Die Präsidenten der beiden Abtheilungen des bürgerlichen Gerichts-Hofes dürfen im Criminal-Gerichte kein Richter-oder Beysitzer-Amt verwalten.

247. Hingegen verrichten bey demselben die andern Beysitzer, ein jeder wie ihn in der Ordnung, je nachdem er ernannt worden ist, die Reihe trifft, ein halb Jahr lang den Dienst; dieses halbe Jahr über können sie aber keine Geschäffte beym bürgerlichen Gerichts-Hofe verwalten.

248. Der öffentliche Ankläger ist verpflichtet,

Erstens die Vergehungen zu folge der Anklage-Acten, die vom ersten Geschwornen-Gericht angenommen worden sind, anhängig zu machen;

Zweytens den Policey-Beamten die Denunciationen, die an ihn unmittelbar gerichtet sind, vorzulegen; und

Drittens über die Policey-Beamten des Departementes zu wachen, und im Falle der Vernachlässigung ihrer Pflicht oder noch schwererer Vergehungen wider sie nach der Vorschrift des Gesetzes zu verfahren.

249. Der Commissarius der Vollstreckungs-Gewalt ist verpflichtet,

Erstens bey der Verhandlung des Processes über regelmäßige Beobachtung der Formalitäten, und vor dem Urthels-Spruch über pünctliche Anwendung des Gesetzes zu halten; und

Zweytens die Vollstreckung der vom Criminal-Gericht ergangenen Urthel zu betreiben.

250.

250. Kein Richter und kein Gerichts-Beysitzer darf den Geschwornen eine verwickelte Frage vorlegen.

251. Das Geschwornen-Gericht zum Urthel besteht aus wenigstens zwölf Geschwornen; und dem Beklagten steht frey, von denselben so viele, als ihm das Gesetz zuläßt, ohne alle Anzeige von Gründen zu verwerfen.

252. Die Verhandlung des Processes vor dem Geschwornen-Gerichte zum Urthel geht öffentlich vor sich; und es darf dem Beklagten keinesweges der Beystand eines Consulenten versaget werden, den er entweder selbst zu erwählen berechtiget ist, oder der ihm ex officio beygegeben werden muß.

253. Wer von einem gesetzmäßigen Geschwornen-Gerichte losgesprochen ist, darf, der nämlichen Sache wegen, nicht wieder verhaftet oder angeklagt werden.

Vom Cassations-Gerichte.

254. Es giebt ein Cassations-Gericht für die ganze Republik.

Dasselbe thut den Ausspruch

Erstens über Bitten um Caßirung der Urthel, die von den Gerichts-Höfen in der letzten Instanz gesprochen worden;

Zweytens über Bitten um Verschickung einer Streitsache von Einem Gerichts-Hof an einen andern,

dern, aus Ursache gesetzmäßigen Verdachtes oder öffentlicher Sicherheit; und

Drittens über richterliche Verordnungen, und Beschwerde-Führung wider ein ganzes Tribunal.

255. Das Cassations-Gericht kann in keinem Fall über die Haupt-Sache der Streit-Händel erkennen; es caßirt bloß die Urthel, welche zu folge solcher Proceduren ergangen sind, bey denen die Formalitäten verletzet worden, oder die eine offenbare Contravention gegen das Gesetz enthalten, und verweist die Haupt-Sache des Processes an den Gerichts-Hof, der darüber erkennen soll.

256. Wird nach einer ergangenen Cassation das zweyte Urthel mit eben den Gründen, wie das erste, angefochten; so darf der Streit nicht eher wieder bey dem Cassations-Gericht in Vortrag kommen, als bis er vor allen Dingen dem Gesetzgeber-Collegium vorgetragen worden, welches so dann ein Gesetz giebt, wonach sich das Cassations-Gericht zu achten verbunden ist.

257. Das Cassations-Gericht ist schuldig, alle Jahre an eine jede der beiden Abtheilungen des Gesetzgeber-Collegiums eine Deputation zu senden, welche derselben die Liste der abgegebenen Urthel, nebst am Rande bemerkter Anzeige und dem Texte des Gesetzes, zu folge dessen jedes Urthel ergangen ist, vorlegen muß.

258. Die Anzahl der Glieder des Cassations-Gerichtes darf nicht stärker seyn, als drey Viertheil von der Anzahl der Departementer.

259. Dieser Gerichts-Hof wird alle Jahre zum fünften Theil erneuert.

Die Wahl-Versammlungen der Departementer ernennen nach und nach und wechselsweise die Beysitzer, welche an die Stelle derer kommen sollen, die aus dem Cassations-Gericht abtreten.

Die Glieder dieses Gerichtes können zu jeder Zeit wieder erwählet werden.

260. Jeder Beysitzer vom Cassations-Gericht hat einen Suppleanten, der mit ihm von einer und eben derselben Wahl-Versammlung ernannt ist.

261. Bey dem Cassations-Gerichte befindet sich ein Commissarius mit einigen Substituten, die vom Vollstreckungs-Directorium ernannt und abgesetzt werden.

262. Das Vollstreckungs-Directorium zeigt dem Cassations-Gerichte, durch seinen Commissarius, und dem Rechte der betreffenden Parteyen unnachtheilich, die Verhandlungen an, worinnen richterliche Beamte ihre Vollmacht überschritten haben.

263. Das Gericht caßirt dergleichen Verhandlungen: und wenn sie Anlaß zur Anklage wegen Amts-Untreue geben; so wird der Vorfall an das Gesetzgeber-Collegium berichtet, welches hierauf, nach ge-

schehe-

schehener Verhörung oder Entbietung der Angeschuldigten, das Anklage-Decret abgiebt.

264. Das Gesetzgeber-Collegium kann zwar die Aussprüche des Cassations-Gerichtes nicht caßiren; es behält aber das Recht, die Glieder desselben, die sich der Amts-Untreue schuldig machten, gerichtlich zu belangen.

Ober = Gerichts = Hof.

265. Es giebt einen Ober-Gerichts-Hof zur Untersuchung und Aburthelung der Anklagen, die das Gesetzgeber-Collegium wider seine eignen Mitglieder, oder wider die Glieder des Vollstreckungs-Directoriums angenommen hat.

266. Der Ober-Gerichts-Hof besteht aus fünf Gliedern und zween National-Anklägern, die aus dem Cassations-Gerichte genommen werden, und nächstdem aus Ober-Geschwornen, welche von den Wahl-Versammlungen der Departementer ernannt seyn müssen.

267. Der Ober-Gerichts-Hof tritt anders nicht zusammen, als in Kraft einer Proclamation vom Gesetzgeber-Collegium, welche vorher vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und publiciret worden.

268. Er versammelt sich und hält seine Sitzungen an dem in der Proclamation des Rathes der Fünfhundert bezeichneten Orte.

Dieser Ort muß wenigstens zwölf Myriameter weit von demjenigen entfernt seyn, wo das Gesetzgeber-Collegium selbst seinen Sitz hat.

269. Wenn das Gesetzgeber-Collegium eine Versammlung des Ober-Gerichts-Hofes proclamiret hat; so läßt das Cassations-Gericht in einer öffentlichen Sitzung funfzehn von seinen Gliedern durchs Loos ausziehen. Darauf ernennt es in eben derselben Sitzung, mittelst geheimer Abstimmung, fünf aus den funfzehn. Diese fünf solchergestalt ernannten Bürger machen die Glieder des Ober-Gerichts-Hofes aus, und erwählen sich aus ihrer eignen Mitte einen Präsidenten.

270. In der nämlichen Sitzung ernennt das Cassations-Gericht, mittelst geheimer Abstimmung, durch die unbedingte Mehrheit zwey von seinen Mitgliedern, welche bey dem Ober-Gerichts-Hofe die Geschäffte der National-Ankläger verrichten.

271. Die Anklage-Acten werden vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und ausgefertigt.

272. Die Wahl-Versammlungen jedes Departements ernennen alljährlich einen Geschwornen zum Ober-Gerichts-Hofe.

273. Einen Monat nach dem Zeit-Puncte der Wahlen läßt das Vollstreckungs-Directorium die Liste der zum Ober-Gerichts-Hof ernannten Geschwornen drucken und publiciren.

Neun-

Neunter Titel.

Von der gewaffneten Macht.

274. Die gewaffnete Macht ist angeordnet, den Staat wider auswärtige Feinde zu vertheidigen, und die Erhaltung der Ruh' und Ordnung, nebst der Vollstreckung der Gesetze im Innern sicher zu stellen.

275. Diese öffentliche Staats-Macht leistet nothwendig Gehorsam; und keine gewaffnete Mannschaft kann Berathschlagungen halten.

276. Sie ist eingetheilt in eine stille-liegende oder unthätige, und in eine thätige National-Garde.

Von der unthätigen oder stille-liegenden National-Garde.

277. Die unthätige National-Garde besteht aus allen Bürgern und Söhnen von Bürgern, welche im Stande sind, die Waffen zu tragen.

278. Ihre Organisation und Manns-Zucht sind in der ganzen Republik einerley, und sind vom Gesetze bestimmet.

279. Kein Franzose, der nicht in die Rolle der unthätigen National-Garde eingeschrieben ist, kann der Gerechtsamen eines Bürgers genießen.

280. Rang-Ordnung und Subordination gelten unter der National-Garde lediglich in Beziehung auf den Dienst, und so lange dieser währt.

281. Die Officiere der unthätigen National-Garde werden von den Bürgern, aus denen sie besteht, auf eine gesetzte Zeit erwählet, und können alsdann nicht eher, als nach einer Zwischen-Zeit, aufs neue erwählet werden.

282. Das Commando über die gesammte National-Garde eines ganzen Departementes darf nicht beständig einem einzigen Bürger anvertrauet werden.

283. Wenn es für nöthig befunden wird, die ganze National-Garde eines Departementes zusammenstossen zu lassen; so kann das Vollstreckungs-Directorium einen Befehlshaber darüber auf gesetzte Zeit ernennen.

284. Auch in einer Stadt von hundert tausend Einwohnern und drüber darf das Commando über die stille-liegende National-Garde nicht für beständig einem einzigen Mann anvertrauet seyn.

Von der thätigen National-Garde.

285. Die Republik hält, auch in Friedens-Zeiten, unter dem Namen einer thätigen National-Garde eine besoldete Armee zu Land und zur See.

286. Die Armee wird durch freywilliges Einschreiben, und im Nothfall auf die vom Gesetze bestimmte Art errichtet.

287. Kein Ausländer, der nicht das französische Bürger-Recht erworben hat, kann zum Dienst unter

den französischen Armeen angenommen werden, er müßte denn schon zu Gründung der Republik einen oder ein Paar Feldzüge mit-gethan haben.

288. Commandeure oder Ober-Befehlshaber zu Land und zur See werden nur im Fall eines Krieges ernannt; und sie bekommen ihre, nach Gutdünken wiederruflichen Aufträge vom Vollstreckungs-Directorium.

Die Dauer solcher Aufträge nimmt ihre Endschaft mit einem Feldzuge; jedoch kann dieselbe verlängert werden.

289. Das General-Commando über die Armeen der Republik kann nicht einem Einzigen anvertrauet werden.

290. Die Armee zu Land und zur See steht in Absicht auf Mannszucht, Form der Urthel, und Beschaffenheit der Strafen unter eignen Gesetzen.

291. Kein Theil weder der stille-liegenden, noch der thätigen National-Garde kann zum innern Dienste der Republik anders wirksam seyn, als auf schriftliche, von der bürgerlichen Obrigkeit nach den vom Gesetze verordneten Formalitäten ergangene Requisition.

292. Die öffentliche Macht kann von den bürgerlichen Obrigkeiten bloß in dem Umfang ihres Gebietes requiriret werden; sie darf auch nicht, ohne dazu von der Departements-Verwaltung bevollmachtiget zu seyn,

 aus

aus einem Canton in einen andern, oder ohne Befehl aus dem Vollstreckungs-Directorium aus einem Departement in ein andres ziehen.

293. Jedoch kann das Gesetzgeber-Collegium die Mittel und Wege bestimmen, durch die öffentliche Macht die Vollstreckung der Urthel und die gerichtliche Verfolgung der Angeklagten im ganzen französischen Gebiete sicher zu stellen.

294. In dem Falle großer und naher Gefahren kann die Municipal-Verwaltung eines Cantons die National-Garde der benachbarten Cantone requiriren; jedoch sind in solchem Falle so wohl die requirirende Verwaltung, als die Anführer der requirirten National-Garden schuldig, der Departemental-Verwaltung augenblicklich davon Bericht zu erstatten.

295. Ohne vorläufige Bewilligung des Gesetzgeber-Collegiums können in dem französischen Gebiete keine ausländischen Truppen zugelassen werden.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

296. Es giebt in der Republik Ur- (oder Elementar-) Schulen, in denen die Zöglinge lesen, schreiben, die Anfangs-Gründe der Rechen-Kunst, und die ersten Grundsätze der Sittenlehre lernen. Die Republik sorgt bloß für die Wohnungs-Kosten der Lehrer, die solchen Schulen vorstehen.

297. Es giebt auch in den verschiednen Gegenden der Republik noch Schulen, die höher sind, als Ur-Schulen, und deren Anzahl so beschaffen seyn muß, daß für zwey Departementer wenigstens eine vorhanden ist.

298. Für die gesammte Republik giebt es eine National-Anstalt, welche den Auftrag hat, Entdeckungen und Erfindungen zu sammeln, Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.

299. Die verschiedentlichen Anstalten zum öffentlichen Unterrichte stehen mit einander in keinerley Art von Subordinations-Verhältniß, und haben auch keine Verwaltungs-Correspondenz.

300. Die Bürger haben das Recht, Privat-Anstalten zur Erziehung und zum Unterrichte zu treffen, wie auch freye Gesellschaften zu errichten, die am Fortgange der Wissenschaften, der Literatur und der Künste arbeiten.

301. Es sollen National-Feste gestiftet werden, um die brüderliche Gesinnung zwischen den Staats-Bürgern zu unterhalten, und ihnen Liebe zur Constitution, zum Vaterland, und zu den Gesetzen einzupflanzen.

Elfter Titel.

Finanz-Wesen.

Steuern.

302. Das öffentliche Steuer-Wesen wird alljährlich vom Gesetzgeber-Collegium in Ueberlegung gezo-

gen; und dabey werden die Steuern festgesetzt. Diesem Collegium steht ausschließlich das Recht zu, Steuern anzulegen; es kann aber keine Steuer über ein Jahr bestehn, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden.

303. Das Gesetzgeber-Collegium kann jede Art von Besteurung einführen, die es für nöthig hält; jedoch muß es alljährlich eine Grund-Steuer und eine Personen-Steuer festsetzen.

304. Ein jeder, der sich nicht in dem Falle des zwölften und dreyzehnten Artikels der Constitution befindet, und der auch nicht außerdem auf der Rolle der unmittelbaren Steuerpflichtigen angeschrieben steht, hat das Recht, sich bey der Municipal-Verwaltung seiner Gemeinde zu melden, und sich daselbst zu einer Personen-Steuer, die dem Local-Werthe von drey Arbeits-Tagen bey der Landwirthschaft gleich-kömmt, einschreiben zu lassen.

305. Das im vorstehenden Artikel gedachte Einschreiben kann alle Jahre nur im Verlaufe des Meßidor-Monats geschehn.

306. Die Steuern aller Art werden zwischen allen Steuerpflichtigen nach Maaßgabe ihrer Vermögens-Kräfte repartiret.

307. Das Vollstreckungs-Directorium ordnet die Einhebung der Steuern an, wacht über deren Verwendung, und ertheilt zu dieser Absicht alle nöthigen Befehle.

308. Die umständlichen Rechnungen über die Ausgaben der Minister werden, mit ihrer Unterschrift und ihrem Certificat, jedes mal zu Anfange des Jahres bekannt gemacht.

Eben so wird es mit den Berechnungen der Einnahme von den verschiedentlichen Steuern und von allen öffentlichen Einkünften gehalten.

309. Die Rechnungen über solche Ausgaben und Einnahmen werden nach ihrer Natur und Beschaffenheit unterschieden; sie legen die empfangenen und ausgegebenen Summen, Jahr vor Jahr, unter jeder allgemeinen Verwaltungs-Rubrik dar.

310. Eben so öffentlich sind die Rechnungen über diejenigen besondern Ausgaben in den Departementern, die sich auf die Gerichts-Höfe, auf die Verwaltungen, auf den Fortgang der Wissenschaften, auf alle öffentliche Arbeiten und Anstalten beziehen.

311. Die Departements- und Municipalitäts-Verwaltungen dürfen keine Steuer-Repartition grösser machen, als es die vom Gesetzgeber-Collegium bestimmten Summen erfodern; sie dürfen auch, ohne Vollmacht von diesem Collegium, über keine Local-Anleihe zu Lasten der Bürger des Departementes, der Gemeinde oder des Cantons rathschlagen, oder dergleichen gestatten.

312. Dem Gesetzgeber-Collegium allein steht das Recht zu, die Fabricirung und das Ausgehn-lassen je-

der Art von Münze anzuordnen, die Geltung und das Gewichte derselben festzusetzen, und den Typus zu bestimmen.

313. Das Directorium führt die Aufsicht über die Münz-Fabricatur, und ernennt die Beamten, denen die unmittelbare Führung dieser Aufsicht zu übertragen ist.

314. Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt die Steuern der Colonien und die Handels-Verhältnisse derselben gegen das Mutter-Land.

National-Schatzkammer und Abrechnungs-Wesen.

315. Es giebt fünf Commissarien zur National-Schatzkammer, die aus einer dreyfachen, durch den Rath der Fünfhundert entworfenen Liste vom Rathe der Alten gewählt werden.

316. Die Dauer ihrer Verrichtungen währt fünf Jahr, und jährlich tritt an die Stelle des Einen von ihnen ein neuer; jedoch kann er auch ohne Zwischen-Zeit, und ohne Bestimmung seiner Amts-Dauer, wieder gewählt werden.

317. Die Commissarien zur Schatz-Kammer haben den Auftrag, über die Einnahme aller National-Gelder die Aufsicht zu führen.

Das Versenden der Fonds, und die Zahlung aller, vom Gesetzgeber-Collegium genehmigten öffentlichen Ausgaben anzuordnen;

Offne

Offne Rechnung über Ausgabe und Einnahme mit dem Einnehmer der unmittelbaren Steuern in jedem Departement, so wie mit den verschiedentlichen Verwaltern der mittelbaren Steuern und andrer National-Einkünfte, und mit den in den Departementern angesetzten Zahl-Meistern zu halten;

Mit gedachten Einnehmern und Zahl-Meistern, wie auch mit den Verwaltungen der National-Einkünfte den zu Sicherung des pünctlichen und regelmässigen Einganges der Gelder nöthigen Brief-Wechsel zu führen.

318. Sie dürfen, bey Strafe der Amts-Untreue, anders nichts auszahlen lassen, als

Erstens, vermöge eines Decrets vom Gesetzgeber-Collegium; und auch dann nicht weiter, als bis zu dem Belaufe der von diesem Collegium zu jedem Zwecke decretirten Summe;

Zweytens, vermöge einer Entscheidung des Directoriums; und

Drittens, auf Anweisung von dem Minister, der die Ausgabe verordnet.

319. Sie können auch, bey Strafe der Amts-Untreue, keine Zahlung gutheißen, wo fern der Befehl mit der Unterschrift des Ministers, den die betreffende Gattung von Ausgaben angeht, nicht ausdrücklich das Datum, so wohl von der Entscheidung des Vollstreckungs-Directoriums, als von den Decreten des Ge-

setzgeber-Collegiums enthält, vermöge deren die Zahlung für gültig erkläret wird.

320. Die Einnehmer der unmittelbaren Steuern in jedem Departement, die verschiednen Verwaltungen andrer National-Einkünfte, und die Zahl-Meister in den Departementern übermachen der National-Schatzkammer, jeder für sich, ihre Rechnungen. Die Schatzkammer untersucht deren Richtigkeit, und legt sie ad Acta.

321. Es giebt fünf Commissarien zum National-Abrechnungs-Wesen, welche vom Gesetzgeber-Collegium zu einerley Zeit-Puncten und mit einerley Formalitäten und Bedingungen, wie die Commissarien zur Schatz-Kammer, gewählt werden.

322. Die General-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Republik, unterstützt von den Particular-Rechnungen und deren Belegen, wird von den Commissarien zur Schatzkammer den Commissarien zum Abrechnungs-Wesen übergeben, welche sie untersuchen und ad Acta legen.

323. Die Commissarien zum Abrechnungs-Wesen erstatten dem Gesetzgeber-Collegium hernach Bericht von den Mißbräuchen, Unterschleifen und allen andern der Verantwortung fähigen Fällen, welche sie in dem Lauf ihrer Operationen entdecken, und schlagen zugleich in ihrem Fache die Maaß-Regeln vor, welche sie dem Interesse der Republik gemäß finden.

324. Das Resultat, welches die Commissarien zum Abrechnungs-Wesen aus den vor ihnen liegenden Rechnungen ziehen, wird gedruckt und bekannt gemacht.

325. Die Commissarien bey der National-Schatzkammer so wohl, als zum Rechnungs-Wesen können weder suspendiret, noch abgesetzt werden, ausgenommen vom Gesetzgeber-Collegium.

Jedoch kann währender Vertagung des Gesetzgeber-Collegiums das Vollstreckungs-Directorium die Commissarien bey der National-Schatzkammer, aufs höchste zu zween an der Zahl, suspendiren, und deren Stellen einstweilen anderweit besetzen; nur aber muß das Directorium den beiden Räthen des Gesetzgeber-Collegiums, so bald sie ihre Sitzungen wieder eröffnet haben, davon Bericht geben.

Zwölfter Titel.

Auswärtige Verhältnisse.

326. Krieg kann, auf einen förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Vollstreckungs-Directoriums, nur durch ein Decret des Gesetzgeber-Collegiums beschlossen werden.

327. Zu dem Decrete, durch welches Krieg beschlossen wird, concurriren die beiden Gesetzgebungs-Räthe mit den gewöhnlichen Formalitäten.

328. In dem Falle bevorstehender, oder schon angefangener Feindseligkeiten, Drohungen oder Vorbereitungs-Anstalten zu einem Kriege wider die Republik ist das Vollstreckungs-Directorium schuldig, zur Vertheidigung des Staates die Mittel, über die es zu gebieten hat, anzuwenden; nur muß es dem Gesetzgeber-Collegium ohne Aufschub davon Bericht geben.

Es kann dasselbe in solchem Falle so gar die Truppen-Vermehrungen und andre neue Gesetzgeber-Verfügungen, welche die Umstände etwan erfodern möchten, in Antrag bringen.

329. Das Directorium allein kann auswärts politische Verhältnisse unterhalten, Negociationen betreiben, die Truppen zu Land und zur See, wie es dieses für dienlich achtet, vertheilen, und im Fall eines Krieges den Gebrauch derselben reguliren.

330. Das Directorium hat das Recht, Präliminar-Vergleiche, als Waffen-Stillstände, Neutralitäts-Erklärungen, u. d. gl. zu schließen; es kann auch geheime Conventionen errichten.

331. Das Vollstreckungs-Directorium schließt, unterzeichnet oder läßt unterzeichnen alle Friedens- Allianz- Stillstands- Neutralitäts- Handels- und andre Verträge mit auswärtigen Mächten, so fern es dieselben zum Besten des Staates für nöthig hält.

Dergleichen Tractate und Conventionen werden im Namen der französischen Republik durch diplomatische

Agen-

Agenten negociiret, welche vom Vollstreckungs-Directorium ernannt, und von demselben mit Instructionen versehen sind.

332. In dem Falle, wo ein solcher Tractat geheime Artikel unter sich begreift, dürfen die Verfügungen solcher Artikel weder den offen-liegenden entgegen laufen, noch eine Veräußerung vom Gebiete der Republik enthalten.

333. Kein Tractat wird eher gültig, als bis er vom Gesetzgeber-Collegium untersuchet und ratificiret ist: jedoch können die geheimen Bedingungen von dem Augenblick an, wo sie vom Directorium geschlossen worden sind, ihre einstweilige Vollziehung erhalten.

334. Beiderley Räthe vom Gesetzgeber-Collegium rathschlagen über Krieg und Frieden bloß in einem allgemeinen Ausschuß.

335. Ausländer mögen in Frankreich seßhaft seyn, oder nicht, so können sie ihre Freunde und Verwandten, es mögen diese nun Fremde im Lande oder Franzosen seyn, beerben; sie können auch Güther, die in Frankreich belegen sind, erwerben und annehmen, und darüber durch Verträge und alle von den Gesetzen gebilligte Mittel so gut, wie die französischen Bürger, schalten und walten.

Dreyzehnter Titel.

Revision der Constitution.

336. Sollten durch die Erfahrung üble Wirkungen von einem oder dem andern Artikel der Constitution

offenbar werden; so würde der Rath der Alten die Revision derselben in Vorschlag zu bringen haben.

337. In diesem Fall ist der Vorschlag des Rathes der Alten der Bestätigung des Rathes der Fünfhundert unterworfen.

338. Ist binnen einem Zeit-Raume von neun Jahren der vom Rathe der Fünfhundert bestätigte Vorschlag des Rathes der Alten in drey Epochen, von denen eine jede wenigstens um drey Jahre von der andern entfernet war, wiederholet worden; so wird alsdann eine Revisions-Versammlung ausgeschrieben.

339. Eine solche Versammlung entsteht aus zwey Gliedern von jedem Departement, welche allesammt auf eben die Art, wie die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums, gewählt werden, und eben die Eigenschaften haben, die zu Gliedern des Rathes der Alten erfodert werden.

340. Der Rath der Alten macht zur Zusammenkunft der Revisions-Versammlung einen Ort namhaft, der um wenigstens zwanzig Myriameter weit von dem Sitze des Gesetzgeber-Collegiums entfernt ist.

341. Jedoch hat die Revisions-Versammlung das Recht, den Ort ihres Sitzes, unter Beobachtung der im vorstehenden Artikel verordneten Entfernung, zu ändern.

342. Die Revisions-Versammlung verwaltet weder Gesetzgebungs- noch Regierungs-Geschäffte, sondern

dern schränkt sich lediglich auf die Revision der Constitutions-Artikel ein, die ihr vom Gesetzgeber-Collegium zugewiesen sind.

343. Alle Constitutions-Artikel ohne Ausnahme bleiben so lange in ihrer Kraft, als die von der Revisions-Versammlung vorgeschlagenen Aenderungen noch nicht vom Volk angenommen sind.

344. Die Glieder der Revisions-Versammlung rathschlagen gemeinschaftlich.

345. Kein Bürger, der zu der Zeit, wenn eine Revisions-Versammlung ausgeschrieben wird, ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium ist, kann zu einem Mitgliede der Revisions-Versammlung gewählt werden.

346. Die Revisions-Versammlung versendet den von ihr beschlossenen Verbesserungs-Entwurf geradezu an die Ur-Versammlungen.

So bald dieser Entwurf an die Ur-Versammlungen abgegangen ist, hat die Revisions-Versammlung ihre Endschaft erreichet, und geht wieder aus einander.

347. In keinem Falle kann die Dauer der Revisions-Versammlung länger währen, als ein Viertel-Jahr.

348. Die Glieder der Revisions-Versammlung können wegen dessen, was sie bey Verwaltung ihrer Geschäffte gesagt oder geschrieben haben, zu keiner

Zeit zur Verantwortung gezogen, angeklagt oder gerichtet werden.

Sie können auch währender Dauer dieser Geschäffte vor kein Gerichte gezogen werden, es geschähe denn durch ein Decisum der Revisions-Versammlungs-Glieder selbst.

349. Die Revisions-Versammlung wohnt keiner öffentlichen Feyerlichkeit bey.

Die Glieder derselben bekommen mit den Gliedern des Gesetzgeber-Collegiums einerley Schadloshaltung.

350. Die Revisions-Versammlung hat das Recht, die Policey in der Gemeinde, wo sie ihren Sitz hat, selbst zu verwalten, oder durch andre verwalten zu lassen.

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

351. Zwischen den Bürgern findet weiter keine Superiorität statt, als die, welche ein öffentliches Amt, und zwar bloß in Rücksicht der Amts-Geschäffte giebt.

352. Das Gesetz kennt weder Religions-Gelübde, noch irgend eine andre, den natürlichen Rechten des Menschen entgegen laufende Verpflichtung.

353. Seine Gedanken zu sagen, sie zu schreiben, sie drucken zu lassen, und öffentlich bekannt zu machen, kann Niemandem gewehrt werden.

Keine

Keine Schrift kann vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung irgend einer Censur unterworfen seyn.

Niemand kann wegen dessen, was er geschrieben und öffentlich herausgegeben hat, zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, für die das Gesetz gesorgt hat.

354. Niemandem kann gewehrt werden, die Art von Gottesdienste, die er selbst gewählt hat, zu üben, so lange er sich dabey den Gesetzen gemäß verhält.

Niemand kann gezwungen werden, zu den Kosten irgend eines Gottesdienstes beyzusteuern. Die Republik besoldet gar keinen.

355. Es giebt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine Handwerks-Geschworenschaft, keine Einschränkung für die Freyheit der Presse oder des Handels, keine Gränzen für das Recht, Handwerke, Künste und Gewerbe aller Arten ohne Unterschied zu treiben.

Jedes Inhibitions-Gesetz in diesem Stück ist, wenn es durch die Umstände nöthig gemacht wird, schlechterdings bloß provisorisch, und gilt nicht länger, als höchstens auf ein Jahr, es müßte denn förmlich erneuert werden.

356. Das Gesetz hat vorzüglich Acht auf die Gewerbe, die einigen Einfluß auf die Sitten des Publicums, auf die Gesundheit und Sicherheit der Bürger haben; aber die Erlaubniß, dergleichen Ge-

werbe zu treiben, darf doch auf keine Weise von Erlegung einer Geld-Summe abhängen.

357. Das Gesetz muß für die Belohnung der Erfinder, und für Erhaltung des ausschließlichen Eigenthums ihrer Erfindungen oder ihrer Producte sorgen.

358. Die Constitution bürgt für die Unverletzlichkeit jeder Art von Eigenthum, oder doch für die angemessenste Vergütung jedwedes Eigenthumes, dessen Aufopferung durch das gesetzmäßig erwiesene dringende Bedürfniß des Publicums nothwendig gemacht wird.

359. Das Haus jedes Bürgers ist eine unverletzliche Freystatt. Bey Nacht-Zeit hat Niemand ein Recht, anders hinein zu gehn, als in Fällen einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer Auffoderung aus dem Innern des Hauses selbst.

Bey Tage können die Befehle der constituirten Vorgesetzten in den Häusern vollzogen werden.

Keine Haussuchung kann anders Statt finden, als in Kraft eines Gesetzes; und selbst dann geschieht sie lediglich nach der Person oder Sache, die ausdrücklich in der Schrift, worinnen die Haussuchung befohlen ist, namhaft gemacht wird.

360. Es dürfen keine Corporationen oder Gesellschafts-Bündnisse, die der öffentlichen Ruh' und Ordnung zuwider sind, gestiftet werden.

361. Keine Versammlung von Bürgern darf sich den Titel einer Volks-Gesellschaft beylegen.

362. Keine Privat-Gesellschaft, die sich mit Erörterung politischer Streit-Fragen abgiebt, darf einen Brief-Wechsel mit einer andern führen, oder sich an dieselbe anschließen, oder öffentliche Sitzungen halten, die theils aus Gliedern der Gesellschaft, und theils aus Nachgesetzten dergestalt bestehen, daß zwischen beiden ein Unterschied gilt, oder Einlassungs- und Wählbarkeits-Bedingungen vorschreiben, oder sich Ausschließungs-Rechte anmaaßen, oder ihre Mitglieder ein äußerliches Zeichen ihrer Verbindung tragen lassen.

363. Die Bürger können ihre politischen Rechte bloß in ihren Ur- oder Gemeinde-Versammlungen ausüben.

264. Allen Bürgern steht frey, sich mit Bittschriften an die öffentliche Gewalt zu wenden: es dürfen aber dergleichen Bittschriften nur von einzelnen Bürgern kommen; keine verbundene Gesellschaft kann dergleichen in gesammtem Namen übergeben, ausgenommen die constituirten Gewalten, und selbst diese bloß in Dingen, deren Besorgung ihnen geeignet ist.

365. Jeder bewaffnete Auflauf ist ein Eingriff in die Constitution, und muß auf der Stelle mit Gewalt zerstreuet werden.

366. Jeder auch nicht bewaffnete Auflauf muß gleichfalls zerstreuet werden, anfänglich durch mündlichen Befehl, und nächstdem, wenn es die Noth erfodert, durch Eindringen der gewaffneten Macht.

367. In keinem Falle dürfen mehrere constituirte Gewalten zusammen treten, um in Gemeinschaft zu rathschlagen; es darf auch keine aus einem solchen Verband ergangene Verordnung vollzogen werden.

368. Niemand darf äußerliche Zeichen tragen, durch die er sich von andern unterscheidet, und die zum Andenken an vormals bekleidete Aemter oder geleistete Dienste dienen.

369. Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums und alle öffentliche Beamte tragen bey Verrichtung ihrer Amts-Geschäffte das Costume oder Zeichen der Würde, mit der sie bekleidet sind. Die Form desselben ist vom Gesetze bestimmet.

370. Kein Bürger kann auf die Schadloshaltung oder Besoldung, die ihm wegen öffentlicher Amts-Geschäffte vom Gesetze zugetheilt ist, weder ganz, noch zum Theile Verzicht thun.

371. In der ganzen Republik gilt einerley Maaß und Gewicht.

372. Die französische Zeit-Rechnung nimmt ihren Anfang mit dem 22sten September 1792, als dem Tage, da die Republik gegründet wurde.

373. Die französische Nation erklärt sich, daß sie in keinem Falle jemals die Rückkehr derjenigen Franzosen dulden werde, die seit dem 15ten Julius 1789 ihr Vaterland verlassen haben, und die nicht unter die Ausnahmen gehören, welche in den wider die Emigranten ergangenen Gesetzen gemacht sind; sie verbietet auch dem Gesetzgeber-Collegium fernere Ausnahmen in diesem Puncte zu machen.

Die Güther der Emigranten sind unwiderruflich zum Besten der Republik eingezogen.

374. Die französische Nation kündigt ferner als Bürgschaft öffentlicher Treue und Glaubens an, daß nach einer gesetzmäßig vollzogenen Zuerkennung von National-Güthern, mögen sie auch herrühren, woher sie wollen, der gesetzmäßige Erwerber nicht aus der Posseß gesetzt werden könne; mit dem Vorbehalte für den Drittmann, daß derselbe, wenn seine Ansprüche darauf für gültig erkannt werden sollten, aus dem National-Schatze zu entschädigen sey.

375. Keine von den Gewalten, die durch die Constitution gestiftet sind, hat das Recht, die Constitution im Ganzen, oder in irgend einem einzelnen Stücke zu ändern; jedoch mit Vorbehalte der Verbesserungen, die daran auf dem Wege der Revision, (den Verfügungen des dreyzehnten Titels gemäß,) vorgenommen werden möchten.

376. Die Bürger müssen unablässig eingedenk seyn, daß Dauer, Erhaltung und Gedeihen der Re-

Bayerische Staatsbibliothek München

Republik hauptsächlich auf der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahl-Versammlungen beruhen.

377. Zur Bewahrung übergiebt das französische Volk gegenwärtige Constitution der Treue des Gesetzgeber-Collegiums, des Vollstreckungs-Directoriums, der Verwalter und der Gerichte; der Wachsamkeit der Hausväter, den Gattinnen und den Müttern, der Zuneigung der jungen Bürger, und dem Muth aller Franzosen.

Ende der Constitution.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1 aAbr.

6

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Woltmann, Karl Ludwig von,

Plan für historische Vorlesungen

Jena und Leipzig 1795

H.un. 680
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10034381-7
VD18 11644079